

# rechnungswesen & controlling



«Mir hei e Verein,  
i ghöre derzue.»



Die Schweiz ist ein Land der Vereine. Weit über die Hälfte der Bevölkerung ist Mitglied eines oder mehrerer Vereine. 100 000 solcher Klubs, Organisationen und Verbände verschiedenster Grösse prägen das Leben und die Kultur unseres Landes. Ein Viertel davon sind Sportvereine. Gefördert wird durch Vereine auch die gesellschaftliche, kulturelle und soziale Aktivität. Dazu kommt die Pflege von Traditionen. All diese Vereinigungen leisten enorme, in der Regel unbezahlte und unbezahlbare Dienste für die Gesellschaft. Eine neue Studie kommt bei ihren Berechnungen auf 75 Millionen Stunden Freiwilligenarbeit pro Jahr in der Schweiz. Kein Wunder hat das Vereinsleben auch eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für unser Land.

»»» Fortsetzung Seite 4

---

## Rechnungslegung

IFRS Update: Unternehmenszusammenschlüsse

## Steuern

Besteuerung des Vereins

## Recht

Die grössten rechtlichen Fallstricke bei Vereinen

## Persönlich

Interview mit Michel Vinzens,  
Direktor und Leiter Diplomstudiengänge SIB

Annette Aerni Roth  
Marie-Theres Aggeler  
Cornelia Allema  
Céline Ammann  
Christian Amstutz  
Heinz Arnold  
Martina Bachmann  
Sven Bergamin  
Patrick Bernhard  
Priska Betschart  
Magdalena Blazanovic  
Alex Blumer  
Andreas Böfer  
Simone Böhringer  
Marion Bühler  
Patrick Burch  
Claudia Cabrera Kallen  
Vreny Carlen  
Marilena Carollo  
Lilian Conrad  
Nadia Denzler  
Tanja Diriwächter  
Jasmin Dornbierer  
Martina Elser  
Hakan Ergen  
Urs Fässler  
Daniela Friedrich  
Thomas Gehrig  
Anna Maria Genelin  
Jan Godow

Tamara Graf  
Ronny Gurtner  
Andrea Gwerder  
Erwin Halilovic  
Andreas Hildbrand  
Oliver Holzfeind  
Rita Kaiser  
Nicole Keller  
Tobias Keller  
Martin Koch  
Daniela Köntzer  
Manuela Kühlen  
Lucia Lechmann  
Olga Leisi  
Josef Lenzlinger  
Maria Lopez Simmen  
Christian Maibach  
Fabrice Marti  
Jennifer Martinel  
Oliver März  
René Müller  
Cristian Noya  
Daniel Peter  
Martina Reinhard  
Daniel Reuse  
Patrick Reuter  
Monika Richner  
Nathalie Riedo  
Sina Rohrbach  
Jürg Rubli

Beatrice Ryf  
Chantal Ryf  
Deborah Schnellmann  
André Selinger  
Jolanda Singer  
Kirishanth Sinnathamby  
Andrea Stricker  
Marina Stricker  
Fabian Suter  
Livia Suter  
Roman Sutter  
Tania Temperli  
Anna Traidl  
Caroline Trummer  
Norbert Valis  
Annet van der Laan  
Samuel Walch  
Monika Wider  
Marco Widmer  
Frédérique Wyder  
Güler Yücesan  
Renate Zbinden

**Über 9000 Mitglieder  
in der ganzen Schweiz  
können sich nicht täuschen:**

Es macht sich jeden Tag  
bezahlt, bei veb.ch dabei zu  
sein! veb.ch ist der grösste  
Schweizer Fachverband für  
Rechnungslegung, Controlling  
und Rechnungswesen.

veb.ch ist erfolgreicher Seminar-  
anbieter. veb.ch fördert Be-  
kanntheit, Anerkennung und  
Entwicklung von Fachausweis  
und Diplom und der dualen Aus-  
bildung in Wirtschaft, Öffentlich-  
keit und Politik; er ist vom Bund  
beauftragter Mitträger der eid-  
genössisch anerkannten Fach-  
ausweis- und Diplomprüfung.  
veb.ch bringt seine Mitglieder  
an den Puls der Wirtschaft und  
näher zum Erfolg.

Wir heissen  
**82 Kolleginnen und Kollegen**  
willkommen.

**Sie sind veb.ch beigetreten.**

---

# Inhaltsverzeichnis

---

## Editorial

«Mir hei e Verein, i ghöre derzue.» 1

---

## Controlling

Der Übergang zur buchhalterischen  
Ergebnisrechnung unter SAP S/4HANA 5

---

## Rechnungslegung

IFRS Update: Unternehmenszusammenschlüsse 9

Buchhalterische Fragestellungen zu Token  
einschliesslich Kryptowährungen 11

---

## Schweizer Kontenrahmen

Rechnungslegung nach OR  
und Schweizer Kontenrahmen KMU 13

Die veb.ch Bestseller 15

---

## Revision

Knacknüsse der internen Nachschau 16

---

## Steuern und Sozialversicherungen

MWST: Änderungen bei Lohnausweisungsempfängern 19

Besteuerung des Vereins 20

Neuerungen bei der Rückerstattung  
der Verrechnungssteuer 23

Die arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit 25

---

## Bildung

Revision des Erbrechts 27

Sommerakademie 2019: stressfrei Bildung tanken! 29

Neuer Lehrgang:  
Kompetent Kommunizieren im Berufsalltag 31

Deux titres professionnels de pointe 33

Due titoli professionali al top 34

Aus der Controller Akademie 35

Subjektfinanzierung – das Modell funktioniert 37

Cyber-Risikomanagement und Datenschutz in NPO 39

---

---

## Recht

Die grössten rechtlichen Fallstricke bei Vereinen 41

Aktuelle Rechtsprechung,  
die auch Sie betreffen könnte 43

---

## SWISCO

Comptes spéciaux dans les collectivités publiques 44

---

## Persönlich

«Vieles kommt aus der eigenen Motivation»  
Interview mit Michel Vinzens 47

---

## GetAbstract

Tue Gutes und messe die Wirkung! 51

---

## Inside veb.ch

Ein Leitfaden, damit Kassiere ruhig schlafen können 52

Intelligenz – alles andere als nur künstlich! 53

Aufruf zur Online-Umfrage:  
Wo stehen wir bei der Digitalisierung? 55

Regionalgruppen 59

Aktuelle Veranstaltungen 60

---

So prägt das Vereinswesen die eigenständige Kultur der Schweiz und unterstützt das demokratische Zusammenleben. Vereine fördern zudem ihre Mitglieder und bilden aktive Leute aus, welche ihre Fähigkeiten und Erfahrungen dann anderswo einbringen können. So bilden die Vereine einen wichtigen sozialen Kitt der Gesellschaft. Dieser enorme Beitrag braucht Würdigung und Wertschätzung. Unser Verband veb.ch will dazu einen nützlichen Beitrag leisten. Mit dem vorliegenden Leitfaden geben wir Vereins-Verantwortlichen etwas zurück für all das, was wir Menschen und die Gesellschaft von dem Wirken der Vereine profitieren können.

Bereits 1936 wurde der veb.ch gegründet. Heute ist er der grösste Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen. Nun möchten wir uns mit dieser Broschüre aber nicht um unser eigenes professionelles Umfeld und unseren Berufsstand kümmern, sondern Wissen und Erfahrung weitergeben. Insbesondere kleine und mittlere Vereine sollen mit dem Vermitteln von «best practice» im Finanzbereich unterstützt werden.

Themen wie Finanz- und Rechnungswesen, Revision, Vermeidung finanzieller Risiken, Recht und Haftung, Steuern und Abgaben sowie Versicherungen gehören zum Fachgebiet, mit dem sich unsere Mitglieder täglich befassen. Deshalb war es für uns von Anfang an eine grosse Herausforderung, entsprechendes Know-how an Laien zu vermitteln, ohne unser Fachchinesisch zu benutzen. Wir sprechen weder von Cash-flow noch von Portfolios, wir diskutieren weder Return on Investment noch Volatilität, sondern erläutern verständlich die Grundsätze und Regelungen, die für jeden Verein hilfreich sind.

Für die Übernahme von Verantwortung in den Vereinen geht es nicht ohne ein kaufmännisches Grundverständnis. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass sich Berufskolleginnen und -kollegen in Vereinen nicht gerade um die Aufgaben reissen, mit denen sie schon im Arbeitsalltag zu tun haben. Trotzdem, zumindest für die Revisionsarbeit sind fachliche Mindestkenntnisse von Nöten. Doch das Vermeiden von Problemen beginnt oft weit vorher: Bei der Ordnung in der Buchhaltung oder dem Vier-Augen-Prinzip bei den Ausgaben, das Vertrauen schafft. In diesem Leitfaden finden Sie viele hilfreiche Hinweise für den Finanzalltag eines Vereines. Damit die ehrenamtlichen Stunden sinnvoll genutzt werden und das Resultat der Arbeit Freude macht.

Jetzt benötigen Sie keinen grossen Rechercheaufwand und kein umständliches Suchen im Internet mehr. In diesem Leitfaden finden Sie praktische Tipps rund um alle wichtigen Finanzfragen eines Vereins. Der übersichtliche Inhalt und die verständliche Sprache vereinfachen den Vereinsalltag. Darüber hinaus können weitere Informationen, Mustervorlagen und Checklisten auf der eigens eingerichteten Webseite [www.veb.coach](http://www.veb.coach) heruntergeladen werden.

Zusätzliche interessante und hilfreiche Materialien nehmen wir gerne zum Aufschalten entgegen.

Danke, dass Sie mithelfen, diese Broschüre im Land der Vereine weiter zu verbreiten. Weitere Exemplare liegen für Sie jederzeit beim veb.ch bereit. Oder Sie können den Leitfaden als PDF downloaden und weiterreichen.

Ich danke allen, die an der Erarbeitung dieses Leitfadens beteiligt waren. Auch dieses Verbands-Engagement hat sich gelohnt!

Ihnen wünschen wir eine hilfreiche Lektüre und viel Freude in ihren Vereinen. Und wir freuen uns auf Ihre Kommentare!

«Mir hei e Verein, i ghöre derzue.  
Und d'Lüt säge: Lue, dä ghört o derzue.  
Und mängisch ghören-i würtlech derzue.  
Und i sta derzue.»

*Mani Matter*



*Ihr Präsident, Herbert Mattle*

---

# Der Übergang zur buchhalterischen Ergebnisrechnung unter SAP S/4HANA

---

Viele Unternehmen, die ihr Controlling über SAP R/3 abbilden, stehen aktuell vor einer möglichen Umstellung auf das aktuelle Produkt S/4HANA. Im Zuge dessen stellt sich die Frage, ob ein Wechsel zur buchhalterischen Ergebnisrechnung sinnvoll ist und was dies technisch, inhaltlich und prozessual bedeutet.

---



Frank Zimmermann



Andreas Meyer

Die Ergebnis- und Marktsegmentrechnung, kurz Ergebnisrechnung oder CO-PA (Controlling-Profitability Analysis), ist schon seit jeher zentraler Bestandteil der SAP Controlling Lösung. Mit Hilfe dieses Controlling-Submoduls wird in der Regel eine unternehmens- oder konzernweite mehrstufige Deckungsbeitragsrechnung realisiert. Hier fließen die Daten aus zentralen Geschäftsprozessen (insbesondere Vertrieb, Materialwirtschaft und Produktion) zusammen, womit das CO-PA eine Art finales Ergebnis des Controllings darstellt. Es wird daher oftmals als führendes Reporting- und Steuerungsinstrument verwendet

oder als zentraler Datenlieferant für Data Warehouse/Business Intelligence basierte Lösungen eingesetzt.

Innerhalb des CO-PA bot SAP schon seit R/3 zwei technisch grundverschiedene Formen an, die kalkulatorische (costing based) sowie die buchhalterische (account based) Ergebnisrechnung. Mit ECC6.0 EHP 7 kam eine zusätzlich dritte Form, die combined Profitability Analysis (cPA) hinzu. Dabei handelt es sich nicht, wie der Name vermuten lässt, um eine Kombination der beiden erstgenannten Möglichkeiten (was technisch ebenfalls möglich ist, da alle Formen prinzipiell auch parallel betrieben werden können), sondern um eine Art Weiterentwicklung der kalkulatorischen Ergebnisrechnung mit Annäherung an die buchhalterische Form. Da diese Variante jedoch in der Praxis kaum Beachtung findet und der Fokus zukünftiger Weiterentwicklungen seitens SAP ausschliesslich auf die buchhalterische Form ausgerichtet ist, wird diese hier nicht weiter betrachtet.

Im europäischen Raum und insbesondere bei produzierenden Unternehmen hat bisher ganz klar die kalkulatorische Form der Ergebnisrechnung vorgeherrscht, was auf wesentlichen funktionale Einschränkungen und Performanceprobleme der buchhalterischen Variante zurückzuführen war. Mit dem Übergang zu S/4HANA und den fortschreitenden Releases sind diese Einschränkungen jedoch Stück für Stück weggefallen, so dass viele Unternehmen im Rahmen von Vorstudien oder Transformationsprojekten vor der Frage stehen, ob ein Wechsel zur buchhalterischen Form, wie seit S/4HANA von SAP empfohlen, sinnvoll ist und was dies konkret bedeutet. Um dies beurteilen zu können, müssen wir zunächst einen groben Blick auf die technischen Unterschiede der beiden Lösungen werfen.

## Grundlegende technische Unterschiede der beiden Varianten

Die Ergebnisrechnung besteht in beiden Formen grundsätzlich aus einem mehrdimensionalen Daten-Würfel. Dieser besteht aus wertführenden Elementen und Merkmalen. Auf Basis verschiedener Vorgänge wie der Fakturierung von Kundenaufträgen oder der Abrechnung von Kostenstellen, Innenaufträgen und Projekten oder Buchungen im Rechnungswesen werden Werte in die Ergebnisrechnung übergeleitet und entweder auf Konten bzw. Kosten-/Erlösarten (buchhalterische Ergebnisrechnung) oder frei definierten Wertfeldern (kalkulatorische Ergebnisrechnung) geführt. In beiden Fällen werden mit der Überleitung in die Ergebnisrechnung eine ganze Reihe von teils vordefinierten, teils kundenspezifischen Merkmalen auf Basis der zugrunde liegenden Vorgänge ergänzt, die anschliessend als zusätzliche Auswertungsdimensionen zur Verfügung stehen. So werden Umsatzerlöse beispielsweise mit Kunden- oder Materialattributen auf Basis der im Kundenauftrag verwendeten Stammdaten angereichert, um ein Reporting nach Verkaufsregionen, Vertriebswegen oder Produkt- und Kunden-

gruppen zu ermöglichen. Die Systematik der Merkmalsableitung unterscheidet sich dabei nicht zwischen den beiden Varianten.

Für produzierende Unternehmen ist neben dieser primär externen Marktsicht auch die interne Produktionssicht von zentraler Bedeutung. Die Ergebnisrechnung greift daher auf Produktkalkulationen zurück und ermöglicht so eine detaillierte Darstellung des Wareneinsatzes aus Verkaufsprozessen. Umsatzerlöse können so nicht nur dem reinen Wert der verkauften Produkte zugeordnet, sondern deren detaillierte Zusammensetzung gemäss Produktionsprozess differenziert nach Materialeinsatz, variablen und fixen Fertigungskosten und Gemeinkostenzuschlägen gegenübergestellt werden. In Kombination mit der Überleitung von Abweichungen aus den Fertigungsprozessen in die Ergebnisrechnung ist dies für die Steuerung von Produktionsbereichen von zentraler Bedeutung, war jedoch vor S/4HANA nur in der kalkulatorischen Ergebnisrechnung möglich.

Die kalkulatorische Variante mit ihren frei definierbaren Wertfeldern brachte neben der enormen Flexibilität und den umfassenderen Funktionen jedoch auch einen zentralen Nachteil mit sich: Die rein interne Sicht auf das betriebswirtschaftliche Ergebnis lässt sich nicht ohne Weiteres mit der auf Konten basierenden Gewinn- und Verlustrechnung des externen Rechnungswesens vergleichen. Dies führte in der Praxis häufig zu teils komplexen Überleitungsrechnungen, die neben den rein strukturellen Unterschieden in der Gliederung (Wertfelder vs. Konten) und der grundlegenden Methodik (Umsatzkostenverfahren versus Gesamtkostenverfahren) auch zeitliche und wertmässige Unterschiede umfassen konnten. Kurz: Die kalkulatorische Ergebnisrechnung folgt dem Zweikreissystem mit einer Trennung zwischen externem Rechnungswesen und internem Controlling. Das finale Ergebnis der kalkulatorischen DB-Rechnung, beispielsweise der EBIT, stimmt zwar bei korrekter Konfiguration mit dem des externen Rechnungswesens überein, Zwischenergebnisse in Form der verschiedenen DB-Stufen lassen sich jedoch nicht ohne weiteres vergleichen. Zudem erfordern die eigenständigen Strukturen auch zwangsweise eine eigenständige Datenhaltung in separaten technischen Tabellen, was in der alten Welt vor S/4HANA noch völlig unproblematisch, ja sogar vorteilhaft, da performanter war.

Mit S/4HANA strebt SAP jedoch eine immer dichtere Verschmelzung von Rechnungswesen und Controlling an. Man schwenkt vom europäisch geprägten Zweikreismodell zu dem im amerikanischen Raum dominanten Einkreisystem um. Unter dem Stichwort «single source of truth» werden auch technisch alle zentralen Informationen des Rechnungswesens (inkl. Controlling) im Universal Journal gespeichert. Dies ist im Falle der Er-

gebnisrechnung jedoch nur bei übereinstimmenden Strukturen möglich, d.h. Konten als wertführende Elemente der Ergebnisrechnung. Komplett eigenständige Strukturen, wie sie die kalkulatorische Ergebnisrechnung in Form der Wertfelder mit sich bringt, sind mit dieser Entwicklung nicht vereinbar. Der Schritt zur buchhalterischen Ergebnisrechnung liegt daher auf der Hand. Es bleibt jedoch die Frage, ob alle betriebswirtschaftlichen Anforderungen mit der unter S/4HANA kontinuierlich weiterentwickelten Lösung abgedeckt werden können und welche sonstigen Folgen beachtet werden müssen.

### **Bewertung der buchhalterischen Ergebnisrechnung unter S/4HANA**

Wie bereits erwähnt, waren ein Split der Herstellkosten sowie eine detaillierte Darstellung von Produktionsabweichungen vor S/4HANA in der buchhalterischen Ergebnisrechnung nicht möglich. Diese wohl grösste Schwachstelle, neben den Performanceproblemen, wurde durch SAP bereits mit dem ersten Release von S/4HANA beseitigt. Die Lösungen unterscheiden sich jedoch in einigen wesentlichen Details. Die Darstellung des Herstellkostensplits analog des Kostenelementeschema sowie der Produktionsabweichungen analog der aus SAP bekannten Abweichungskategorien erfolgt im Rahmen der buchhalterischen Ergebnisrechnung über zusätzlichen Konten. Es werden also interne Controlling-Anforderungen, die zuvor ausschliesslich im Controlling über Wertfelder abgebildet wurden, ins externe Rechnungswesen überführt, was eine deutlich engere Zusammenarbeit zwischen Controlling und Rechnungswesen erfordert. Konnte das Controlling bislang meist noch relativ autark Wertfelder definieren oder auch (sekundäre) Kostenarten anlegen, ist nun fast schon zwangsweise eine übergreifende Governance mit klaren Verantwortungen und definierten Prozessen rund um den Kontenplan gefragt.

Hinzu kommt ein weitreichender Unterschied in der Überleitungslogik: Während in der kalkulatorischen Ergebnisrechnung die Faktura neben dem Umsatzerlös auch die Buchung des Wareneinsatzes (Herstellkosten des Umsatzes) inkl. Aufsplittung gemäss Produktkalkulation auslöst, wird der Wareneinsatz im Fall der buchhalterischen Ergebnisrechnung analog dem externen Rechnungswesen durch die Warenausgangsbuchung zum Kundenauftrag bestimmt. Zeitliche Abweichungen zwischen Rechnungswesen und Controlling sowie daraus potentiell resultierende Bewertungsunterschiede werden somit in der buchhalterischen Ergebnisrechnung technisch ausgeschlossen. Auf den ersten Blick scheint damit ein wesentliches Abstimmproblem eliminiert, gleichzeitig entsteht jedoch ein neues Problem: Da üblicherweise eine Auslieferung von Kundenaufträgen inkl. Warenausgangsbuchung vor deren Fakturierung stattfindet, werden nun Kosten des Umsatzes bereits vor dem eigent-

lichen Umsatz gebucht. Insbesondere bei regelmässig grossen zeitlichen Differenzen zwischen Lieferung und Faktura, kann dies problematisch sein, da es dem Umsatzkostenverfahren und gängigen Rechnungslegungsstandards widerspricht. Als mögliche Lösungen kommen entweder eine systematische Erlösabgrenzung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, wie unter IFRS15 zum Beispiel im Projektgeschäft gefordert, oder eine zeitliche Verzögerung der Warenausgangsbuchung durch Verwendung von ausgangsseitigen Transitbeständen in Frage. Kann dadurch nicht mindestens ein Ausweis in der gleichen Periode sichergestellt werden, bleibt nur eine periodische manuelle Korrektur.

Diese zeitliche Verschiebung ermöglicht es letztendlich aber auch, Ergebnisse, parallel zu dem zuvor in der Ergebnisrechnung dominierenden Umsatzkostenverfahren (UKV), gemäss des Gesamtkostenverfahrens (GKV) darzustellen. Zudem wird die Logik der Verwendung von Funktionsbereichen (und seit S/4HANA Release 1709 auch Unterfunktionsbereichen zu deren hierarchischen Gliederung) zur Darstellung des UKV aus dem externen Rechnungswesen in die Ergebnisrechnung übertragen. Hatte man zuvor in der kalkulatorischen Ergebnisrechnung im Idealfall Wertfelder analog der Funktionsbereiche angelegt, um eine Überleitung zu ermöglichen, können nun direkt Funktionsbereiche anstelle von Konten zur Definition von Reports in der Ergebnisrechnung verwendet werden. Erstmals sind damit beide Methoden, GKV und UKV, in allen zentralen Modulen (Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisrechnung und Profit-Center-Rechnung) einheitlich darstellbar.

Die Verwendung von Funktionsbereichen anstelle von Wertfeldern zur Darstellung von typischen Gemeinkostenbereichen wie Verwaltung, Vertrieb oder Marketing führt darüber hinaus zu interessanten neuen prozessualen Möglichkeiten. Werden Kosten dieser Bereiche in der kalkulatorischen Ergebnisrechnung erst mit der typischerweise monatlichen Umlage ins CO-PA übertragen, so sind sie in der buchhalterischen Ergebnisrechnung bereits mit Buchung auf entsprechende Kostenstellen verfügbar, da der Funktionsbereich in der Regel im Kostenstellenstammsatz zugeordnet ist. Es werden also vollständige Auswertungen innerhalb der Perioden ermöglicht. Lediglich Abweichungen aus Produktionsprozessen oder Kostenstellenabweichungen werden nach wie vor periodisch ermittelt und erst danach separat ausgewiesen.

Die Verschmelzung zwischen internem und externem Rechnungswesen geht sogar noch weiter. Die technische Integration der buchhalterischen Ergebnisrechnung ins Universal Journal wird unter anderem dadurch realisiert, dass sämtlich Merkmale der Ergebnisrechnung als zusätzliche Felder in diese zentrale Datentabelle aufgenommen werden. Die zentrale Datenstruktur des Rech-

nungswesens wird somit erstmals systematisch an sehr individuelle kundenspezifische Bedürfnisse in Form frei definierbaren Merkmalen angepasst. Einschränkungen in der Verwendung dieser Merkmale für die Ergebnisrechnung oder Performanceprobleme wie sie vor S/4HANA in der buchhalterischen Ergebnisrechnung bestanden, gehören dank der «in-Memory-Technologie» der Vergangenheit an. Und da es sich um die zentrale Datenquelle des gesamten Rechnungswesens handelt, stehen diese Merkmale grundsätzlich auch in allen darauf basierenden Modulen zur Verfügung. Dies ermöglicht völlig neue Formen des Reporting. Plötzlich sind Auswertungsdimensionen, die vormals ausschliesslich im CO-PA zur Verfügung standen auch in sämtlichen Reports des externen Rechnungswesens und der Profit-Center-Rechnung verfügbar. So können beispielsweise Umsatzerlöse in der Buchhaltung nach Produktkategorien ausgewertet werden, ohne dies über separate Konten differenzieren zu müssen, sofern ein entsprechendes Merkmal inklusive Merkmalsableitung in der Ergebnisrechnung definiert wurde. Alleine aufgrund dieser Tatsache ist es empfehlenswert, bei sämtlichen S/4HANA Implementierungen die buchhalterische Ergebnisrechnung zu aktivieren; wenn nicht exklusiv, dann doch zumindest parallel zur kalkulatorischen Form.

Bezieht man die aktuellsten Weiterentwicklungen in die Betrachtung mit ein, spricht jedoch nicht mehr viel dafür die kalkulatorische Ergebnisrechnung überhaupt zu aktivieren. Weitere häufig vorgetragene Kritikpunkte an der buchhalterischen Variante, wie die fehlende Möglichkeit zur Darstellung von statistischen Konditionen aus Verkaufsbelegen oder die fehlende Möglichkeit zur Überleitung von Auftragseingängen (vor Fakturierung), wurden mit dem S/4HANA Release 1809 behoben. So ist es nun möglich, diese zunächst rein statistischen Werte, die keine klassischen Buchungen im Rechnungswesen darstellen, dennoch in einen sogenannten Extension Ledger zu buchen und somit auch in die buchhalterische Ergebnisrechnung überzuleiten. Das klassische externe Rechnungswesen bleibt dadurch unbeeinflusst, da in typischen Reports lediglich echte Ledger selektiert werden, die Integration in die Ergebnisrechnung ist jedoch möglich. Langfristig eröffnet diese Technologie darüber hinaus völlig neue Möglichkeiten hin zu einem «predictive accounting approach». Auch wenn diese Ansätze aktuell noch in den Kinderschuhen stecken, ist doch ersichtlich, in welche Richtung sich SAP in den kommenden Jahren entwickeln könnte.

### **Idealtypische Strukturierung der Ergebnisrechnung**

Da somit alle wesentlichen Funktionen auch im Rahmen der buchhalterischen Ergebnisrechnung zur Verfügung stehen, ändert sich am idealtypischen Aufbau der Ergebnisrechnung eines produzierenden Unternehmens

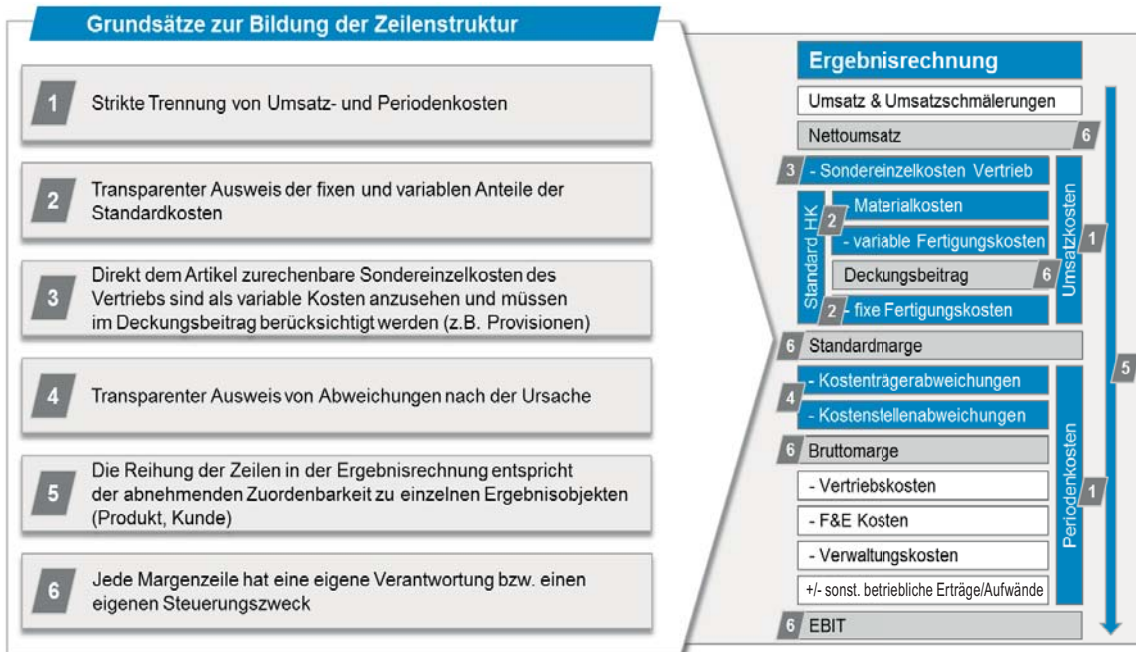


Abbildung 1: Strukturierung der Ergebnisrechnung

zunächst nichts. Abbildung 1 fasst diese auf aggregierter Ebene gemäss Umsatzkostenverfahren am Beispiel eines produzierenden Unternehmens zusammen.

Aus Sicht der Unternehmenssteuerung ist es weiterhin entscheidend, den Steuerungszweck der wesentlichen Stufen der Deckungsbeitragsrechnung zu verstehen und klare Verantwortlichkeiten zuzuordnen. Eine zentrale Frage, die sich in der Praxis regelmässig stellt, ist beispielsweise, ob der Sales-Bereich auf Basis des Nettoumsatzes oder der resultierenden Standardmarge gesteuert werden soll. Während in der betriebswirtschaftlichen Lehre vorwiegend die Standardmarge als primäre Steuerungsgrösse des Vertriebs vorgeschlagen wird, um einen Impuls hin zu margenstarken Produkten zu setzen, scheitert dies in der Praxis häufig insbesondere in mehrstufigen internationalen Konzernbeziehungen an der nicht gewollten stufen- und länderübergreifenden Transparenz.

Andere Elemente sind weniger kontrovers. So ist es in der Regel offensichtlich, dass der Produktionsbereich mittels der Kostenträgerabweichungen und im Bereich verursachter Kostenstellenabweichungen gesteuert werden sollte. Die darauf folgenden Gemeinkostenstufen sind im Idealfall ohnehin nach Abteilungen (= Funktionsbereichen) gegliedert, so dass sich deren Verantwortung aus Steuerungsgesichtspunkten von selbst ergibt. In grösseren Konzernen oder Unternehmen mit breitem Leistungs-/Produktspektrum kann eine zusätzliche Differenzierung nach Unternehmensbereichen über Merkmale wie Segmente oder Profit Center (-Gruppen) realisiert werden. Entscheidend für eine konzernweite Vergleichbarkeit sind dabei eine übergreifend definierte Struktur, sowie klare Regelungen zu deren Verwendung. Diese umfassen ne-

ben einem gut ausgearbeiteten Accounting Manual auch technische Validierungen zur Sicherstellung kritischer Anforderungen insbesondere bei manuellen Buchungen.

Neben diesen branchenübergreifenden Grundsätzen bleibt die konkrete Ausgestaltung der Ergebnisrechnung in Form von Zeilenstruktur, Auswertungsdimensionen und Merkmalen sowie zugeordneten Verantwortungsbereichen und Steuerungsgrössen jedoch auch in der buchhalterischen Form sehr individuell. So weicht die Struktur des CO-PA eines Handelsunternehmens sehr stark von dem hier skizzierten Beispiel eines Produktionsunternehmens ab. Gleiches gilt für Unternehmen, die primär Serviceleistungen erbringen oder im Projektgeschäft tätig sind. Die Unterschiede beschränken sich dabei nicht nur auf grundlegende Strukturen, sondern umfassen insbesondere auch die zugrunde liegenden Geschäftsprozesse und Werteflüsse. So bleibt die Konzeption und Einrichtung der Ergebnisrechnung ein komplexes, individuelles und hochintegratives Aufgabengebiet im Rahmen jedes Transformationsprojektes.

Frank Zimmermann, MBA, Dipl.-Betriebswirt (FH),  
Principal bei der Managementberatung  
Horváth & Partners in Zürich, Lehrbeauftragter  
Rechnungswesen & Controlling an der  
Westfälischen Hochschule Zwickau.  
FZimmermann@horvath-partners.com

Andreas Meyer, Dipl.-Kaufmann, Management  
Consultant bei der Managementberatung  
Horváth & Partners in Zürich.  
AMeyer@horvath-partners.com



---

# IFRS Update: Unternehmenszusammenschlüsse

---

Unternehmenszusammenschlüsse gehören zu den komplexeren Gebieten der Konzernrechnungslegung. Das IASB ist sich der Schwächen der bestehenden Standards zum Goodwill Accounting bewusst und arbeitet weiterhin an einer robusteren Regulierung.

---



Philipp Hallauer

Bedeutende Akquisitionen führen zu grossen Veränderungen des Bilanzbildes und der Performance eines Konzerns. Viele Ermessensentscheide, die die nachfolgende finanzielle Berichterstattung über Jahre hinweg massgeblich beeinflussen können, müssen bereits im Zeitpunkt der Akquisition oder kurz danach gefällt werden.

Dazu gehören:

- die Frage, ob überhaupt ein Unternehmen oder (nur) eine Anzahl von Aktiven und Verpflichtungen, die keine integrierte Geschäftsaktivität («business») darstellen, übernommen werden
- wer wen oder was übernimmt, bzw. wer überhaupt die Kontrolle ausübt
- die Bestimmung des Akquisitionszeitpunkts
- die Bestimmung des Erwerbspreises
- die (vollständige) Bestimmung und Bewertung der im Rahmen des Zusammenschlusses erworbenen, separat identifizierbaren Aktiven (insbesondere immateriellen Vermögenswerte) und Verpflichtungen
- die Bestimmung der Nutzungsdauern des erworbenen Anlagevermögens
- die Zuordnung des verbleibenden Goodwills auf die relevanten Cash-Generating-Units (CGU).

Mit der Ablösung von IAS 22 durch IFRS 3 im März 2004 endete die lineare Abschreibung des Goodwills. IAS 36 sieht seitdem das «impairment only»-Modell für die Bewertung des Goodwills vor. Auch in diesem Modell gibt es viele Annahmen, die dem Werthaltigkeitstest des Goodwills zugrundegelegt werden müssen. Dazu zählen der Planungshorizont (normalerweise bis zu 5 Jahre), das der Planung zugrunde liegende Umsatzwachstum und die erwartete Margenentwicklung, die langfristige Wachstumsrate und natürlich der Diskontsatz. In der Öffentlichkeit

wird immer wieder Kritik an diesem Modell laut. Zuviel Hoffnung sei in den Businessplänen eingebettet. «Too little too late» gibt dem Unbehagen Ausdruck, dass Goodwill und andere immaterielle Aktiven mit unbestimmter Nutzungsdauer, die im Laufe reger Akquisitionstätigkeit einen stetig wachsenden Anteil an der Bilanzsumme ausmachen, meist zu spät und oft in zu geringem Ausmass wertberichtigt werden. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass ein neues Management eine Neubeurteilung vornimmt und ein «Blutbad» anrichtet, um sich für die Zukunft gut aufzustellen. Nirgendwo zeigt sich deutlicher: «Accounting is an art, not a science».

Im Juni 2015 schloss das IASB eine sog. «post-implementation review» von IFRS 3 ab. Die Stellungnahmen von Erstellern, Prüfern, Investoren und Akademikern fielen gemischt aus. Das IASB setzte damals vier Themen auf die Forschungsagenda: (I) die Frage, ob die separate Identifikation von immateriellen Anlagen vereinfacht werden könnte; (II) die Frage, ob eine systematische Amortisation des Goodwills wieder in Betracht gezogen werden sollte, ohne wesentliche Informationen über den Wert vergangener Akquisitionen zu verlieren; (III) die Frage, ob der Impairment-Test verbessert werden könnte; und (IV) die Frage, ob die Definition eines «Unternehmens» verbessert werden könnte.

Im Oktober 2018 hat nun das IASB Anpassungen bezüglich der Definition eines Unternehmens herausgegeben. Die Definition wurde insofern präziser gefasst, als der Output des Zusammenspiels von Inputs (Aktiven, Belegschaft etc.) und Prozessen eine Leistung an Kunden in Form von Gütern oder Dienstleistungen, Einkommen aus Investitionen (wie Dividenden oder Zinsen) oder andere Einkommen aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit darstellen muss. Bislang wurde der Output abstrakter als ein Ergebnis dargestellt, das eine Rendite in Form von Dividenden, tieferen Kosten und anderen Formen ökonomischen Nutzens bein-

haltet. Im Weiteren wurde eine freiwillige, vereinfachte Prüfung eingeführt, wonach eine Akquisition als Vermögenserwerb (und nicht Unternehmenserwerb) klassiert wird, sofern praktisch der gesamte beizulegende Zeitwert der Akquisition einem einzelnen oder einer Gruppe ähnlicher identifizierbarer Aktiven zugeordnet werden kann. Zugegeben: In den meisten Fällen dürfte diese Klärung kaum relevant sein. Dort, wo es aber nicht von Anfang an klar ist, was die Transaktion in der Substanz darstellt, kann sie hilfreich sein. Tendenziell führt sie in diesen Fällen eher zur Erfassung eines Vermögenserwerbs (ohne separate Erfassung eines Mehrwerts oder Goodwills), als einer «Business Combination». Die neue Definition gilt ab 1. Januar 2020, kann aber schon früher angewendet werden.

Mit grösserer Spannung werden die Überlegungen des IASB zum «Impairment-only»-Modell erwartet. Derzeit arbeitet das Board daran, die Möglichkeiten einer verbesserten Offenlegung zur Werthaltigkeit vergangener Akquisitionen auszuloten. Ob damit auch die Wiedereinführung einer systematischen Goodwill-Amortisation einhergehen könnte, ist indessen mehr als fraglich. Aus Sicht des Bilanzlesers und der True and Fair View ist eine Information über die Werthaltigkeit des Goodwills sicher nützlicher als eine laufende Amortisation, die dem effektiven Wertverzehr, wenn es denn überhaupt einen gibt, kaum gerecht wird. Das Diskussionspapier des IASB zu diesem Thema wird für das zweite Semester 2019 in Aussicht gestellt.

Die Sicherstellung einer angemessenen Bilanzierung komplexer M&A-Transaktionen erfordert eine frühzeitige Auseinandersetzung mit einem konkreten Sachverhalt. Das Unternehmen sollte hierzu eine Dokumentation erstellen, die die Transaktion und alle relevanten Fakten und Umstände, einschliesslich der für die Rechnungslegung bedeutsamen vertraglichen Bestimmungen, beschreibt und die Bilanzierung gemäss IFRS darlegt. Zur Identifikation und Bewertung der im Rahmen grosser Übernahmen erworbenen Aktiven und Verpflichtungen empfiehlt es sich, einen unabhängigen Experten beizuziehen, der sich insbesondere mit den immateriellen Vermögenswerten befasst. Das hilft nicht zuletzt, kritischen Fragen einer Aufsichtsbehörde mit entsprechender Glaubwürdigkeit zu begegnen. Auch der Entscheid, auf welcher Stufe der Goodwill in Zukunft überwacht und bewertet werden soll, sollte angemessen dokumentiert werden. Im Übernahmzeitpunkt kann diese Frage womöglich noch nicht abschliessend beantwortet werden, da die Details der Integration des erworbenen Geschäfts allenfalls noch nicht bekannt sind. Dafür gibt IAS 36 dem Bilanzsteller Zeit bis zum Ende des der Akquisition folgenden Geschäftsjahres. Trotzdem verlangt IAS 36, dass bereits im Jahr der Akquisition ein Impairment-Test durchgeführt wird. Es lohnt sich, diesen Test frühzeitig zu planen und

durchzuführen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. Dabei sollte von Anfang an mit Sensitivitäten gerechnet werden, da im Zeitpunkt des Erwerbs kaum ein signifikanter Mehrwert zu erwarten ist.

Die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verlangt ihrerseits von der Revisionsstelle, dass sie die kritischen Ermessensentscheide des Bilanzstellers kritisch hinterfragt, Alternativen diskutiert und sicherstellt, dass die Schätzungen des Unternehmens vertretbar sind. Die RAB schaut genau hin, wie sich der Prüfer mit der Zuordnung des Goodwills auf die nutzniehenden CGUs auseinandergesetzt hat und ob dies tatsächlich die tiefste Stufe ist, auf der der Goodwill für interne Management-Zwecke überwacht wird. Sie will wissen, wie der Prüfer die Cash-flow-Projektionen analysiert, mit Branchenkennzahlen verglichen und anhand der effektiv erzielten Ergebnisse der Vorjahre reflektiert hat. Eine solide Dokumentation der Akquisition und ihrer rechnungslegungstechnischen Auswirkungen auf Seiten des bilanzierenden Unternehmens ermöglicht eine fundierte Diskussion mit dem Prüfer und erhöht dadurch die Sicherheit, eine komplexe Transaktion im Einklang mit den anwendbaren Standards abgebildet zu haben.

---

*Philipp Hallauer, lic. oec. HSG,  
dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner und Leiter National  
Quality & Risk Management bei KPMG Schweiz,  
phallauer@kpmg.com*

---

# Buchhalterische Fragestellungen zu Token einschliesslich Kryptowährungen

---

Das Thema Token und Kryptowährungen ist aufgrund von Coins wie beispielsweise dem Bitcoin allgemein bekannt. In diesem Beitrag werden aus der Sicht des Käufers Lösungsansätze zur Verbuchung und Bewertung von Token, einschliesslich Kryptowährungen, vorgestellt.

---



Patrick Balkanyi

Token und sogenannte Initial Coin Offerings (ICO) haben in den letzten zwölf Monaten an Bedeutung gewonnen. Wurden im Jahr 2017 mittels ICO über USD 5.6 Milliarden aufgenommen, so wurde diese Zahl im 2018 bereits nach sechs Monaten übertroffen. Verschiedene Gremien haben sich in jüngster Zeit mit der Behandlung

von Token und Kryptowährungen in der Rechnungslegung auseinandergesetzt. Zum Beispiel hat das Interpretation Committee des IASB im September 2018 in zwei fachtechnischen Darlegungen einerseits die als Aktiva gehaltenen Token und andererseits das ICO behandelt.

Im Februar 2018 hat die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) eine Wegleitung für die regulatorische Behandlung von ICO publiziert. EXPERTsuisse hat die Behandlung von Bitcoin nach OR-Rechnungslegungsrecht unter dem Titel «Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht» in der Ausgabe vom 7. Dezember 2017 darlegt.

Dieser Artikel erläutert dieses Thema unter dem Rechnungslegungskonzept Swiss GAAP FER. Dabei liegt der Fokus auf der buchhalterischen Behandlung und Bewertung für den Halter von Token und Kryptowährungen und nicht für Herausgeber im Rahmen eines ICO.

Bei einem Herausgeber von Token stellt sich die Frage nach der Kategorisierung der Passiven der Bilanz. Handelt es sich bei den beschafften Mitteln durch einen ICO um die Kategorie Eigen- oder Fremdkapital? Massgebend für die korrekte Klassifikation werden die im Prospekt beziehungsweise im Whitepaper definierten Rechte sein.

## Kategorisierung des Token – Welches Recht wurde erworben?

Aktuell gibt es noch keine allgemeingültigen Kategorien. In ihrer Wegleitung zur regulatorischen Behandlung von ICO nennt die FINMA folgende Kategorien:

- **Zahlungstoken** sind digitale Zahlungsinstrumente wie zum Beispiel Bitcoin, welche als Zahlungsmittel für den Kauf von Dienstleistungen und/oder Produkte eingesetzt werden können;
- **Nutzungstoken** sind Token, die «Zugang zu einer Dienstleistung» vermitteln, beispielsweise der Sia-coin, welcher Zugang zu cloud storage ermöglicht;
- Anlage-Token umfassen zwei Kategorien:
  - **Wertschriften-Token** wie beispielsweise Ripple, welche Anrechte auf ein Unternehmen geben;
  - **Vermögens-Token** wie beispielsweise Tether, welche mit einem Realwert (hier USD) verlinkt sind.

Es kann auch verschiedene Hybrid-Formen zwischen den oben dargelegten Kategorien geben. Im Weiteren gibt es auch SAFT (simple agreement for future token). Das sind Wertrechte (ähnlich Forwards), welche ein Anrecht auf einen noch nicht emittierten Token geben.

## Klassifikation und Bewertung der Token

Die folgenden Lösungsansätze zeigen verschiedene Kategorien und deren Anwendungsmöglichkeiten auf.

### Flüssige Mittel

Flüssige Mittel umfassen Kassenbestände, Sichtguthaben bei Banken oder Finanzinstituten sowie geldnahe Mittel (gehalten als Liquiditätsreserve), die jederzeit in flüssige Mittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Kursschwankungen unterliegen (FER4.4). Für eine Bilanzierung als flüssige Mittel kämen einzig

Zahlungstoken wie zum Beispiel Bitcoin in Frage. Zahlungstoken werden in der Regel nicht von einer staatlichen Organisation ausgegeben und der Einsatz als Zahlungsmittel ist aufgrund der Akzeptanz sowie der hohen Kosten begrenzt. So werden mit Bitcoins kaum alltägliche Einkäufe oder das Bezahlen in Restaurants durchgeführt werden können.

Zusammenfassend werden die Kriterien der flüssigen Mittel mit den heutigen Zahlungstoken nicht erfüllt. Dies kann sich jedoch in Zukunft ändern. Denkbar wäre, dass ein Staat Zahlungstoken ausgibt und garantiert, dass diese jederzeit in Fiat-Geld (herkömmliche Währung) umtauschbar sind.

### **Vorräte**

Gemäss FER 17.1 umfassen Vorräte Güter, die im ordentlichen Geschäftsverlauf zur Veräusserung gelangen. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten (FER 17.3).

Prinzipiell ist die Kategorie möglich, falls ein Unternehmen im ordentlichen Geschäftsprozess mit Token handelt, unabhängig davon, ob es Zahlungs-, Nutzungs- oder Anlagetoken sind.

Ein typisches Beispiel kann ein Händler sein, der Token aus dem Eigenbestand an Kunden verkauft. In diesem Fall kann es auch sinnvoll sein, dass diese zum tieferen von Anschaffungs- und Netto-Marktwert bewertet werden.

### **Wertschriften und Finanzanlagen**

Die Wertschriften im Umlaufvermögen sind zu aktuellen Werten zu bewerten (FER 2.7); liegt kein aktueller Wert vor, so sollen diese zu Anschaffungskosten minus allfälliger Wertberichtigungen bewertet werden.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungswerten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. In den Finanzanlagen ausgewiesene Wertschriften können zu aktuellen Werten bewertet werden (FER 2.12).

Da im Swiss GAAP FER keine Definition für Wertschriften vorhanden ist, wird der Basler Kommentar, der Wertschriften für den Zweck des Obligationenrechtes definiert, unterstützend beigezogen. Gemäss Basler Kommentar, Art. 959a Randnummer 22, werden Wertschriften wie folgt definiert: « Wertpapiere, aber auch etwa andere Anteile an Gesellschaften, denen kein Wertpapiercharakter zukommt, sowie weitere handelbare Urkunden und Rechte ».

Basierend auf dieser Definition könnten somit Token aller Kategorien unter Wertschriften im Umlaufvermögen oder unter Finanzanlagen fallen.

Betreffend die Bewertung kann es beträchtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Handelsplattformen geben. Deshalb sollte auch jeweils das Handelsvolumen berücksichtigt werden, um zu beurteilen, ob es sich effektiv um einen Marktpreis handelt.

### **Immaterielle Anlagen**

Gemäss FER 10.8 müssen immaterielle Anlagen über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Ausnahme gemäss FER 10.20 ist, falls diese zur Vermarktung bestimmt und im Umlaufvermögen ausgewiesen sind: Lösungsansatz in diesem Fall wie oben unter Vorräte.

Für die Mehrzahl der Token macht es keinen Sinn, sie systematisch über eine Nutzungsdauer abzuschreiben, da es keinen Wertverlust aufgrund der Nutzung ergibt. Allerdings gibt es auch Ausnahmen. So kann ein Nutzungstoken auch ein Anrecht auf ein Patent beinhalten. In diesem Fall könnte diese Kategorie durchaus Sinn machen.

### **Schlussfolgerung**

Es gibt bereits heute eine Vielzahl von verschiedenen Token. Zum Beispiel gibt es basierend auf dem Ethereum-Netzwerk mehr als 90'000 verschiedene Token. Die enorme Anzahl von Token mit den unterschiedlichsten Ausprägungen zeigt die Komplexität der Erfassung und Bewertung auf. Unterschiedliche Bedingungen des Tokens können zu unterschiedlichen Bilanzierungen führen. Deshalb ist es zentral, die Bedingungen des betrachteten Tokens sowie das Motiv des Haltens zu verstehen, um sich für die korrekte Klassifikation und somit für den Bewertungsansatz zu entscheiden.

---

*Patrick Balkanyi, lic. oec.publ.,  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner PwC Schweiz,  
Mitglied Fachkommission und Fachausschuss  
der Swiss GAAP FER,  
patrick.balkanyi@ch.pwc.com*

# Rechnungslegung nach OR und Schweizer Kontenrahmen KMU

## Fragen zum OR-Rechnungslegungsrecht:

Gemäss Art. 959c OR ergänzt und erläutert der Anhang die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Dazu gehören nach Abs. 2 auch Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung. In der letzten Ausgabe wurden Aufschlüsselungen hinsichtlich des Anlagevermögens dargestellt (vgl. r&c Heft 3/2018; S. 21 f.) In der aktuellen Ausgabe stehen Erläuterungen des Eigenkapitals im Fokus.

Auch wenn das OR-Rechnungslegungsrecht keine konkreten Angaben zur Aufschlüsselung der Bewegungen im Eigenkapital fordert, so kann doch aus Art. 958 Abs. 1 («zuverlässiges Urteil über die wirtschaftliche Lage») gefolgert werden, dass je nach Umständen Angaben zu Veränderungen einzelner Eigenkapitalbestände notwendig sind. Eine einfache und übersichtliche Lösung sind

Aufschlüsselungen in Form eines Eigenkapitalspiegels. Üblich ist die Darstellung einer Matrix, in der einerseits (z.B. in der Kopfzeile) die bilanziellen Eigenkapitalpositionen – nach OR sind dies namentlich: Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien; gesetzliche Kapitalreserve; gesetzliche Gewinnreserve; freiwillige Gewinnreserven; eigene Kapitalanteile; Bilanzgewinn oder Bilanzverlust – und andererseits (z.B. in der Kopfspalte) die Gründe für eine Eigenkapitalveränderung (z.B. Kapitalerhöhung oder -herabsetzung; Dividendenzahlung; Kauf/Verkauf eigener Aktien etc.) abgetragen werden. Zu Beginn dieser Matrix sind die Anfangsbestände der Eigenkapitalpositionen angegeben. Ist es innerhalb des Geschäftsjahrs zu Veränderungen einzelner Positionen gekommen, sind diese entsprechend aufzuzeigen. Der Eigenkapitalspiegel endet mit der Auflistung der Schlussbestände der einzelnen Eigenkapitalbestandteile.

Eigenkapitalspiegel								
in Mio. CHF	Anmerkung	Aktienkapital	Gesetzliche Kapitalreserve	Gesetzliche Gewinnreserve	Freiwillige Gewinnreserven	Eigene Aktien	Bilanzgewinn [oder Bilanzverlust]	Total Eigenkapital
<b>Stand per 1.1.2017</b>		X	X	X	X	X	X	X
Kapitalerhöhung								
Kapitalherabsetzung								
Kauf/Verkauf eigener Aktien								
Aktienbasierte Vergütung								
Jahresgewinn [oder Jahresverlust]								
Dividende								
<b>Stand per 31.12.2017</b>		X	X	X	X	X	X	X
Kapitalerhöhung								
Kapitalherabsetzung								
Kauf/Verkauf eigener Aktien								
Aktienbasierte Vergütung								
Jahresgewinn [oder Jahresverlust]								
Dividende								
<b>Stand per 31.12.2018</b>		X	X	X	X	X	X	X

Abbildung 1: Eigenkapitalspiegel (Schema)

in 1000 CHF	Aktienkapital	Partizipationskapital	Gesetzliche Gewinnreserven	Freie Reserven	Bilanzgewinn	Eigene Aktien	Total Eigenkapital
<b>1. Januar 2016</b>	6'806	4'424	317'121	2'597'511	527'808	-818'654	2'635'016
Dividende					-288'802		-288'802
Zuweisung Freie Reserven				200'000	-200'000		
Herabsetzung per 3. Juni 2016	-98	-352		-712'170		712'620	
Veränderung eigene Aktien						-8'146	-8'146
Jahresgewinn					519'083		519'083
<b>31. Dezember 2016</b>	6'708	4'072	317'121	2'085'341	558'089	-114'180	2'857'151
Dividende					-535'037		-535'037
Veränderung eigene Aktien						6'788	6'788
Jahresgewinn					575'118		575'118
<b>31. Dezember 2017</b>	6'708	4'072	317'121	2'085'341	598'170	-107'392	2'904'020
davon Agio-Einzahlungen (unverändert)				311'321			

Abbildung 2: Eigenkapitalnachweis Schindler Holding AG (Schindler Finanzbericht 2017, S. 74)



Die Unternehmenssoftware  
für PC, Mac und Linux

NUMMER



IN DER  
SCHWEIZ



Cresus ist bei über  
17 500 Kleinunternehmen  
und 500 Treuhändern im  
täglichen Einsatz.

Die Referenz für  
Finanzbuchhaltung,  
Faktura und Lohn.

swiss made software



[www.cresus.ch](http://www.cresus.ch)



Abbildung 1 gibt ein einfaches Schema für Berichts- und Vorjahr an, Abbildung 2 zeigt die Veränderung des Eigenkapitals 2016 und 2017 für die Schindler Holding AG, die ihren Abschluss nach den Grundsätzen des schweizerischen Rechnungslegungsrechts (32. Titel OR) erstellt.

Der Zweck des Eigenkapitalspiegels ist die Erhöhung der Transparenz für die Adressaten der Finanzberichterstattung. Da der Eigenkapitalspiegel Anfangs- und Endbestände der verschiedenen Eigenkapitalkomponenten gegenüberstellt, wird eine Analyse der Entwicklung der Eigenkapitalpositionen über mehrere Perioden hinweg möglich. Der Eigenkapitalspiegel wird häufig auch als Eigenkapitalveränderungsrechnung oder Eigenkapitalnachweis bezeichnet.

*Prof. Dr. Dieter Pfaff,  
Universität Zürich und Vizepräsident veb.ch*

#### Literaturhinweise

*Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.),  
Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar mit  
Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, Zürich 2014.*

#### Wie verbuche ich handels- und steuerrechtlich?

Das aktuelle Fach- und Lehrbuch der höheren Finanzbuchhaltung «Sonderbilanzen» jetzt auch zusätzlich mit Aufgaben und Lösungen für die Aus- und Weiterbildung.

*Sonderbilanzen* zeigt zentral die Auswirkungen von Umstrukturierungsvorgängen auf die Buchführung und Rechnungslegung auf.

Die *Sonderbilanzen* Aufgaben und Lösungen sind die optimale Ergänzung für den Einsatz im Unterricht.

- Gründungen
- Kapitalerhöhungen und Kapitalrückzüge
- Umwandlungen
- Fusionen
- Liquidationen



Weitere Informationen  
sowie Bestellmöglichkeit unter [www.veb.ch/Publikationen](http://www.veb.ch/Publikationen)

# Die veb.ch Bestseller

## Praxiswissen von veb.ch:

### Das Lehr- und Praxisbuch zur Schweizer Mehrwertsteuer

Das Buch behandelt das Thema MWST von Grund auf bis hin zur anspruchsvollen Materie der Gruppenbesteuerung. Viele einprägsame alltägliche Beispiele aus der Praxis sowie eine grosse Aufgabensammlung mit Lösungen beleuchten alle relevanten Themen des Schweizer MWST-Gesetzes – übersichtlich und verständlich. Mit dem gelungenen Mix von Theorie und Praxis ist das Buch sowohl für den täglichen Einsatz wie auch für die Ausbildung geeignet.

Das neue MWST-Buch ist ein praktischer Wegbegleiter mit nützlichem Praxiswissen und für CHF 93 beim Verlag SKV ([www.verlagskv.ch](http://www.verlagskv.ch)) erhältlich.



## Schweizer Kontenrahmen KMU: Das Original



Ein Muss für jedes KMU: Das umfassend überarbeitete Standardwerk des Schweizer Rechnungswesens – mit Berücksichtigung des neuen Rechnungslegungsrechts und der Entwicklung der letzten 17 Jahre!

Das für die Schweizer KMU sehr wichtige Werk kann in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch bestellt werden. Weitere Infos auf [www.veb.ch](http://www.veb.ch), *Kontenrahmen KMU*.

Weitere Informationen sowie Bestellmöglichkeit zu allen Publikationen unter [www.veb.ch](http://www.veb.ch)

---

# Knacknüsse der internen Nachschau

---

Ein angemessenes QS-System hilft, Revisionsmandate einheitlicher, systematischer und effizienter abzuwickeln und kann so zu einer Verminderung der Haftungsrisiken beitragen. Die interne Nachschau stellt in diesem Zusammenhang ein wirksames Werkzeug zur ständigen Qualitätsverbesserung dar und ist gesetzlich vorgesehen.

---



Daniela Salkim

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Standards der internen Qualitätssicherung von EXPERTsuisse (QS 1 und PS 220) sowie von TREUHAND | SUISSE (Anleitung zur Qualitätssicherung für KMU-Revisionsunternehmen) muss eine interne Nachschau zwingend durchgeführt werden. Die interne Nachschau hat min-

destens jährlich stattzufinden und umfasst die Prüfung des QS-Systems auf Organisations- sowie Auftrags-ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verantwortung einer Person übertragen wird, die über ausreichende und angemessene Erfahrung und Befugnis verfügt sowie nicht an der Auftragsprüfung beteiligt gewesen ist.

Die interne Nachschau erfolgt in der Regel in der zweiten Jahreshälfte, wenn die meisten Revisionsmandate abgeschlossen und die Revisionsberichte abgegeben werden konnten. Es liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Revisionsgesellschaft, den Umfang und die Schwerpunkte der Nachschau festzulegen. Die Gesellschaft hat aufgrund der individuellen Verhältnisse, Erfahrungen und Bedürfnisse zu entscheiden, welche Bereiche problematisch sind und besondere Beachtung benötigen. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Qualität innerhalb des Revisionsunternehmens liegt stets bei der Geschäftsleitung oder beim geschäftsführenden Partner. Die Durchführung darf aber an qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter delegiert werden.

## Fachliche Unterstützung durch Fachverbände

Um KMU- und Einpersonen-Revisionsgesellschaften bei der Einführung oder Verbesserung des eigenen QS-Systems aktiv unterstützen zu können, haben die grossen Fachverbände TREUHAND | SUISSE und veb.ch die Swiss

# swiss quality peer review

 **veb.ch** TREUHAND | SUISSE

Quality & Peer Review AG (SQPR AG, [www.sqpr.ch](http://www.sqpr.ch)) gegründet. Die SQPR AG bietet mit ihrem «Revisions-Sorglos-Paket» professionelle Hilfestellung, damit auf einfache Art und Weise die gesetzlichen Anforderungen im Bereich Qualitätssicherung erfüllt werden können. Gleichzeitig können – bei korrekter Anwendung – die Vorgaben des Schweizer Qualitätsstandards 1 (QS1) der EXPERTsuisse erfüllt werden.

## Beispiele für Mängel des QS-Systems

Die SQPR AG führt unter anderem die interne Nachschau bei KMU-Revisionsunternehmen durch. Das Ergebnis der Arbeiten ist ein ausführlicher Nachschau-Bericht, welcher wesentliche Mängel und Fehler aufführt und zu Handen der Geschäftsleitung erstellt wird. Mittels den erörterten (wesentlichen) Feststellungen können die Verantwortlichen (z.B. GL/VR/leitende Revisoren) bedeutende Rückschlüsse auf den Stand und die Wirksamkeit des firmeninternen Qualitätssicherungssystems (QS) erlangen.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten 5 Jahre konnte eine Sammlung von Beispielen für Mängel des QS-Systems ausgearbeitet werden. Überwiegend sind diese Beispiele als wiederholt auftretende Mängel den Nachschauberichten entnommen worden. Die vorliegende Sammlung



### Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines QS-Systems

- Zum QS-System oder zu wesentlichen Teilbereichen des QS-Systems liegen keine oder unzureichende Regelungen vor. Die Regelungen werden auch nicht aus der Dokumentation der Prüfungsdurchführung (Arbeitspapiere) ersichtlich.
- Obwohl angemessene Massnahmen und Grundsätze zum QS-System vorliegen, werden diese in wesentlichen Teilen nicht angewandt.
- Das QS-System enthält Regelungen für die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen. Für die Überwachung der Prüfungsarbeiten werden keine notwendigen Massnahmen definiert.

### Beachtung der allgemeinen Berufsgrundsätze

- Es bestehen keine Regelungen, die sicherstellen, dass das Revisionsunternehmen und die Mitarbeiter, welche in den Revisionstätigkeiten involviert sind bzw. eine Entscheidfunktion im Unternehmen innehaben (VR, GL u.ä.), die relevanten Unabhängigkeitsvorschriften einhalten.
- Die Dokumentation der Kontrolle der Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften durch die Leitung des Revisionsunternehmens (4-Augen-Prinzip) ist nicht ausreichend geregelt.

### Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

- In Unternehmen, in welchen mehrere Personen Revisionsaufträge annehmen können, bestehen keine Regelungen zur Auftragsannahme.
- Obwohl entsprechende Regelungen zur Auftragsannahme bestehen, wurden wiederholt Aufträge angenommen und durchgeführt, bei denen bereits im Zeitpunkt der Auftragsannahme erkennbar war, dass die leitenden Revisoren nicht über das notwendige Fachwissen verfügen.
- Das QS-System enthält keine Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung. Die geprüfte Revisionsgesellschaft hat vor dem OK mehrere Jahresabschlussprüfungen durchgeführt, ohne über eine Auftragsbestätigung zu verfügen.

### Mitarbeiterentwicklung: Weiterbildung

- Die Regelungen im QS-Handbuch sehen für alle Revisionsmitarbeiter angemessene Weiterbildungen vor. Die Mitarbeiter unterschreiten die Weiterbildungsvorgaben jedoch deutlich.
- Ein angemessener Prozess der Mitarbeiterqualifikation existiert nicht.
- Die durch Revisoren besuchten internen und externen Schulungen müssen durch eine jährliche Weiterbildungskontrolle erfasst und dokumentiert werden. Diese jährliche Kontrolle fand nicht statt (4-Augen-Prinzip) bzw. wurde nicht angemessen dokumentiert.

### Auftragsabwicklung bei gesetzlichen Revisionen

- Es sind keine Regelungen zur Dokumentation der Prüfungsplanung schriftlich festgelegt. Die Prüfungsplanung wurde auch nicht bei den abgewickelten Prüfungsaufträgen dokumentiert.
- Die Regelungen zum QS-System sehen die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes vor und das QS-System verfügt über angemessene Anweisungen und Hilfsmittel zu dessen Dokumentation. Dennoch findet die Risikoeinschätzung aus der Planung keine ausreichende Konsequenz in den Arbeitspapieren.
- Obwohl angemessene Anweisungen zur Dokumentation vorhanden sind, sind folgende Punkte nicht ausreichend dokumentiert:
  - die Berechnung der Wesentlichkeitsgrenzen
  - die analytischen Prüfungshandlungen
  - Auswahl und Umfang der empfohlenen/weitergehenden Prüfungshandlungen
  - die aus den Prüfungshandlungen resultierenden Prüfungsfeststellungen (Bilanz/ER/Anhang)
  - Prüfungsabschluss

### Nachschau

- Es bestehen keine Regelungen für die Nachschau und diese wird nicht durchgeführt.
- Obwohl angemessene Regelungen für die Nachschau vorhanden sind, wurde diese bisher nicht durchgeführt.
- Die Nachschau trifft regelmässig keine Feststellungen, obwohl der Prüfer Mängel des QS-Systems festgestellt hat.

Abbildung 1: Beispiele für Mängel im QS-System

(siehe Abb. 1) ist nicht abschliessend und soll insbesondere Prüfern, die eine Nachschau durchführen, eine Hilfestellung bei der Würdigung ihrer Prüfungsfeststellungen geben. Daneben richtet sie sich auch an die geprüften Revisionsunternehmen und ihre leitenden Revisoren.

### Fazit

Wesentliche festgestellte Mängel und Fehler des Qualitätssicherungssystems können dazu führen, dass im Revisionsbericht ein Prüfungstestament abgegeben wird, welches nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Berufsstandes erstellt wurde.

Grundsätzlich kann die Einschätzung des Einflusses eines Mangels nur unter Berücksichtigung weiterer Faktoren im konkreten Einzelfall, wie weitere Prüfungsfeststellungen, Revisionskundenstruktur, Grösse und Struktur des Revisionsunternehmens, getroffen werden.

---

Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin,  
Vizedirektorin SQPR AG, Bern, [www.sqpr.ch](http://www.sqpr.ch),  
Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG,  
Horgen, [www.audit-treuhand.ch](http://www.audit-treuhand.ch),  
[daniela.salkim@audit-treuhand.ch](mailto:daniela.salkim@audit-treuhand.ch)



# Ist Ihre Revisions-Software auch nach PS 870 zertifiziert?

## Software SQA: Geprüft und erfolgreich zertifiziert nach PS 870

Die Zertifizierung besagt, dass die Software bei sachgerechter Anwendung eine nach SER entsprechende Abschlussprüfung ermöglicht. Ein zusätzliches PLUS: Dokumentation von Spezialprüfungen möglich.

### Das Revisions-Sorglos-Paket umfasst:

- Ein umfangreiches Handbuch mit allen relevanten QS1-Vorgaben zur Qualitätssicherung im Word-Format als Grundlage für Ihre erfolgreiche Wiederzulassung bei der RAB
- Wertvolle Arbeitshilfen und Mustervorlagen
- Eine interne Nachschau, welche jährlich durch einen erfahrenen und unabhängigen Revisionsexperten durchgeführt wird.
- Geschütztes Gütesiegel für Ihre Kommunikation – Ihre Qualität wird sichtbar
- Einen halben Tag Weiterbildung/Erfahrungsaustausch

### Zusätzliche Dienstleistung der SQPR

Unser Experten-Team bietet Ihnen massgeschneiderte und auftragsbasierte Unterstützung im Bereich QS an:

- Interne Nachschau: wir führen die Nachschau auf Stufe Organisation (Firm Review) und Auftragsebene (File Review) durch und geben wertvolle Empfehlungen zur Verbesserung Ihres QS-Systems.
- Wiederzulassungsprozess bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

Empfohlen von TREUHAND|SUISSE und veb.ch!

### Weitere Informationen und Beratung:

**Swiss Quality & Peer Review AG**

Monbijoustrasse 20 | 3011 Bern

Telefon 031 312 33 09 | [info@sqpr.ch](mailto:info@sqpr.ch)

[www.swiss-quality-peer-review.ch](http://www.swiss-quality-peer-review.ch)

**Mit CHF 2900 erfüllen Sie die gesetzlichen Anforderungen – sicher und sorglos!**

Neu auch in der Romandie und im Tessin.  
Weitere Informationen unter DOMREV GmbH,  
Bahnhofstrasse 21, 6003 Luzern  
Tel: 041 410 77 34 | Email: [info@domrev.ch](mailto:info@domrev.ch)  
[www.domrev.ch](http://www.domrev.ch)

Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Partnerschaft der Fachverbände veb.ch und TREUHAND|SUISSE. Sie bietet KMU-Revisionsunternehmen Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen.

---

# MWST: Änderungen bei Lohnausweisempfängern

---

Die ESTV hat Anfang November einen ersten Entwurf mit den Deklarationspflichten bei den Lohnausweisempfängern und der neuen Praxis veröffentlicht. Die vorgesehenen Änderungen und Präzisierungen sind bedeutend und würden zu Anpassungen der bisherigen Regelungen führen.

---



Armin Suppiger

In der MWST-Info 08 Privatanteile sind unter Ziffer 3 verschiedenste Weisungen bezüglich den Deklarationspflichten bei den Lohnausweisempfängern enthalten. Aus den vorgesehenen Praxisänderungen würden sich zukünftig sowie sogar rückwirkend Korrekturmöglichkeiten zu Gunsten der Steuerpflichtigen ergeben.

Werden durch den Arbeitgeber unentgeltlich Gegenstände abgegeben, mit der Auflage diese bei der beruflichen Tätigkeit zu tragen oder zu verwenden (bspw. Kleidungsstücke Verkaufspersonal) und gehen diese in das Eigentum der Mitarbeiter über, geht die ESTV im Normalfall davon aus, dass ein unternehmerischer Grund besteht. Die Vorsteuern können zurückgefordert werden, und keine Umsatzsteuer ist geschuldet. Sofern jedoch solche Vergütungen an das Personal im Lohnausweis aufzuführen sind, besteht seitens der MWST eine Abrechnungspflicht.

Kostenübernahmen von Arbeitgebenden für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen gelten nicht mehr als

## Positive Neuigkeiten zur Abgabe für Radio und Fernsehen

In der Ausgabe 2/2018 unserer Fachzeitschrift Rechnungswesen & Controlling orientierten wir über die Neuregelung der Unternehmensabgaben für Radio und Fernsehen. Die bis dahin gültig Regelung für Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz wurde Ende August 2018 geändert. D.h., dass für solche Unternehmen nicht mehr der weltweite Umsatz für die Berechnung der Abgabe massgebend ist. Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz sind sogar von der Abgabepflicht ausgenommen.

geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers und berechtigen zu einem Vorsteuerabzug. Sofern die Rechnungen auf den Arbeitnehmenden lauten und an diesen vollständig oder teilweise zurückvergütet werden, ist auf dem vom Arbeitgebenden bezahlten Anteil die Vorsteuer rückforderung ebenfalls möglich. Dazu muss jedoch das Original oder eine Kopie der Rechnung vom Ausbildungsinstitut mit dem Mehrwertsteuerausweis an den Arbeitgebenden ausgehändigt und von ihm aufbewahrt werden. Bei einer allfälligen Rückerstattungspflicht der Kosten durch den Arbeitnehmenden (bspw. bei Abbruch der Ausbildung oder bei einem vorzeitigen Austritt) können diese beim Arbeitgebenden neutral behandelt werden, d.h., es ist keine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen bzw. keine Umsatzsteuer geschuldet.

## Fazit

Die Vernehmlassung zur vorliegenden Praxisänderung läuft bis am 2. Dezember 2018. Der definitiven Inkraftsetzung dieser MWST-Anpassung ist Beachtung zu schenken. Nach den Ausführungsbestimmungen der ESTV würden diese Änderungen rückwirkend ab 1.1.2016 Gültigkeit erlangen. Demensprechend könnten Korrekturen für die nach bisheriger Praxis nicht vorgenommen Vorsteuerrückforderungen vorgenommen werden. Dabei müsste beachtet werden, dass die entsprechenden Rechnungsoriginale oder -kopien durch die Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden.

---

Armin Suppiger, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MWST-Experte FH, VATAR AG, Luzern, Vorstandsmitglied veb.ch, [armin.suppiger@veb.ch](mailto:armin.suppiger@veb.ch)

---

# Besteuerung des Vereins

---

Für den Grossteil der Vereine sind Steuern kein Thema, obwohl sie grundsätzlich der Steuerpflicht unterliegen. In der Regel werden Gewinne, welche einen gewissen Betrag nicht übersteigen, nicht besteuert. Je nach Kanton ist die Höhe des Betrags unterschiedlich.

---



Hansueli Meuter

## Allgemeines

Vereine unterliegen bei den Staats- und Gemeindesteuern der Gewinn- und der Kapitalsteuer und bei der direkten Bundessteuer der Gewinnsteuer. Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Verein im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Ist der Verein zur Eintragung ins Handelsregister

verpflichtet, finden die Vorschriften des Obligationenrechts zur kaufmännischen Buchführung Anwendung. Liegt keine Eintragungspflicht ins Handelsregister vor, besteht die vereinfachte Buchführungspflicht (Buchführung lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage). Die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung gelten aber sowohl für die kaufmännische wie auch für die vereinfachte Buchführungspflicht. Grundlage für die Festsetzung des steuerbaren Reingewinns und des steuerbaren Eigenkapitals bildet die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Die Steuergesetze sehen jedoch diverse Abweichungen gegenüber dem in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Gewinn und dem in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital vor.

Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, sowie für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens verbunden sind. Steuerlich sind Rückstellungen nur dann geschäftsmässig begründet, wenn mit ihrer Beanspruchung dereinst ernsthaft gerechnet werden muss und sie somit der Sicherung unmittelbar drohender und nicht bloss künftiger Risiken dienen.

Ebenfalls aufzurechnen sind Vorteilszuwendungen an Vereinsmitglieder oder Nahestehende. Werden Wirt-

schaftsgüter den Begünstigten unentgeltlich oder zu einem unter dem Marktmietwert liegenden Wert zur Benutzung überlassen, ist die Differenz zwischen dem Marktwert und dem tatsächlich bezahlten Betrag zu deklarieren.

In der Erfolgsrechnung als Ertrag verbuchte Spenden, Schenkungen und Vermächnisse werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet und sind deshalb abzuziehen. Davon abzugrenzen sind Beiträge, für die eine Gegenleistung (z.B. Sponsoring) erfolgt. Solche Erträge dürfen nicht abgezogen werden. Eine Besonderheit bei der steuerlichen Gewinnermittlung von Vereinen bildet die sogenannte Spartenrechnung. Ertragsseitig werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet. Zu den steuerbaren Einkünften zählen hingegen z.B. Betriebsgewinne, Bruttoeinnahmen aus Liegenschaften, Finanzerträge und Erträge aus öffentlichen Veranstaltungen.

Bei der Kapitalsteuer werden die Vermögenswerte nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet. Liegenschaften sind zu den für die natürlichen Personen massgebenden Verkehrswerten steuerbar.

Bei der direkten Bundessteuer werden Gewinne unter 5000 Franken nicht besteuert. Bei den Staats- und Gemeindesteuern liegen die Freibeträge beim steuerbaren Gewinn bei 10000 Franken und beim steuerbaren Eigenkapital bei 100000 Franken. Werden diese Schwellenwerte überschritten, erfolgt die Besteuerung des gesamten steuerbaren Reingewinns resp. steuerbaren Eigenkapitals. Das zugestellte Steuererklärungsformular ist auch dann vollständig ausgefüllt einzureichen, wenn die Freibeträge nicht überschritten werden. Die Verrechnungssteuer ist direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückzuverlangen. Voraussetzung der Rückerstattung ist die ordnungsgemässe Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte.

## Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge und auch die anderen Zuwendungen von Vereinsmitgliedern an die Vereine sind vom steuerbaren Gewinn grundsätzlich ausgeklammert. Als Mitgliederbeiträge gelten alle Geldzahlungen, die zur Zweckverfolgung des Vereins im Interesse aller Mitglieder verwendet werden, wobei der Begriff des Mitgliederbeitrags weit aufzufassen ist. Soweit den Beiträgen und anderen Zuwendungen von Vereinsmitgliedern aber der Charakter einer Gegenleistung für empfangene Leistungen oder für die Förderung persönlicher Interessen zukommt, werden sie dem steuerbaren Ertrag zugerechnet. Sponsorenbeiträge sind z.B. steuerbar, weil sie gegen Werbemaßnahmen erbracht werden. Gewinnsteuerfrei sind in der Regel aber freiwillige Zuwendungen Dritter. Diese freiwilligen Zuwendungen Dritter unterliegen beim Verein in der Regel jedoch der Schenkungssteuer.

## Geschäftsmässig nicht begründete Aufwendungen

Bei der Berücksichtigung von Aufwendungen werden die Mitgliederbeiträge nicht vollumfänglich als Kapitalzuschüsse behandelt. Es wird zwischen zwei Arten von Aufwendungen unterschieden. Einerseits die Aufwendungen, die unmittelbar zur Erzielung des steuerbaren Ertrages des Vereins erforderlich sind, und andererseits die Aufwendungen, die zwar in keinem direkten Zusammenhang mit der Erzielung der steuerbaren Erträge stehen, aber zumindest durch den normalen Betrieb des Vereins entstehen. Diese Aufwendungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Erzielung der steuerbaren Erträge stehen, aber durch den normalen Betrieb des Vereins entstehen, müssen zuerst von den Mitgliederbeiträgen in Abzug gebracht werden. Erst wenn diese letzteren Aufwendungen die Mitgliederbeiträge übersteigen, können diese vom steuerbaren Ertrag des Vereins in Abzug gebracht werden. Möglich ist auch, dass Aufwendungen teilweise der Erzielung steuerbarer Erträge und teilweise dem normalen Vereinsbetrieb dienen (Mischaufwendungen). In diesem Fall liegt grundsätzlich geschäftsmässig begründeter Aufwand vor, weshalb diese Aufwendungen anteilmässig auf die jeweilige Aufwandkategorie umzulegen sind.

## Leistungen an Vereinsmitglieder und an nahestehende Personen

Alle vor Berechnung des steuerbaren Reingewinns ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet wurden, sind auch beim Verein aufzurechnen. Dient der allenfalls verbuchte Aufwand nicht mindestens dem normalen Vereinsbetrieb, so liegen ein nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. In der Praxis



müssen deshalb Vereine Auszahlungen von Gewinnüberschüssen und Reisekostenentschädigungen an Mitglieder als nicht abziehbare Zuwendungen deklarieren, soweit diese Zuwendungen nicht in Erfüllung eines statutarischen Zwecks erfolgen.

## Verlustverrechnung

Wie die Kapitalgesellschaften können auch die Vereine die gesetzliche Verlustverrechnung beanspruchen. Demnach können vom steuerbaren Reingewinn der Steuerperiode die Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Von den steuerbaren Erträgen können die zur Erzielung dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden. Andere Aufwendungen, die lediglich in Zusammenhang mit den besonderen Aufgaben des Vereines stehen, sind vorab mit den Mitgliederbeiträgen zu verrechnen. Reichen die Mitgliederbeiträge nicht aus, so ist ein Überhang mit den steuerbaren Erträgen zu verrechnen. Falls die steuerbaren Erträge ebenfalls nicht zur Deckung ausreichen, ist dieser Überhang zuerst zu Lasten der Mitgliederbeiträge und danach zu Lasten der steuerbaren Erträge im Folgejahr vorzutragen.

## Beteiligungsabzug, Holding- bzw. Domicilprivileg

Der Beteiligungsabzug sowie das Holdingprivileg wollen die Vielfachbesteuerung bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften reduzieren oder vollständig beseitigen. Bei der Regelung des Beteiligungsabzugs sowie bei der Regelung des Holdings- bzw. Domicilprivilegs werden in den Steuergesetzen grundsätzlich nur die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erwähnt.

Deshalb können Vereine keine Beteiligungsermässigung sowie keine Holding- bzw. privilegierte Domizilbesteuerung geltend machen.

### Steuerbares Eigenkapital

Nach § 81 Abs. 1 lit. b StG ist das steuerbare Eigenkapital der Vereine das Reinvermögen, wobei die Vermögenswerte nach den Grundsätzen für natürliche Personen zu bewerten sind. Das steuerbare Eigenkapital wird beim Verein gestützt auf § 82 Abs. 1 StG mit 0,75 Promille (einfache Staatssteuer ZH) proportional besteuert. Das Eigenkapital der Vereine, welches CHF 100 000 nicht übersteigt, wird steuerlich nicht erfasst. Dieses Kapital bleibt auch dann steuerfrei, wenn der Ertrag des Vereins besteuert wird.

### Vereine mit ideellen Zwecken

Gewinne von Vereinen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Wird dieser Betrag überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar. Als ideell gelten etwa politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige und andere nicht wirtschaftliche Zwecke. Sobald ein Verein seinen Mitgliedern oder ihm nahstehenden Personen einen geldwerten (wirtschaftlichen) Vorteil verschafft, liegt kein ideeller Zweck mehr vor. Eine wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen, die einen ideellen Zweck verfolgen, ist nur in untergeordnetem Umfang möglich und darf nicht der eigentliche Zweck des Vereins sein. Zulässig ist z.B. das Führen einer Kaffeebar anlässlich eines Fussballmatches durch einen Fussballverein. Vereine, deren Gewinn höchstens 20 000 Franken beträgt und die ideelle Zwecke verfolgen, können beantragen, dass dieser Gewinn nicht besteuert wird.

### Gerichtsentseide zur Besteuerung von Vereinen

Nachfolgend werden zwei interessante Gerichtsentseide zur Vereinsbesteuerung kurz kommentiert.

*StRK TG, 10. Dezember 2010,*

#### *Dreieckstheorie oder Direktbegünstigungstheorie*

Auch wenn eine Person gleichzeitig in zwei Vereinen als Präsident amtiert, können zu tiefe Zahlungen von einem Verein an den anderen nicht unter Anwendung der sogenannten Dreieckstheorie als Einkommen aus verdeckter Gewinnausschüttung aufgerechnet werden. Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften stellen die Vereinsmitglieder ihrem Verein kein Eigenkapital zur Verfügung, und sie besitzen folglich weder ein Kapitalanteilsrecht noch ein Gewinnanteilsrecht. Das Vereinsmitglied hat bloss Rechte mitgliedschaftlicher Natur. Die Dreieckstheorie

kommt nicht zur Anwendung. Geldwerte Leistungen von einem Verein an ein Mitglied im Sinne der Direktbegünstigung sind jedoch steuerbar.

*Kommentar Meuter: Die Begründung des Entscheids vermag nur zum Teil zu überzeugen. Der Verein ist zivilrechtlich zwar keine Kapitalgesellschaft, da er kein fixes Grundkapital aufweist, hingegen ist er eine juristische Person. Zwar trifft es zu, dass beim Verein in erster Linie die ideellen Mitgliedschaftsrechte sowie Selbsthilfeszwecke im Vordergrund stehen, wohingegen bei der Kapitalgesellschaft die vermögensmässigen Rechte überwiegen. Wie der Entscheid richtig ausführt, ist eine geldwerte Leistung des Vereins an ein Mitglied jedoch möglich.*

*Sehen die Vereinsstatuten des notleidenden Vereins etwa eine Nachschusspflicht der Mitglieder vor und leistet der andere Verein anstatt der Mitglieder eine Zahlung an diesen notleidenden Verein, so wäre es Sache der Mitglieder des notleidenden Vereins, diesen mit der notwendigen Liquidität auszustatten. Macht das der andere Verein, so erbringt er seinen Mitgliedern eine geldwerte Leistung, die eine Kapitaleinlage in den notleidenden Verein machen. Die Dreieckstheorie sollte deshalb hier zur Anwendung kommen.*

*StRG ZH, 1 ST.2015.183, 14. Oktober 2015,*

#### *Steuerbares Eigenkapital beim Verein*

Als steuerbares Eigenkapital gilt bei Vereinen das Reinvermögen, wobei die Vermögenswerte nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen zu bewerten sind. Gemäss Art. 14 Abs. 3 StHG sind immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen (natürlichen) Person gehören, zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwert zu bewerten. Demzufolge kann auch ein Verein sein Wertschriftenportfolio zu Buchwerten bewerten, nachdem dieses steuerbaren Gewinn abgeworfen hat und entsprechend als Geschäftsvermögen qualifiziert wurde.

*Kommentar Meuter: Diesem Entscheid ist zuzustimmen.*

---

#### Literaturhinweis

Meuter, Hans Ulrich, Besteuerung des Vereins mit Blick auf das neue Revisionsrecht, in: Zürcher Steuerpraxis, Heft 1 / 2007, S. 1 – 28.

Dieser Aufsatz kann auf [www.hansulrichmeuter.ch](http://www.hansulrichmeuter.ch) gratis heruntergeladen werden.

---

*Hans Ulrich Meuter,  
lic. iur., dipl. Steuerexperte*

---

# Neuerungen bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer

---

Bei natürlichen Personen sollen die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer per Anfang 2019 geändert werden. Auch bei juristischen Personen äusserst sich die ESTV zu Neuerungen und bietet im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens mit Liechtenstein Entlastung an.

---



Katja Lötscher

Zum geltenden Recht: Natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland erhalten die Verrechnungssteuer dann zurück, wenn sie die betreffenden Vermögenserträge in der Steuererklärung oder spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung ordentlich deklarieren. Im Kreisschreiben Nr. 40 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV vom 11. März 2014 wurde präzisiert, was unter einer ordnungsgemässen Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG zu verstehen ist: Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird verwehrt, falls die Vermögenserträge erst durch die Steuerbehörde



Sven Kälin

erfasst oder erst nach Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung deklariert werden. Diese Praxis führt bei verweigerter Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit gleichzeitiger Einkommenssteuer zu einer hohen Steuerbelastung. Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Deklaration sollen gelockert werden und die Doppelbelastung von gleichzeitiger Verrechnungs- und Einkommenssteuer auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen eine (versuchte) Steuerhinterziehung stattfindet.

## Geplante Gesetzesänderungen bei der Rückerstattung ab 1.1.2019

Das Parlament hat in der Herbstsession einer Gesetzesänderung von Art. 23 Abs. 2 VStG zugestimmt. Es ist geplant, dass die Änderung per 1. Januar 2019 in Kraft tritt, falls bis am 17. Januar 2019 kein Referendum erhoben wird. Die Verwirkung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 23 Abs. 2 VStG wird dementsprechend wie folgt präzisiert:

Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in *einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren*:

- a. nachträglich angegeben werden; oder
- b. von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden.

Mit dieser vorgesehenen Gesetzesänderung wird die Frist zur Nachdeklaration oder zur Aufrechnung einer fahrlässigen Nichtdeklaration auf noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren ausgedehnt. Im Weiteren wird auch bei Selbstanzeigen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer grundsätzlich möglich – jedoch nur bei Fahrlässigkeit.

Mit der geplanten Gesetzesänderung stellt sich die Frage, was unter einer «fahrlässigen Nichtdeklaration» zu verstehen ist. Aus strafrechtlicher Sicht handelt jemand fahrlässig, wenn er die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder nicht erkennen kann. Fahrlässigkeit liegt i.d.R. auch dann vor, wenn die steuerpflichtige Person von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ihrer Angaben, basierend auf ihrem Wissensstand, keine Kenntnis hatte. Gemäss langjähriger Gerichtspraxis ist jedoch zu beachten, dass die Fachkenntnisse von Beratern dem Wissensstand des Steuerpflichtigen angerechnet werden. Es ist zu vermuten, dass die Veranlagungsbehörden oder das Bundesgericht zu präzisieren haben, in welchen Fällen eine Nichtdeklaration eines steuerbaren Vermögensertrags als fahrlässig gilt und in welchen Fällen eventualvorsätzliche, versuchte oder vollendete Steuerhinterziehung zu qualifizieren ist.

Im Rahmen der straflosen Selbstanzeige wurde die Rückerstattung der inländischen Verrechnungssteuer bislang verwehrt. Mit der geplanten Änderung ist nun die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auch in Fällen eines Nachsteuerverfahrens aufgrund einer (straflosen) Selbstanzeige grundsätzlich möglich. In diesen Fällen wird insbesondere eine Prüfung der Gründe für die ursprünglich unterlassene Deklaration bei der Rückerstattung nötig sein.

### **Juristische Personen: Rückerstattung bei phasenkongruenter Dividende**

Grundsätzlich verbucht eine Muttergesellschaft die Dividende aus der Tochtergesellschaft im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses. Die Verbuchung der Dividende bei der Muttergesellschaft ist damit üblicherweise periodenverschoben (Tochtergesellschaft: Bilanzgewinn im Jahr 1, Muttergesellschaft: Dividende aus Bilanzgewinn im Jahr 2). Gemäss Handbuch zur Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung» (Zürich 2014, S. 180 f.), ist ein zeitgleicher Gewinnausweis (phasenkongruente Dividende) möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Bilanzstichtag der Untergesellschaft darf nicht nach jenem der Obergesellschaft liegen;
- die Generalversammlung der Untergesellschaft hat über die Gewinnausschüttung bereits vor der Generalversammlung der Obergesellschaft Beschluss gefasst, und
- dieser Sachverhalt wird im Anhang der Obergesellschaft offen gelegt.

Falls die Muttergesellschaft die Dividende nicht ordnungsgemäss verbucht, verwirkt sie den Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Art. 25 Abs. 1 VStG). Im Rahmen der Verbuchung der phasenkongruenten Dividende hat sich nun die ESTV über ein Vorgehen bei der Verbuchung, welche die Voraussetzungen einer ordnungsgemässen Verbuchung nach Art. 25 Abs. 1 VStG im Sinne der Rückerstattung erfüllt, wie folgt geäussert:<sup>1</sup> Die Muttergesellschaft verbucht im Jahr 1 eine aktive Rechnungsabgrenzung an Beteiligungsertrag. Bei Fälligkeit der Dividende wird diese Buchung «rückgängig» gemacht und durch die Buchung «Forderung an Beteiligungsertrag» ersetzt.

### **Juristische Personen: Entlastung gemäss Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein**

Am 1. Januar 2017 ist das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liech-

tenstein (DBA CH-FL) in Kraft getreten (vgl. unsere Artikel r&c 4/2016). Auf den Dividenden von schweizerischen Kapitalgesellschaften wird die Verrechnungssteuer von 35 % erhoben. In Art. 10 DBA CH-FL werden das Besteuerungsrecht der Schweiz eingeschränkt und u.a. die Voraussetzungen für den Rückerstattungsanspruch ausländischer Empfänger definiert:

- a) Der Dividendenempfänger ist eine ansässige Person,
- b) welche an der Dividende eine Nutzungsberechtigung hat;
- c) es liegt kein Abkommensmissbrauch vor (Hauptzwecktest gemäss Art. 4 DBA CH-FL).

Die ESTV bewilligt das Meldeverfahren, wenn die FL-Holding gemäss Art. 10 Abs. 2 DBA CH-FL zur Rückerstattung berechtigt ist. Damit die Rückerstattung der FL-Holding gewährt wird, muss diese «Substanz» aufweisen, wobei die Substanz grundsätzlich personell (eigenes Personal und Infrastruktur), funktionell (internationale Holding mit mehreren Beteiligungen) oder/und finanziell (Eigenfinanzierungsgrad von 30 %, nur bei Holdinggesellschaften) sein kann und die ESTV stets den Einzelfall prüft.

---

*Katja Lötscher, Senior Associate,  
dipl. Steuerexpertin und dipl. Wirtschaftsprüferin  
bei GHM Partners AG, Zug,  
katja.loetscher@ghm-partners.com*

*Sven Kälin, MLaw, Rechtsanwalt, Japanologe,  
Associate bei GHM Partners AG, Zug,  
sven.kaelin@ghm-partners.com*

---

<sup>1</sup> Siehe auch, Expert Focus, 10/2018, S. 808, von Dr. Markus R. Neuhaus.



---

# Die arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit

---

Im Zusammenhang mit der Thematik von Mobbing oder Burnout ist die arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit vermehrt in den Vordergrund gerückt. Nebst den organisatorischen Fragen, mit welchen sich Arbeitgeber konfrontiert sehen, stellen sich diverse rechtliche Fragen.

---



Marina Graber

Was bedeutet arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit genau? Wie der Ausdruck bereits vermittelt, handelt es sich um eine Arbeitsunfähigkeit: Der Arbeitnehmer ist nicht mehr arbeitsfähig. Diese Arbeitsunfähigkeit ist hingegen nicht umfassend, sondern nur in Bezug auf die konkrete Arbeit bzw. den aktuellen Arbeitsplatz gegeben. Ausserhalb der Arbeitsstelle wäre die betroffene Person einsatzfähig, so auch in seiner privaten Lebensgestaltung. In der Praxis stehen solche arbeitsplatzbezogenen Einschränkungen oft im Zusammenhang mit psychischen Belastungssituationen wie Stress oder Mobbing am Arbeitsplatz.



Rafael Lötscher

In Bezug auf das Arbeitsverhältnis stellen sich in diesem Zusammenhang spezielle rechtliche Fragen wie die Zuweisung einer anderen Arbeit oder die Versetzung an einen anderen Arbeitsort, den Anspruch auf eine Lohnfortzahlung und die Handhabung dieser Fälle durch die Krankentaggeldversicherung sowie den Sperrfristenschutz.

## Die Lohnfortzahlung

Der Arbeitnehmer hat gemäss Gesetz Anspruch auf eine Lohnfortzahlung für eine beschränkte Zeit, wenn er infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert ist. Anstelle dieser gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht für eine beschränkte Zeit zu 100 % haben viele Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Diese bezahlt nach einer vertraglich vereinbarten Wartezeit üblicherweise 80 % des Lohnes. Voraussetzung für die

Lohnfortzahlung ist die Arbeitsunfähigkeit. Die Arbeitsunfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Arbeitnehmer an seiner Arbeitsstelle nicht mehr einsatzfähig ist und seine vertragliche Arbeitsleistung gesundheitsbedingt nicht mehr erbringen kann. Das Recht auf Lohnfortzahlung bezieht sich direkt auf die konkrete Stelle und die vertraglich zu erbringende Arbeitsleistung. Der Arbeitnehmer hat folglich Anspruch auf eine Lohnfortzahlung.

Unter Umständen ist der Arbeitgeber berechtigt, dem Arbeitnehmer einen anderen Arbeitsplatz oder eine andere Arbeit zuzuweisen.

## Zuweisung einer anderen Arbeit

Aufgrund des gesetzlichen Weisungsrecht des Arbeitgebers ist dieser befugt, dem Arbeitnehmer eine andere Arbeit oder einen anderen Arbeitsort zuzuweisen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die neue Arbeit zumutbar ist, was sich nach dem konkreten Einzelfall beurteilt. Die Versetzung darf zudem nur vorübergehend sein und darf das Privatleben nicht übermässig beeinträchtigen. Auch der Genesungsprozess muss bei der Beurteilung der Zumutbarkeit berücksichtigt werden: Die Heilung darf durch die Zuweisung einer anderen Arbeit nicht verzögert werden.

Der Arbeitnehmer ist aufgrund seiner Treuepflicht grundsätzlich zur Annahme einer unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien zugewiesenen Arbeit verpflichtet.

## Die Krankentaggeldversicherung

Grundsätzlich zahlen die meisten Krankentaggeldversicherungen auch bei rein arbeitsplatzbezogener Arbeitsunfähigkeit ein Taggeld aus. Es kommt jedoch häufig vor, dass die Versicherungen den Arbeitnehmer auffordern, im Rahmen der Schadenminderungspflicht eine andere Arbeitsstelle zu suchen, wenn die Zuweisung einer ande-

ren Arbeit oder eines anderen Arbeitsortes beim Arbeitgeber gemäss den vorstehenden Kriterien nicht möglich ist. Gemäss der Rechtsprechung im Taggeldbereich hat die versicherte Person bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf andere ihr offenstehende Erwerbsmöglichkeiten auszuschöpfen, und zwar so lange, als man dies unter den gegebenen Umständen von ihr verlangen kann. Dabei ist ihr eine Übergangszeit von drei bis fünf Monaten zur Stellensuche und zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse einzuräumen (BGE 114 V 281 E. 5b S. 289 f.; Urteil 8C\_320/2007 vom 7. Dezember 2007 E. 6.2); diese Praxis fand Eingang in Art. 6 Satz 2 ATSG (RKUV 2005 Nr. KV 342 S. 356 ff. [K 42/05]). Nach Ablauf der angekündigten Frist wird das Taggeld eingestellt. Welche Pflichten der Arbeitgeber nach Einstellung der Taggelder hat, ist nicht klar. Die Tendenz geht dahin, dass nicht davon ausgegangen wird, dass die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers wiederauflebt. Sollte ein Gericht die Situation hingegen anders beurteilen, besteht für den Arbeitgeber die Gefahr, vom Arbeitnehmer zur Zahlung der Lohnfortzahlung verklagt zu werden.

### Der Kündigungsschutz

Um was geht es? Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein kranker Arbeitnehmer geringe Chancen hat, während der laufenden Kündigungsfrist eine neue Stelle zu finden. Aus diesem Grund wird die Kündigungsfrist je nach Dienstjahr um 30, 90 oder 180 Tage verlängert, bzw. es darf bei bestehender Krankheit während dieser Fristen keine Kündigung ausgesprochen werden.

Ausgehend vom Zweckgedanken des Sperrfristen-schutzes kann nun gefolgert werden, dass bei einer rein arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer bei seiner Stellensuche nicht eingeschränkt ist: An einer anderen, neuen Arbeitsstelle wäre der Arbeitnehmer voll einsatzfähig. Deshalb wäre bei einer rein arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit der gesetzli-

che Sperrfristen-schutz nicht zu gewähren. Es besteht in diesem Falle kein Bedarf an einem besonderen Schutz des Arbeitnehmers.

Will der Arbeitgeber trotz vorliegender arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit eine Kündigung aussprechen, hat er zu beweisen, dass es sich konkret um eine rein arbeitsplatzbezogene Einschränkung handelt. Dieser Beweis kann nicht der Arbeitgeber erheben, sondern ein Arzt hat dies zu bestätigen. Nicht selten ergeben sich in solchen Situationen Beweisschwierigkeiten, da Arztzeugnisse bekanntlich keine Diagnosen enthalten dürfen.

### Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Ein Arbeitgeber, welcher sich mit einer arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit konfrontiert sieht, tut gut daran, sich juristisch beraten zu lassen, bevor er allenfalls Lohnfortzahlungen einstellt und/oder eine Kündigung ausspricht. Es gehört zur gesetzlichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, «die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen» (Art. 328 Abs. 1 OR). Der Arbeitgeber muss somit alles unternehmen, um Stress, Konflikte und Mobbing am Arbeitsplatz zu vermeiden. Er hat alle ihm zumutbaren Massnahmen zu unternehmen, bevor er eine Kündigung ausspricht. Der Arbeitgeber läuft ansonsten Gefahr, dass die Kündigung als missbräuchlich qualifiziert wird.

---

Marina Graber, MLaw, Rechtsanwältin,  
BDO AG, Luzern, Tel. 041 368 13 39,  
marina.graber@bdo.ch

Rafael Lötscher, Leiter Fachgruppe  
Sozialversicherungen BDO AG, Zug, Tel. 041 757 50 05,  
rafael.loetscher@bdo.ch

## » Tagesseminar – Neues aus dem Personalwesen

- Neues Gesetz über die Lohngleichheit
- Das Gleichstellungsgesetz
- Lohnzahlungen in Kryptowährungen

**Wann:** Donnerstag, 14. März 2019, 8.45 bis 16.30 Uhr

**Tagungsort:** Zürich Marriott Hotel, Neumühlequai 42, 8006 Zürich

**Kosten:** veb.ch-Mitglieder CHF 750, Nichtmitglieder CHF 860

**Weitere Informationen und Anmeldung unter:** [www.veb.ch/Seminare und Lehrgänge oder info@veb.ch](http://www.veb.ch/Seminare_und_Lehrgaenge_oder_info@veb.ch)

# Revision des Erbrechts

Das heute geltende Erbrecht ist mehr als hundert Jahre alt. Die neuen Formen des Zusammenlebens in der Familie rufen nach mehr Flexibilität. Der Bundesrat hat deshalb 2016 einen Entwurf für ein neues Erbrecht in die Vernehmlassung gegeben und im August 2018 die Botschaft dazu vorgelegt.



Josef Studer

Das bisherige Erbrecht geht von einem Familienmodell aus, bei dem zwei Ehegatten gemeinsame Kinder haben. Uneheliche Kinder und Konkubinat sind nicht vorgesehen. Heute hat zirka ein Viertel der Familienhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren eine andere Form. Man kennt Patchworkfamilien, faktische Lebenspartnerschaften

mit gemeinsamen Kindern sowie alleinerziehende Mütter und Väter. Unabhängig von der Lebensform betrifft das Erbrecht jeden Menschen. Rund zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung haben bereits geerbt oder werden etwas erben können. Gemäss Schätzungen wurden im Jahr 2015 rund 63 Milliarden Franken vererbt.

Das geltende Erbrecht schränkt Erblasser ein. Um Nachkommen, Eltern und Ehegatten finanziell abzusichern, erhalten diese einen sogenannten Pflichtteil. Dieser ist festgelegt als Bruchteil des gesetzlichen Erbanteils. Somit kann man nur über einen Teil seines Vermögens frei verfügen (sog. freie Quote).

Die meisten Menschen sind in der heutigen Zeit über die drei Säulen unseres Sozialversicherungssystems finanziell abgesichert. Daher schlägt der Bundesrat vor, die Pflichtteile zu verkleinern. So sollen die besonderen Verhältnisse in Patchworkfamilien berücksichtigt und ein Lebenspartner oder Stiefkind begünstigt werden können.

Auch die Unternehmensnachfolge soll erleichtert werden.

Der Pflichtteilsanspruch des überlebenden (Ehe-)Partners soll grundsätzlich entfallen, wenn die Scheidung eingereicht bzw. das Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eingeleitet wurde und der andere Partner während des Verfahrens stirbt. Es soll sich nicht lohnen, das Scheidungsverfahren künstlich hinauszuzögern. Auch die Berechnung der Erbmasse soll geändert werden. Die Guthaben aus der Säule 3a sollen nicht mehr in die Erbmasse gehören, sondern Teil der freien Quote werden.

Faktische Lebenspartner (also unverheiratet bzw. ohne eingetragene Partnerschaft, aber seit mind. 5 Jahren in Lebensgemeinschaft) sollen einen Unterstützungsanspruch in Form einer Rente erhalten. Diese Härtefallregelung soll den Lebenspartner nach einem Todesfall vor Armut schützen. Sie ist aber eine Ausnahme und kommt nur dann zur Anwendung, wenn der überlebende Partner keine Erwerbstätigkeit ausüben konnte, weil er für Kinder und/oder Haushalt verantwortlich war – und auch nur dann, wenn der Verstorbene keine Verfügung in einem Testament oder Erbvertrag zu Gunsten des Überlebenden getroffen hat (siehe Tabelle unten).

*Josef Studer, lic. iur., Erwachsenenbildner, unterrichtet neben seiner Autoren- und Beratungstätigkeit seit vielen Jahren u.a. Finanzfachleute und Treuhänder. info@akad.ch*

Erben	Pflichtteil bisheriges Recht	Pflichtteil neues Recht
Nachkommen	$\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanteils	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanteils
(Ehe-)Partner	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanteils	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanteils
Eltern	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanteils	kein Pflichtteil mehr

Als Beispiel: Ist der Erblasser verheiratet und hat Kinder, so beträgt die freie Quote nach geltendem Erbrecht  $\frac{3}{8}$ , neu soll es  $\frac{1}{2}$  sein.

## Gesucht, geprüft, gemacht.

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
Eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling

«Der Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen beweist neben dem fachlichen Können auch Durchhaltevermögen.»

Martin Breitler, Fehraltorf

Verein für die höheren Prüfungen in  
Rechnungswesen und Controlling

kaufmännischer  
verband  
mehr wirtschaft. für mich.

 **veb.ch**

Lesen Sie die ganze Story  
zu Martin Breitler auf  
[zahlenmeister.ch](http://zahlenmeister.ch)



Das Netzwerk für  
Absolventinnen und Absolventen  
von AKAD Business

Telefon: 044 307 32 28

E-Mail: [vediba@akad.ch](mailto:vediba@akad.ch)

---

# Sommerakademie 2019: stressfrei Bildung tanken!

---

Sommer und Weiterbildung? Das passt. Für alle, die aus ihrem Sommer mehr machen wollen, bietet veb.ch ein breit gefächertes Weiterbildungsprogramm. Statt Langeweile in den Ferien verspricht die Sommerakademie mit sieben Tagesseminaren und einem Lehrgang nützliche Inputs für die Praxis.

---

Das kommt vielen bekannt vor: Die Vorfreude auf die Sommerferien ist gross, doch schon nach ein paar Tagen macht sich Langeweile breit. Warum nicht die Sommerzeit für eine spannende Weiterbildung nutzen? Mit der Sommerakademie 2019 beschreitet veb.ch einen neuen Weg und bietet ein abwechslungsreiches Programm für Fachkräfte in den Bereichen Buchhaltung, Treuhand- und Steuerwesen, Wirtschaftsprüfung, Notariat und Unternehmensberatung. Wer beispielweise beim Lehrgang Digitalisierung für KMU teilnimmt, kommt bei der brisanten Thematik weniger ins Schwitzen und bewahrt einen kühlen Kopf. Breit gefächert ist auch das Angebot der sieben Tagesseminare, die kompakt und aktuell Know-how aus der Praxis vermitteln. Wer seine Ferien mit Wissen anreichern will, ist bei der Sommerakademie goldrichtig.

## Das Programm im Juli und August im Überblick:

### Lehrgang Digitalisierung für KMU

Die Digitalisierung ist in aller Munde. Wer sich orientieren will, wie man beim KMU eine zeitgerechte Digitalisierung einführt und dabei die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, erhält das notwendige Rüstzeug für die Berufspraxis. Von der Analyse über die strukturell korrekt aufgebaute Website, online- und offline-Modelle für KMU, Aufbau eines mobilen Marketings für Kunden und Personal bis hin zur Digitalisierung von Belegen ist die Bandbreite der Themen vielfältig. Dazu gehören auch die wichtigsten Aspekte des Datenschutzes. Der Lehrgang vermittelt kompaktes und nützliches Wissen in nur vier Tagen.

*Durchführung: 22. bis 25. Juli 2019,  
jeweils von 8.30 bis 16.30 Uhr*



*Bildung tanken im Sommer: Bei der Sommerakademie bei veb.ch ist ein reger Austausch garantiert – auch während den Pausen.*

## **Erbteilung und Erbteilungsvertrag – mit Mustervorlagen für die Praxis**

Wer seine Kunden beim Nachlass kompetent beraten oder sogar Erbteilungen durchführen will, erfährt in diesem Tageskurs viel Wissenswertes für die Praxis: Von der Erbengemeinschaft über die Teilungsregeln bis hin zum Aufbau eines Erbteilungsvertrags werden verschiedene Aspekte der Erbteilung – auch steuerliche – erläutert. Worauf muss man achten, wenn beispielsweise einer der Erben «bevormundet» ist? Wie geht man mit renitenten Erben um? Oder wenn sich die Erben sogar streiten? Anschaulich und mit Mustervorlagen für die Erbteilung werden wichtige Fragen in diesem Tageskurs beantwortet.

*Durchführung: Dr. iur. Heidi Pfister Ineichen  
Donnerstag, 11. Juli 2019*

## **KMU Wirtschaftsrecht**

Themen wie die Gründung eines Unternehmens, die Pflichten und Aufgaben des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und das Handelsregister werden in diesem Tageskurs behandelt. Personen, die sich über das Wichtigste im Wirtschaftsrecht orientieren wollen, kommen an diesem Tag voll und ganz auf ihre Rechnung.

*Durchführung: Miriam Hönig,  
Donnerstag, 5. August 2019*

## **Die Bewertung von Unternehmen für Kauf/Verkauf von KMU sowie aus steuerlicher Sicht – mit Excel-Arbeitshilfen für die Bewertung**

Dieser Kurs richtet sich an Personen, die sich auf den aktuellen Stand punkto Unternehmensbewertungen bringen wollen. Ertragswert, Substanzwert und Mietwert bzw. Praktikermethode: Wann kann man diese Methoden anwenden? Aber auch andere Methoden für die Bewertung für Unternehmensverkäufe und -käufe werden an diesem Tag beleuchtet. Fragen zur steuerlichen Bewertung von KMU werden einfach erklärt. Im Kursgeld inbegriffen: Das Buch von Giorgio Meier und Tobias Hüttche zur Unternehmensbewertung von Schweizer KMU (Kommentierung der gleichnamigen Fachmitteilung von EXPERTsuisse).

*Durchführung: Giorgio Meier,  
Dienstag, 6. August 2019*

## **MWST und Immobilien**

Wer beruflich mit Immobilien zu tun hat, ist in diesem Tageskurs gut aufgehoben. Fragen wie:

- *Ab wann wird man beim Bau von Immobilien steuerpflichtig?*
- *Die Auswirkungen der MWST auf den Verkauf der Immobilien vor/nach Baubeginn oder nach Beendigung*

werden von Profis anschaulich erklärt. Dabei wird auf mögliche Stolpersteine in der Praxis aufmerksam gemacht.

*Durchführung: Urs Denzler,  
Mittwoch, 7. August 2019*

## **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Nachfolgeregelungen und die steuerlichen Folgen bei einer Erbschaft und Schenkung sind bei diesem Tageskurs die Hauptthemen. Wer seine Kunden in diesen Fragen gut beraten will, erfährt viel Wissenswertes in diesem Kurs.

*Durchführung: Dominique Daniel Chappuis,  
Dienstag, 13. August 2019*

## **SchKG – Betreuung – Konkurs – Friedensrichter**

Wie leitet man eine Betreuung richtig ein? Dieser Kurs richtet sich an Personen, die in diesem Bereich sattelfest sein wollen. Die Teilnehmenden erfahren, wie man das Fortsetzungsbegehren korrekt beantragt oder ob man je nach Situation direkt zum Friedensrichter gehen soll.

*Durchführung: Jannis Flachsmann,  
Mittwoch, 14. August 2019*

**«Die Sommerakademie empfehle ich sehr:  
Top-Themen mit Top-Referenten.»**

*Prof. Dr. Dieter Pfaff*

## **Controlling für ein KMU aufbauen – Excel-Arbeitshilfen und weiteren Vorlagen für die Praxis**

Dieser eintägige Kurs richtet sich an Personen, die für ihre KMU ein Controlling einführen wollen. Dieses soll geringe administrative Aufwendungen haben, aber dennoch zur Steuerung des KMU beitragen. Nebst den Methoden wird auch aufgezeigt, wie die Ergebnisse sinnvoll gegliedert und dargestellt werden können. Zudem wird eine Kennzahlensammlung angeboten, die sich leicht mit den Daten aus dem eigenen Unternehmen ergänzen lässt.

*Durchführung: Markus Speck,  
Donnerstag, 15. August 2019*

Die Ausrede «keine Zeit für Weiterbildung» zieht bei der Sommerakademie nicht. Während der ruhigeren Sommerzeit bietet veb.ch ein vielfältiges Programm. Detaillierte Informationen zu den erwähnten Tageskursen und dem Lehrgang Digitalisierung sind auf [veb.ch](http://veb.ch) zu finden.

---

# Neuer Lehrgang: Kompetent Kommunizieren im Berufsalltag

---

Freude am Kommunizieren! Zur Stärkung der Kommunikations- und Auftrittskompetenz lanciert veb.ch eine praxisorientierte Schulungsreihe für Personen, die im Berufsalltag gefordert sind, Gespräche und Verhandlungen erfolgreich zu führen. Sei es in Meetings, Workshops, Kundengesprächen usw.

---

Was ist gute Kommunikation? Wie kann die Wirkung gestärkt und optimiert werden? Fünf Referenten aus der Praxis geben Tipps und Tricks zur professionellen Kommunikation. Die fünf Kurstage umspannen die Kommunikation der individuellen Persönlichkeit, über die Wirkungsweisen von Auftritt bis hin zur institutionellen Vorgehensweise für kommunikative Problemstellungen. Jeder Kurstag beinhaltet spezifische Themenschwerpunkte, die klar konzipiert sind.

## Tag 1 Argumentations- und Verhandlungstechnik (7. Mai 2019)

Der erste Kurstag widmet sich den wichtigsten Grundsätzen für gute Verhandlungen. Die Teilnehmenden stärken ihre argumentative Vorgehensweise in Meetings und Verhandlungen innerhalb ihres beruflichen Wirkungsfeldes – von der systematischen Vorbereitung bis zum souveränen Auftritt.



*Mit Freude kommunizieren! Mit dem Lehrgang wird die Wirkung gestärkt und optimiert.*

## Tag 2

### **Persönlichkeit in der Kommunikation**

(21. Mai 2019)

Der zweite Kurstag fokussiert die Kommunikationskompetenz. Die eigene Gesprächsführungskompetenz wird geschärft und die Teilnehmenden erhalten wichtige Impulse für die Vorgehensweise in Gesprächen mit ihren Bezugsgruppen und können konstruktive Gespräche führen.

## Tag 3

### **Professionell kommunizieren (4. Juni 2019)**

Der dritte Kurstag geht der Frage nach, was «gute» Kommunikation im Businessalltag bedeutet. Dabei werden die Aspekte Image und Identität beleuchtet und aufgezeigt, wie der Handlungsbedarf ermittelt werden kann. Mit klaren Zielen und einer umfassenden Zielgruppenanalyse vor Augen werden massgeschneiderte Massnahmenpläne abgeleitet.

## Tag 4

### **Stark im Auftritt (18. Juni 2019)**

Am Tag 4 wird der Schwerpunkt auf die Auftrittskompetenz und die Reputation gelegt – analog wie virtuell. Mit zahlreichen Übungen erhalten die Teilnehmenden mehr Sicherheit bei Präsentationen, Reden und Meinungsvertretungen vor Publikum. Dabei wird die verbale, nonverbale und paraverbale Kommunikation reflektiert. Auch die Wirkung in sozialen Medien wird unter die Lupe genommen und mit Praxistipps des Referenten angereichert.

## Tag 5

### **Führen mit Vertrauen (3. Juli 2019)**

Der letzte Kurstag schliesst die Schulungsreihe mit dem Schwerpunkt der Teambildung und der Kooperationskompetenz für Teamprozesse ab. Die Teilnehmenden stärken ihre Kompetenz beim Aufbau und bei der Führung von (Projekt-)Teams und erfahren, wie sie mit ihren Teams sehr effizient zu gemeinsam getragenen Lösungen kommen können. Beyond Leadership: The Power of Connect!

Alle fünf Kurstage sind sorgfältig aufeinander abgestimmt und stärken die Teilnehmenden in den jeweiligen Disziplinen. Die vermittelten Inhalte ermöglichen eine fundierte Selbstreflexion über das Kommunikationsverhalten im Berufsalltag. Mehr Sicherheit und Souveränität in der persönlichen Kommunikation ist das Ziel – im täglichen Auftritt, in Gesprächen, in Meetings und Verhandlungen aber auch im öffentlichen Auftritt als Unternehmen.

Die Schulungsreihe findet vom Mai bis Juli im Schulungsraum bei veb.ch, Talacker 34, an zentraler Lage in Zürich, statt.

## Fünf Tage,

### **fünf Referentinnen und Referenten:**

Fachkompetente und praxiserprobte Referentinnen und Referenten gestalten die fünf Kurstage. Mit Kurzreferaten, Praxisbeispielen, persönlichem Feedback und weiteren abwechslungsreichen Tools zur Themenbearbeitung ist der Praxistransfer garantiert.

#### ■ **Andrea Helfenstein**

Kommunikationsberaterin, Unternehmenstrainerin, ah! Kommunikation, Luzern

#### ■ **Bettina Kriegel**

eidg. dipl. PR-Beraterin, Inhaberin Kriegel Kommunikation

#### ■ **Matthias Mölloney**

Leiter des Centers for HRM & Leadership, peopleXpert GmbH, HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich

#### ■ **Hansjörg Schwartz**

Dipl. Psychologe, Mediator, Verhandlungscoach und Berater für Führungskräfte in Unternehmen und Kanzleien in Deutschland, Österreich und der Schweiz

#### ■ **Andy Wolf**

Moderator, Dozent, Inhaber von Andy Wolf – Moderation & Medien, Luzern

Mit Freude kommunizieren – das führt zum Erfolg. Interessierte können sich bei Esther Frank, Leiterin Bildungsadministration und Verantwortliche der Schulungsreihe melden: [esther.frank@veb.ch](mailto:esther.frank@veb.ch), [Telefon 043 336 50 30](tel:0433365030).

*Text: Bettina Kriegel*

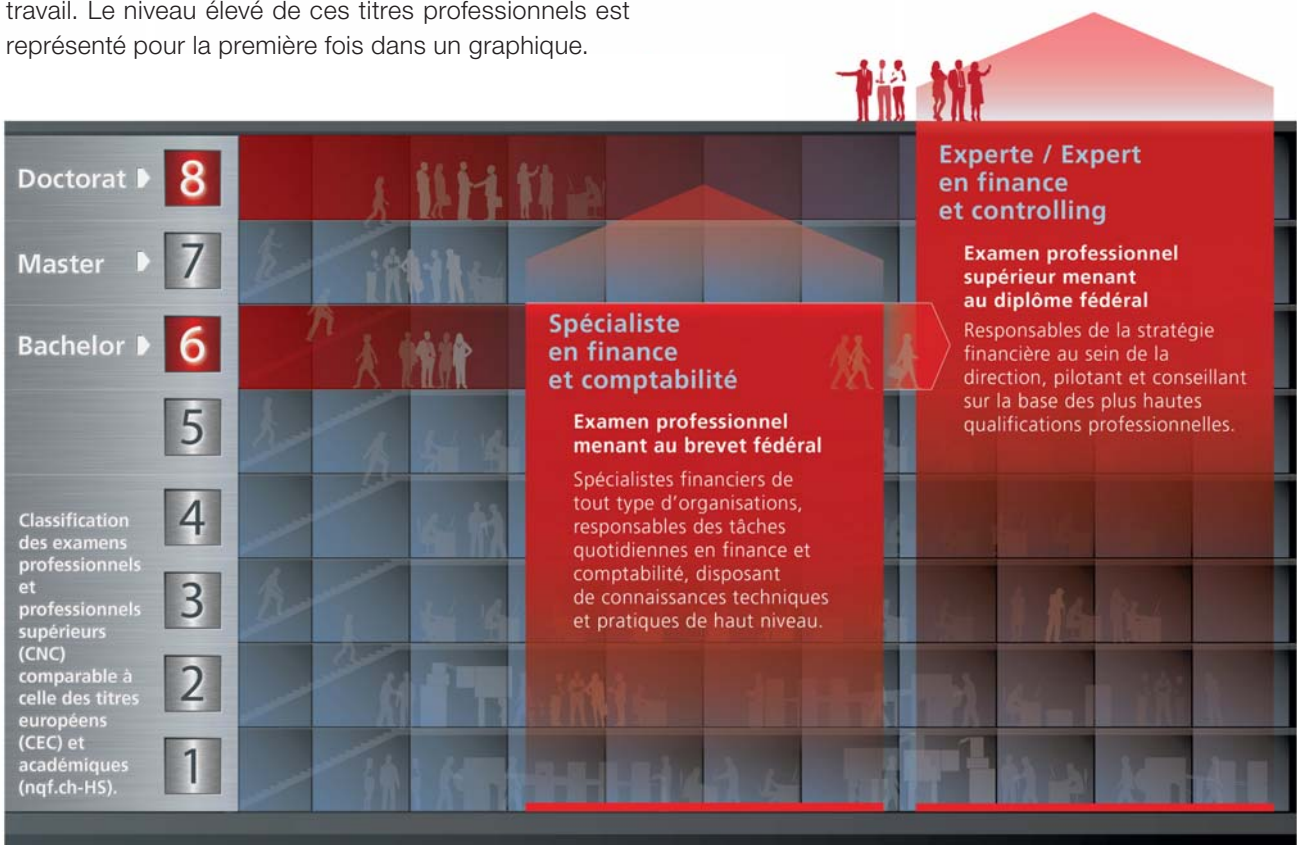


# Deux titres professionnels de pointe

Le titre professionnel Experte diplômée/Expert diplômé en finance et controlling est le premier examen professionnel supérieur ayant atteint le niveau 8, le plus haut niveau de classification au sein du cadre national des certifications Formation professionnelle (CNC).

Les deux titres professionnels Spécialiste en finance et comptabilité avec brevet fédéral et Experte diplômée/Expert diplômé en finance et controlling font partie de l'élite parmi les diplômés sanctionnant une formation professionnelle supérieure. Ainsi, ils n'ont plus à redouter à l'avenir d'une comparaison avec les diplômés d'autres filières de formation. Le titre professionnel Experte diplômée/Expert diplômé en finance et controlling est le premier examen professionnel supérieur ayant atteint le niveau 8, le plus haut niveau de classification au sein du cadre national des certifications Formation professionnelle (CNC). Pour l'association faîtière pour les examens et ses deux associations qui la constituent, à savoir la Société suisse des employés de commerce et l'association professionnelle veb.ch, la classification renforce la valeur que les deux diplômés ont sur le marché du travail. Le niveau élevé de ces titres professionnels est représenté pour la première fois dans un graphique.

Les huit niveaux du CNC peuvent être rapprochés des huit niveaux du cadre européen des certifications pour l'éducation et la formation tout au long de la vie (CEC), lequel permet de comparer les professions et les compétences au sein de l'Europe. Ceci augmente la transparence sur le marché de la formation professionnelle. Grâce à la classification CNC, les spécialistes et les cadres de premier ordre suisses ont plus de facilités à prendre pied sur le marché international du travail avec leurs titres professionnels. A l'inverse, les employeurs et les responsables des ressources humaines en Suisse qui sont peu familiarisés avec le système local de formation duale disposent d'un instrument fiable leur permettant d'estimer les diplômés (plus d'informations sur [examen.ch/rc](http://examen.ch/rc)).



# Due titoli professionali al top

Con il titolo «esperta diplomata/esperto diplomato in finanza e controlling» un esame professionale superiore raggiunge il livello 8, la massima classificazione possibile nel quadro nazionale delle qualifiche per la formazione professionale (QNQ).

I due titoli professionali «specialista in finanza e contabilità con attestato professionale federale» ed «esperta diplomata/esperto diplomato in finanza e controlling» assumono una posizione di primo piano nell'ambito della formazione professionale superiore e non hanno nulla da invidiare a qualifiche di altri percorsi formativi. Con il titolo «esperta diplomata/esperto diplomato in finanza e controlling» un esame professionale superiore raggiunge il livello 8, la massima classificazione possibile nel quadro nazionale delle qualifiche per la formazione professionale (QNQ). Secondo l'associazione per gli esami e le sue due associazioni promotrici, la Società degli impiegati del commercio e l'associazione professionale veb.ch, la classificazione rafforza il valore dei due titoli nel mercato del lavoro. L'elevato valore dei due titoli professionali viene presentato, per la prima volta, in un grafico.

Gli otto livelli del QNQ possono essere abbinati agli otto livelli del quadro europeo delle qualifiche per l'apprendimento permanente (QEQ) che consente il confronto tra professioni e competenze in Europa. Ciò determina un aumento della trasparenza sul mercato della formazione. La classificazione QNQ da un lato facilita l'accesso al mercato del lavoro internazionale degli specialisti e dirigenti svizzeri con i propri titoli e dall'altro rappresenta uno strumento affidabile anche per i datori di lavoro e i responsabili del personale in Svizzera che hanno poca familiarità con il sistema di formazione duale locale. Consente infatti una valutazione affidabile dei titoli della formazione professionale (maggiori informazioni sono disponibili sul sito [examen.ch/rc](http://examen.ch/rc)).



---

# Aus der Controller Akademie

---

Die Studiengänge für Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling sind gefragt: Die aktuellen Teilnehmerzahlen liegen über den Vorjahren. Mit dem Diplom werden Kompetenzen qualifiziert, die im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) Berufsbildung auf höchstem Niveau 8 eingestuft sind.

---



*Hansueli von Gunten*

## **Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling**

Mit 78 Studierenden war die Teilnehmerzahl beim Auftakt an der Controller Akademie in Zürich überdurchschnittlich hoch. Ende Oktober 2018 begann der 18. Studiengang in Brunnen mit einem Kickoff-Seminar mit drei

Klassen, davon einer Intensivklasse, welche die Ausbildung in drei Semestern absolviert. Unser Berner Kooperationspartner startete ebenfalls mit einem Einführungsseminar in Interlaken, und auch die Kooperationspartner in Basel, St. Gallen und Luzern sind mit je einer Klasse unterwegs. Das macht weitere 72 Studierende. Die Teilnehmerzahlen der Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling stabilisieren sich auf einem hohen Niveau.

## **Die Alternative: Modul-Praxisstudium Controlling**

Dieser Lehrgang startete zum zehnten Mal mit einer vollen Klasse. Er vermittelt ausschliesslich Controlling-Wissen für Personen, welche die Experten-Ausbildung (noch) nicht absolvieren wollen.

## **Die zweite Alternative: Chef/in Finanz- und Rechnungswesen in sieben Modulen**

Zum siebten Mal beginnt dieser interessante Studiengang mit einer vollen Klasse. In einem Semester werden Themen wie Swiss GAAP FER, Unternehmensbewertung, Abschlussanalyse, IKS und Führung unterrichtet.

## **EMBA in Controlling und Consulting**

Dieses verkürzte und bewährte Angebot speziell für Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling (Dauer 28 Tage in einem Semester plus eine Masterarbeit), durchgeführt von der Berner Fachhoch-

schule, startet am 2. Mai 2019. Für Anmeldungen und Auskünfte wenden sich Interessierte direkt an die Berner Fachhochschule.

## **Prüfungsvorbereitungsseminare Fachausweis**

An drei Freitagen und Samstagen im Februar 2019 führt die Controller Akademie in allen Fächern Prüfungsvorbereitungsseminare für den Fachausweis in Finanz- und Rechnungswesen durch. Diese Seminare sind sehr beliebt und jeweils gut gebucht. Rund die Hälfte aller Prüfungsabsolventen besucht diese Seminare. Wer sich noch anmelden will, ist eingeladen, ein Mail an die Controller Akademie zu richten.

## **Excel-Kurse**

Die zweitägigen Excel-Seminare sind wie folgt geplant:

- Excel für Controller: 2./9. Mai und 17./24. Mai 2019
- Excel für Controlling-Profis: 18./25. Juni 2019
- Excel zur Darstellung von Zahlen im Reporting: 21./28. Mai und 3./10. September 2019
- Neu: Excel für Fachausweis Buchhalter: 23/30. April und 22./29. August 2019

## **Erfolgreiche Controller Akademie**

Die Controller Akademie schloss ihr Geschäftsjahr 2017/18 per 30. September 2018 erfolgreich ab. Auch für 2019 sind wieder unsere bewährten Studiengänge und Seminare geplant. Für weitere Informationen: [www.controller-akademie.ch](http://www.controller-akademie.ch)

---

*Hansueli von Gunten, lic. und mag. rer. pol.,  
Geschäftsleiter der Controller Akademie AG in Zürich,  
[hansueli.vongunten@controller-akademie.ch](mailto:hansueli.vongunten@controller-akademie.ch)*



**ControllerAkademie**

Controller Akademie AG | Sihpostgasse 2 | Postfach | 8021 Zürich  
Telefon 044 438 88 00 | [info@controller-akademie.ch](mailto:info@controller-akademie.ch)

Start 2. Mai 2019

# Executive Master of Business Administration mit Vertiefung in Controlling & Consulting

Verkürzter einjähriger Studiengang für Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling, bei welchem Leadership und Consulting im Zentrum stehen. Durchgeführt von der Berner Fachhochschule in Zürich und Bern.



Weiterwissen:  
[www.controller-akademie.ch](http://www.controller-akademie.ch)

Kooperationspartner:



Berner  
Fachhochschule

Die Controller Akademie  
ist eine Institution von

**kaufmännischer  
verband**

*mehr wirtschaft. für mich.  
in zürich.*



**veb.ch**

---

# Subjektfinanzierung – das Modell funktioniert

---

Wer sich auf eine eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfung vorbereitet, wird seit Januar 2018 direkt vom Bund unterstützt. Stärkt diese Subjektfinanzierung die höhere Berufsbildung? Bei der ERFA-Tagung von dualstark war man sich einig, dass der Systemwechsel gelungen ist.

---

Absolvierende, die sich auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, werden seit Januar 2018 finanziell unterstützt. Sie können einen entsprechenden Antrag beim Bund stellen und erhalten rückwirkend bis zu 50 Prozent ihrer Weiterbildungskosten erstattet, vorausgesetzt, sie nehmen an den eidg. Prüfungen teil. Stärkt diese sogenannte Subjektfinanzierung die höhere Berufsbildung? Wird mit diesem Systemwechsel mehr Geschäft generiert? Dualstark vertritt mit jährlich 8000 Prüfungsabsolventen mehr als ein Drittel aller Abschlüsse der Berufs- und höheren Fachprüfungen. Präsident Herbert Mattle lud die Akteure, die von diesem Systemwechsel betroffen sind, am 23. Oktober zum Erfahrungsaustausch ins Kaufleuten in Zürich. Mehr Fairness bei der Finanzierung, ein wichtiges Ziel von dualstark, wurde laut Mattle mit der Subjektfinanzierung erreicht.

## Der Systemwechsel ist vollzogen

Als erste Rednerin informierte Carole Egger, Projektleiterin Subjektfinanzierung (SBFI), über den aktuellen Stand. Laut Egger haben sich die Erwartungen bei der Einführung der Subjektfinanzierung erfüllt: Der Systemwechsel ist vollzogen, das Online-Portal für die Abwick-

lung funktioniert. Bislang wurden rund 2250 Gesuche eingereicht, davon 100 Anträge mit einer sogenannten Überbrückungsfinanzierung. Bildungsanbieter sind in der Pflicht, ihre Kurse auf der Meldeliste beim Bund korrekt zu erfassen. Aktuell sind auf dieser Liste 642 Kursanbieter mit rund 2500 verschiedenen Angeboten zu finden. «Es ist noch zu früh für ein Fazit», sagte Egger und verwies auf die nächsten Jahre, die zeigen werden, ob die neue Finanzierung als Erfolg bezeichnet werden kann. Ein Monitoring wird entsprechende Zahlen dazu liefern.

## Mehr Geschäft durch die Subjektfinanzierung?

Seitens Bildungsanbieter schilderte Daniel Rigotti, Vize-Direktor KV Business School Zürich, seine Erfahrungen. «Auf den ersten Blick ist die Subjektfinanzierung eine frohe Botschaft für viele Kunden, jedoch kein Treiber für mehr Geschäft», sagte Rigotti. Abschlüsse, die in Konkurrenz zu anderen Angeboten ausserhalb der höheren Berufsbildung stehen, haben aus seiner Sicht deutlich bessere Karten als früher. Innovative Anbieter, die eine verlässliche hohe Qualität bieten und transparent kommunizieren, werden durch die Subjektfinanzierung klar



Martina Markovic, examen.ch AG, Herbert Mattle, Präsident dualstark und veb.ch



Die ERFA-Tagung im Kaufleuten in Zürich stiess auf grosses Interesse.



Moderator Thomas Bögli im Gespräch mit Christine Fürst Rodríguez (SVIT), Christina Jacober (SVEB), Chris Dunkel (HSRE) v.l.n.r



Daniel Rigotti (KVBSZ), Carole Egger (SBFI) und Thomas Kölliker (WKS KV Bildung Bern)

gestärkt. Ob das zusätzliche Geld im System das Geschäft nachhaltig belebe, konnte Rigotti nicht beurteilen – dafür sei es mindestens zwei Jahre zu früh.

Aus steuerlicher Sicht beleuchtete Beat Rüegg vom kantonalen Steueramt Zürich die Aus- und Weiterbildungskosten. In anschaulichen Beispielen zeigte er auf, wie die Kosten auch im Hinblick auf die Subjektfinanzierung korrekt versteuert werden. Er wies darauf hin, dass laut Gesetz die Kosten der Aus- und Weiterbildung bis zum Gesamtbetrag von CHF 12 000 abgezogen werden können, wenn berufliche Qualitäten erworben, vertieft oder erweitert werden. Dabei zeigte er die Abgrenzung zur Liebhaberei (z.B. Töpferkurs vs. Keramiker) und zum Hobby (z.B. Tauchkurs vs. Berufstaucher) auf.

«Höhere Beiträge des Bundes verdrängen tendenziell Arbeitgeberbeiträge», sagte Jürg Zellweger, Ressortleiter Bildung beim Schweizerischen Arbeitgeberverband. Er zeigte sich eher skeptisch, ob durch die zusätzlichen Gelder die Studierendenzahlen tatsächlich steigen werden.

Der Systemwechsel habe aber viele positive Aspekte. So ist Zellweger grundsätzlich überzeugt vom Modell, hob aber mahnend den Finger und sagte: «Der Teufel liegt oft im Vollzug».

Zum Schluss kamen auch Verantwortliche von Prüfungsorganisationen zu Wort: Christina Jacober (SVEB), Chris Dunkel (HSRE) und Christine Fürst Rodríguez (SVIT) beantworteten unter der Leitung von Moderator Thomas Bögli Fragen aus dem Publikum. Die zahlreichen Teilnehmenden aus Bildungsinstitutionen, der öffentlichen Verwaltung und diversen Unternehmen erlebten einen abwechslungsreichen Nachmittag mit spannenden Referaten zu den verschiedenen Aspekten der Umsetzung und einen angeregten Erfahrungsaustausch. Viele nutzten die Gelegenheit, um die Gespräche beim anschließenden Netzwerk-Apéro zu vertiefen.

Sämtliche Referate sind auf [www.dualstark.ch](http://www.dualstark.ch) verfügbar.

Text: Bettina Kriegel

Lucerne University of Applied Sciences and Arts

# HOCHSCHULE LUZERN

Wirtschaft  
Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ

Master/Diploma of Advanced Studies

## MAS/DAS Corporate Finance

## MAS/DAS Controlling

## DAS Accounting

Start Lehrgänge: 8. Februar 2019

Fachkurse

## Big Data & Business Analytics im Controlling

Dauer: 8 Tage, Start: 29. März 2019

## Corporate Risk Management

Dauer: 6 Tage, Start: 9. Mai 2019

FH Zentralschweiz

[www.hslu.ch/ifz-weiterbildung](http://www.hslu.ch/ifz-weiterbildung), T +41 41 757 67 67, [ifz@hslu.ch](mailto:ifz@hslu.ch)

---

# Cyber-Risikomanagement und Datenschutz in NPO

---

Cyberangriffe und Datenschutzfragen sind hochaktuelle Themen für Unternehmen. Insbesondere Finanzfachleute sind häufig in der Verantwortung, Massnahmen in diesen Bereichen umzusetzen und mitzutragen. Die Thematik stand im Zentrum der 3. NPO Finanzkonferenz vom 27. September 2018 in Olten.

---

Marc Henauer von der Informations- und Analysestelle für Informationssicherheit des Bundes eröffnete die Konferenz und informierte über die aktuellen Herausforderungen bezüglich Cyber-Angriffe und Cyber-Schutz. Er zeigte auf, wie der Business Case «Cyber-Angriff» bei kriminellen Banden funktioniert und wie schwer es ist, sich dagegen zu wappnen. Er nannte einige bekannte Fälle wie Protonmail, RUAG oder die Deutsche Bahn, welche in letzter Zeit gehackt wurden. Die Meldestelle erkenne in letzter Zeit zudem einen Tabubruch, nämlich den Angriff auf Institutionen wie Spitäler und Heime. Damit nehmen Hacker in Kauf, Menschenleben zu gefährden. Denn je dramatischer die Auswirkungen eines Angriffs, desto höher die Erfolgchancen für die Bezahlung hoher Lösegeldsummen. Deswegen ermutigte er Unternehmen, in IT-Sicherheit zu investieren, denn mit guter Prävention richte ein Angriff weniger Schaden an. Die Prävention beschränke sich aber nicht auf IT-Massnahmen, sondern auch auf personelle, physische und organisatorische Massnahmen und vor allem auf einen durchdachten Plan B, im Falle eines Datenverlustes. Wichtig sei, dass die Meldestelle MELANI des Bundes im Angriffsfall informiert werde. Häufig sind mehrere Firmen vom selben Angriffsmuster betroffen und unter Umständen können ähnliche Lösungsansätze angewendet werden.

Anschliessend hat Adrian Lobsiger, Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, die Zukunft der Datenschutzthematik aus dem Blickwinkel des Bundes dargelegt. Er hat dabei klargestellt, dass es dem Bund wichtig ist, pragmatische Lösungen zu entwickeln. Grundsätzlich mische sich der Datenschutz nur ein, wenn es um Daten geht, die sich auf bestimmbare Personen beziehen. In diesem Fall sei eine differenzierte Zustimmung erstrebenswert, damit nicht nur die Option «alles oder nichts» bestehe. Für NPO gebe es diesbezüglich keine Unterschiede zu privaten Unternehmen, trotz des Zweckunterschiedes. Er betonte zudem, dass sich der Bund für «open data» und «privacy friendly technologies» einsetze und dafür auch mit Anbietern wie Microsoft zusammenarbeite. Bezüglich Datenschutz in Unternehmen gebe es in Zukunft immer häufiger den Konflikt zwischen Selbstbestimmung und Kontrolle. Durch die technischen Möglichkeiten ist eine vollumfängliche Kontrolle, beispielsweise des Verhaltens am Computer oder der Arbeitsweise, möglich geworden. Es sei aber wichtig, die menschliche Komponente nicht zu vergessen.

Nach den zwei Referaten haben sich die Teilnehmenden auf vier ERFA-Sessions aufgeteilt, in welchen kurze, branchenspezifische Input-Referate gehalten



Marc Henauer, Chef der Sektion MELANI  
beim Nachrichtendienst des Bundes



Adrian Lobsiger, Eidg. Datenschutz- und  
Öffentlichkeitsbeauftragter



Referent Dr. Nicolas Krämer vom Lukas-  
krankenhaus Neuss in ERFA-Session 1

und untereinander diskutiert wurden. In Session 1 – Spitex / Spitäler & Kliniken / Alters- & Pflegeheime hat Dr. Nicolas Krämer eindrücklich von seinen Erfahrungen beim Cyber-Angriff auf das Lukaskrankenhaus in Neuss berichtet. Philipp Lüttmann von BDO hat anschliessend unter anderem typische Einfallstore für Cyber-Kriminelle aufgezeigt.

Die Session 2 – Heime & Werkstätten startete mit dem Referat von Prof. Carlos Rieder, der isec ag, welcher die Frage beantwortete, wie Heime & Werkstätten den relevantesten Cyber-Bedrohungen begegnen sollen. Mirco Vivarelli von Advantis hat danach über die Versicherbarkeit von Cyber-Risiken informiert.

In Session 3 – In- & Auslandhilfe wurden drei spannende Referate gehalten. Einerseits von Franco Cerminara von InfoGuard, welcher Massnahmen zum wirksamen Schutz vor Cyber-Angriffen aufzeigte. Priska Ineichen von Balmer-Etienne nahm sich den steigenden Anforderungen im Datenschutzrecht und dessen Folgen für NPO an. Zudem informierte Rolf Th. Jufer von der Funk-Gruppe über die Bewertung und den Transfer von Cyber-Restrisiken.

In Session 4 – Kulturinstitutionen, Stiftungen & Verbände, stellte Dr. Bettina Schneider von der FHNW den neuen Ansatz «Cyber-Resilienz 4.0» vor. Dr. Christoph Degen von Dufour Advokatur hat danach die Frage beantwortet, was NPO vorgehen müssen, um den steigenden Anforderungen im Datenschutz gerecht zu werden.

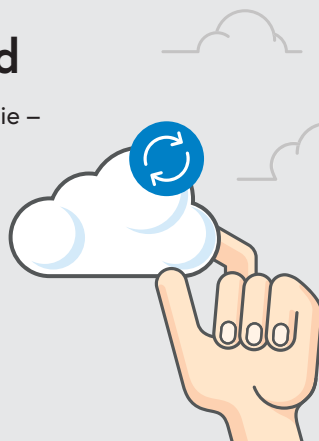
Mitglieder des NPO Finanzforum können die Präsentationsunterlagen im Mitgliederbereich der Webseite downloaden. Die nächste NPO Finanzkonferenz findet am 4. September 2019 in Zug statt.



Intensive Diskussionen in den Pause

## AbaWebTreuhand

So clever war Buchhaltung noch nie – für Treuhänder und ihre Kunden.



- Business Software aus der Cloud: einfach, komfortabel, günstig
- Effiziente Zusammenarbeit mit Treuhandmandanten dank AbaWeb
- AbaNinja Cloud Business Software für Kleinunternehmen

[www.abacus.ch](http://www.abacus.ch)

**ABAWEB**  
by Abacus



---

# Die grössten rechtlichen Fallstricke bei Vereinen

---

Beim Verein handelt es sich um eine beliebte Rechtsform. Aufgrund des weitverbreiteten Milizsystems im Vereinswesen kommen viele Personen mit dem Vereinsrecht in Berührung. Wo liegen aber die Herausforderungen und Fallstricke im Vereinsrecht? Ein kurzer Überblick.

---



Roman Baumann Lorant

Das schweizerische Vereinsrecht ist geprägt durch seine gesetzgeberische Liberalität. Vereine geniessen grosse Gestaltungsfreiheiten, die es ihnen ermöglichen, ihre Strukturen weitgehend nach eigenem Gutdünken zu regeln. Nur wenige zwingende Gesetzesvorschriften setzen Grenzen. Dies

mag mitunter einer der Gründe sein, weshalb das Vereinswesen in der Schweiz floriert. Schätzungen zufolge existieren hierzulande gegen 100 000 Vereine. Dennoch bestehen Hürden und Fallstricke, die Vereinsverantwortliche frühzeitig erkennen sollten, um situationsgerecht reagieren zu können. Nachfolgend werden einige rechtliche Fallstricke aufgezeigt, wobei es sich – angesichts des beschränkten Rahmens – lediglich um eine Auswahl handelt.

## Fallstrick 1: Vereinsgründung

Zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen können einen Verein gründen. Zwingend ist dabei, dass die Gründungsversammlung schriftliche Statuten verabschiedet. Ohne schriftliche Statuten kein Verein! Die Statuten müssen sich über Zweck, Mittel und Organisation des Vereins äussern. Jeder Verein muss überdies einen Namen haben. Wichtig ist weiter, dass an der Gründungsversammlung die Gründungsmitglieder festgehalten werden (vorzugsweise im Protokoll oder in einer dem Protokoll beigefügten Anwesenheitsliste). Es kommt immer wieder vor, dass keine Klarheit darüber herrscht, wer Mitglied des Vereins ist. Selbst das Bundesgericht musste sich schon mit dieser Frage beschäftigen (vgl. BGE 108 II 6). Es empfiehlt sich, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen und sämtliche Mutationen fortlaufend zu erfassen. Übrigens, die Gründungsmitglieder haben in der Regel keine weitergehenden Rechte als die später hinzutretenden Mitglieder.

## Fallstrick 2: Handelsregistereintrag

Grundsätzlich besteht keine Pflicht für Vereine, sich im Handelsregister einzutragen. Zwei Ausnahmen existieren: Einerseits müssen sich Vereine eintragen lassen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, und andererseits Vereine, die von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision unterstehen (Grossvereine). Aufgrund einer derzeit laufenden Gesetzesrevision im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dürfte die Eintragungspflicht ausgeweitet werden. Geplant ist neu eine Eintragungspflicht für Vereine, die Gelder aus dem Ausland empfangen oder im Ausland verteilen, welche für karitative Zwecke bestimmt sind. Schon heute steht es jedem Verein offen, sich freiwillig ins Handelsregister eintragen zu lassen.

## Fallstrick 3: Generalversammlung

Die Vereins- oder Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie darf und muss über diejenigen Geschäfte Beschluss fassen, die ihr gemäss Gesetz und Statuten zustehen. Eine immer wieder anzutreffende Unsitte ist es, wenn der Vorstand der Generalversammlung alles Mögliche zur Absegnung vorlegt, obwohl die Generalversammlung dafür gar nicht zuständig ist. Die gesetzliche und statutarische Zuständigkeitsordnung zwischen Generalversammlung und Vorstand ist zu wahren. Der Vorstand kann sich mit anderen Worten nicht seiner eigenen Verantwortung entledigen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat frist- und formgerecht zu erfolgen. Vorgaben dazu finden sich in der Regel in den Statuten. Die Traktanden sind so zu formulieren, dass die Vereinsmitglieder ohne weiteres erkennen können, über was sie abzustimmen haben. So wäre etwa ein Traktandum «Vertrag» zu wenig präzise. Bei Vorstandswahlen müssen die Namen der Kandidaten nicht genannt werden (vgl. BGE 126 III 7), bei Abberufungen aus dem Vorstand oder bei Ausschlüssen aus dem Ver-

ein hingegen schon (vgl. BGE 114 II 197). Die Mitglieder haben ein Recht, die Traktandierung von Geschäften zu beantragen. Dieses Recht wird in der Regel durch die Statuten befristet (z. B. Einreichung beim Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung). Anträge auf Traktandierung eines Geschäfts, das nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt, sind zurückzuweisen. Vom Traktandierungsrecht zu unterscheiden ist das Recht jedes Mitglieds, Anträge zu ordentlich traktandierten Geschäften zu stellen. Ein solcher Antrag kann auch erst während der Versammlung gestellt werden. Der Versammlungsleiter muss darüber abstimmen lassen.

#### Fallstrick 4: Beschlussfassung

Gelegentlich kommt es vor, dass Generalversammlungen im Chaos ausarten, wenn umstrittene Geschäfte zur Abstimmung gelangen. Ein korrektes Abstimmungsverfahren erfordert zunächst eine Anwesenheitskontrolle, damit der Versammlungsleiter weiss, wie viele Mitglieder überhaupt anwesend sind und ob die Versammlung beschlussfähig ist. Das Quorum für die Beschlussfassung ist den Statuten zu entnehmen (absolutes Mehr, Mehrheit von zwei Dritteln etc.). Enthalten die Statuten keine Bestimmung dazu, werden Vereinsbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (vgl. Art. 67 Abs. 2 ZGB). Die Feststellung der Anwesenden sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse sind nachvollziehbar zu protokollieren.

#### Fallstrick 5: Rechtsschutz

Vereinsmitglieder haben das Recht, gesetzes- und/oder statutenwidrige Vereinsversammlungs- oder Vorstandsbeschlüsse beim zuständigen Gericht anzufechten (z. B.

wenn sie aus dem Verein ausgeschlossen werden und sich wehren wollen). Dieser wichtige Rechtsbehelf im Vereinsrecht unterliegt jedoch einer Befristung. Nachdem die betroffenen Mitglieder vom anzufechtenden Beschluss Kenntnis erhalten haben, bleibt ihnen ein Monat, um die Anfechtungsklage einzureichen. Wer diese Frist verpasst, verliert sein Anfechtungsrecht. Voraussetzung ist, dass sie dem Beschluss nicht zugestimmt haben. Anfechtungsklagen sind komplex und ohne Beizug einer Fachperson nicht zu empfehlen.

#### Fallstrick 6: Statutenrevision

Immer wieder beabsichtigen Vereine, ihre Statuten zu ändern. Dies will gut geplant und vorbereitet sein. Zuständig für Statutenänderungen ist die Vereinsversammlung. Der neue Wortlaut der Statutenbestimmungen ist ordentlich zu traktandieren (z. B. durch Beilage des neuen Statutenentwurfs). Bei Statutenänderungen gilt in der Regel (siehe Statuten) ein erhöhtes Anwesenheits- und/oder Beschlussquorum. Der Versammlungsleiter sollte auch sicherstellen, dass die interessierten Mitglieder ihre Meinung zu den neuen Statuten äussern und gegebenenfalls Gegenanträge stellen können. Erfahrungsgemäss erfordern Statutenänderungen eine ausreichende Zeitplanung, da es sich bei den Statuten quasi um die Verfassung des Vereins handelt und die Vereinsmitglieder entsprechend Interesse und Engagement an den Tag legen.

---

Roman Baumann Lorant, Dr. iur., Rechtsanwalt,  
ALTENBACH BAUMANN STADLER,  
Advokatur und Notariat, Dornach,  
baumann@abs-law.ch

ASA

Archiv für Schweizerisches Abgaberecht  
Archives de droit fiscal suisse  
Archivio di diritto fiscale svizzero

### Aktuelles Steuerwissen gehört zum unerlässlichen Rüstzeug jedes Finanzexperten.

ASA die Onlinezeitschrift – ist die führende Informationsplattform der Schweiz über Steuerfragen.

Bestellen Sie bis zum 31.03.2019 bei [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch) mit dem Betreff «ASA Aktion + VEB».

ASAONLINE.CH

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)

Im  
ersten Jahr  
nur 50.–  
anstatt  
270.–

# Aktuelle Rechtsprechung, die auch Sie betreffen könnte

## Steuerrecht

### Aktionärsdarlehen wertberichtigt trotz hoher Flüssiger Mittel nicht möglich

Der Steuerpflichtige aktivierte in seiner Einzelunternehmung per Ende des Geschäftsjahres 2012 ein Kontokorrent gegenüber der von ihm zu 100% gehaltenen AG (Gründung: 23. August 2012) in der Höhe von CHF 36 213.30, welches er geradewegs mit CHF 36 183.70 wertberichtigte. Strittig war die geschäftsmässige Begründetheit der Wertberichtigung auf dem Kontokorrentguthaben («Darlehen» der Einzelunternehmung an die AG). Aufgrund ausreichender flüssiger Mittel der AG in der Höhe von CHF 99 800 wäre die sofortige Rückzahlung innerhalb der gesetzlichen Frist (gemäss Art. 318 OR innert sechs Wochen seit der ersten Aufforderung) uneingeschränkt möglich gewesen. Auch waren keine beträchtlichen Forderungen von Dritten in der AG passiviert. Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich ebenfalls nichts Anderes, da im massgebenden Zeitpunkt an der Solvenz der AG keine vernünftigen Zweifel bestanden. Die Wertberichtigung erweist sich weder handels- noch steuerrechtlich als gerechtfertigt. Abweisung der Beschwerde des Steuerpflichtigen (Urteil vom 8. Oktober 2018, 2C\_761/2018).

### Keine Vorsteuern für ein in einer AG bilanziertes Ferienhaus (Steuerrecht)

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin legen nicht dar, inwiefern das Ferienhaus für geschäftliche (z.B. Repräsentation) statt für private Zwecke des Hauptaktionärs verwendet wurde. Der Verweis auf die Geldanlage ist unbehelflich. Jede Investition in einen Wertgegenstand kann auch als Geldanlage betrachtet werden. Nicht nur das frühere Ferienhaus, sondern auch Fahrzeuge oder Flugzeuge können durchaus mit Gewinn verkauft werden. Trotzdem geht die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei einer (fast) ausschliesslichen Verwendung dieser Wertgegenstände durch den wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft davon aus, dass es sich um eine private und nicht um eine geschäftliche Verwendung handelt. Wird eine Ferienwohnung zu rein privaten Zwecken eingesetzt, kann die Anmeldung bei der Mehrwertsteuer in solchen Konstellationen praxisgemäss nur das Motiv der Steuerersparnis haben. Hätte der Hauptaktionär dieses Ziel ohne die vorliegend zur Diskussion stehende Zwischenschaltung einer eigenen Gesellschaft erreichen wollen, so hätte er die Liegenschaft mieten oder persönlich kaufen müssen.

Es ist offensichtlich, dass der Hauptaktionär als Mieter oder privater Halter bzw. nicht unternehmerischer Endverbraucher die Vorsteuern im Zusammenhang mit den erwähnten Investitionen in die Liegenschaft nicht hätte in Abzug bringen können. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Erwerb der Liegenschaft durch die Gesellschaft einzig in der Absicht erfolgte, bei minimaler steuerlicher Belastung sich den Vorsteuerabzug auszahlen zu lassen. Die Vorinstanz hat somit eine Steuerumgehung zu Recht bejaht. Abweisung der Beschwerde der Beschwerdeführerin (Urteil vom 5. Oktober 2018, 2C\_119/2017).

## Wirtschaftsrecht

### Erhöhung des Mietzinses

Aus mietrechtlicher Sicht gilt ein vor mindestens 30 Jahren erbautes Gebäude als alt. Dies hat das Bundesgericht entschieden. In solchen Fällen darf sich der Eigentümer auf die quartierüblichen Mieten berufen, um eine Erhöhung des Mietzinses bei einem Mieterwechsel zu rechtfertigen (Urteil 4A\_400/2017).

### Mietvertrag zu Unrecht wegen eines Hundes gekündigt

Eine Genossenschaft durfte einem Husky-Besitzer trotz Tierhalteverbots nicht die Wohnung kündigen – weil der Mann nicht Genossenschaftsmitglied war, sondern ein einfacher Mieter. Dies hat das Bundesgericht entschieden und die Beschwerde der Genossenschaft abgewiesen (Urteil 4A\_329/2018).

### Retrozessionen nicht weiter geleitet

Ein Vermögensverwalter, der seine Klienten nicht über den Erhalt von Retrozessionen und anderen Vergütungen einer Depotbank informiert hat, ist zu Recht wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung verurteilt worden. Das Bundesgericht bestätigt ein Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Wallis (Urteil 6B\_689/2016).

## Sozialversicherungen

### Auszahlung des BVG an den Lebenspartner

Eine Pensionskasse darf einem begünstigten Lebenspartner das Todeskapital nur auszahlen, wenn die Lebensgemeinschaft mit dem verstorbenen Versicherten mindestens fünf Jahre gedauert hat. Eine Unterschreitung dieser gesetzlichen Mindestdauer ist unzulässig, so das Bundesgericht (Urteil 9C\_118/2018).

---

# Comptes spéciaux dans les collectivités publiques

---

Dans divers domaines, les cantons tiennent séparément des comptes spéciaux, alimentés par des recettes affectées. Les pratiques hétérogènes des cantons ont jusqu'à présent empêché les comparaisons. Une nouvelle étude apporte une vue d'ensemble et étudie les conséquences de cette pratique.

---



Ramon Christen



Nils Soguel

Avec le modèle comptable harmonisé (MCH2), la Conférence des directrices et des directeurs cantonaux des finances a publié 20 recommandations que les cantons doivent respecter pour présenter leurs comptes. Leur mise en œuvre concrète est cependant du ressort des cantons. Une des recommandations traite des financements spéciaux. L'idée est d'affecter certaines recettes en partie ou en totalité à l'accomplissement de tâches particulières. Le but est de montrer comment les charges d'un domaine spécifique sont couvertes par des recettes de ce même domaine.

A titre d'exemple, l'illustration 1 montre comment un financement spécial peut dégager un solde positif (en dessus de la ligne en pointillé), alors que le compte de résultats boucle avec un solde négatif (en dessous de la ligne en pointillé). Les recettes affectées couvrent plus que largement les charges du domaine en question. A la clôture, le solde correspondant est dégagé séparément de celui du compte de résultats et est attribué au crédit du financement spécial dans le bilan. Parallèlement, les autres revenus dans le compte de résultats ne suffisent pas à couvrir les autres charges. La différence diminue le capital propre.

Outre les financements spéciaux, le MCH2 inclut d'autres instruments qui, par leur nature, leur ressemblent beaucoup. Ainsi, certains fonds sont spécialement alimentés par des recettes affectées, sans que ces recettes n'aient de lien causal avec la prestation qu'elles financent. Dans d'autres cas, l'utilisation du compte spécial ne répond

pas à l'idée de base du financement spécial. En outre, si la variation du financement spécial au bilan ne correspond pas exactement à la différence entre les recettes et les charges affectées, cela modifie le solde du compte de résultats. Par exemple, cela se produit dans le Canton de Soleure avec le fonds routier. De telles différences entre cantons nuisent à la comparabilité et expliquent pourquoi aucune base de données systématique n'existe dans ce domaine. Notre étude recense les données des comptes séparés ayant un caractère de financement spécial pour 21 cantons pendant la période de 2000 à 2014 et donne un aperçu de leur importance<sup>1</sup>. De plus, elle catégorise les comptes spéciaux d'après les diverses tâches étatiques, en suivant la classification fonctionnelle du MCH2. Des dix catégories offertes par la classification, l'étude exclut la fonction «Finances et impôts» qui ne couvre pas une véritable tâche de l'Etat, mais des opérations purement financières, comme les charges d'intérêts.

L'illustration 2 montre le résultat du relevé. Pour chaque fonction de l'Etat, elle met en relation les charges enregistrées dans les comptes spéciaux (cf. charges pour une tâche spécifique dans l'illustration 1) avec les charges totales de la fonction correspondante. Les fonctions «Culture, sport et loisirs, église» et «Trafic et télécommunications» se démarquent. Cela s'explique par les fonds de loterie cantonaux dans le domaine de la culture et par le large recours à des comptes routiers dans le domaine du trafic.

Outre ce relevé inédit à l'échelon cantonal, l'étude analyse l'impact de ces comptes spéciaux sur l'efficacité avec laquelle les tâches sont exécutées. Elle se concentre sur les deux domaines mis en exergue ci-dessus. De manière

---

<sup>1</sup> Manquent Glaris, les Grisons, Lucerne, Thurgovie et Vaud. Ces cantons ne publient pas de données suffisamment détaillées et n'ont pas souhaité fournir d'informations additionnelles.

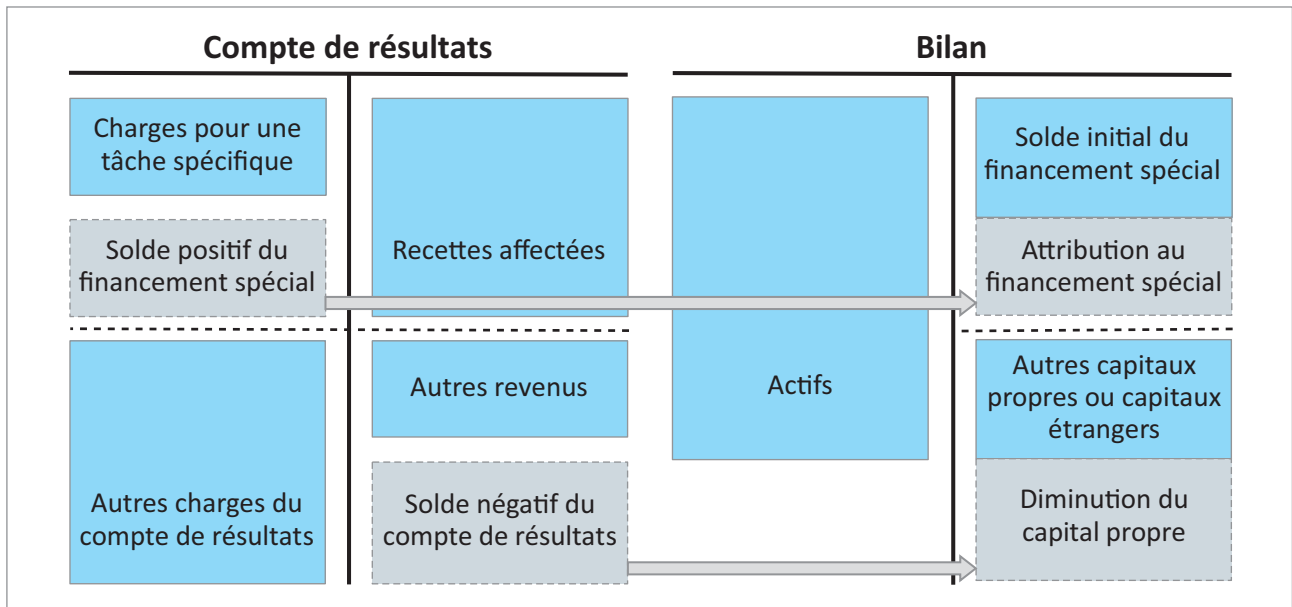


Illustration 1: Modèle comptable pour les financements spéciaux

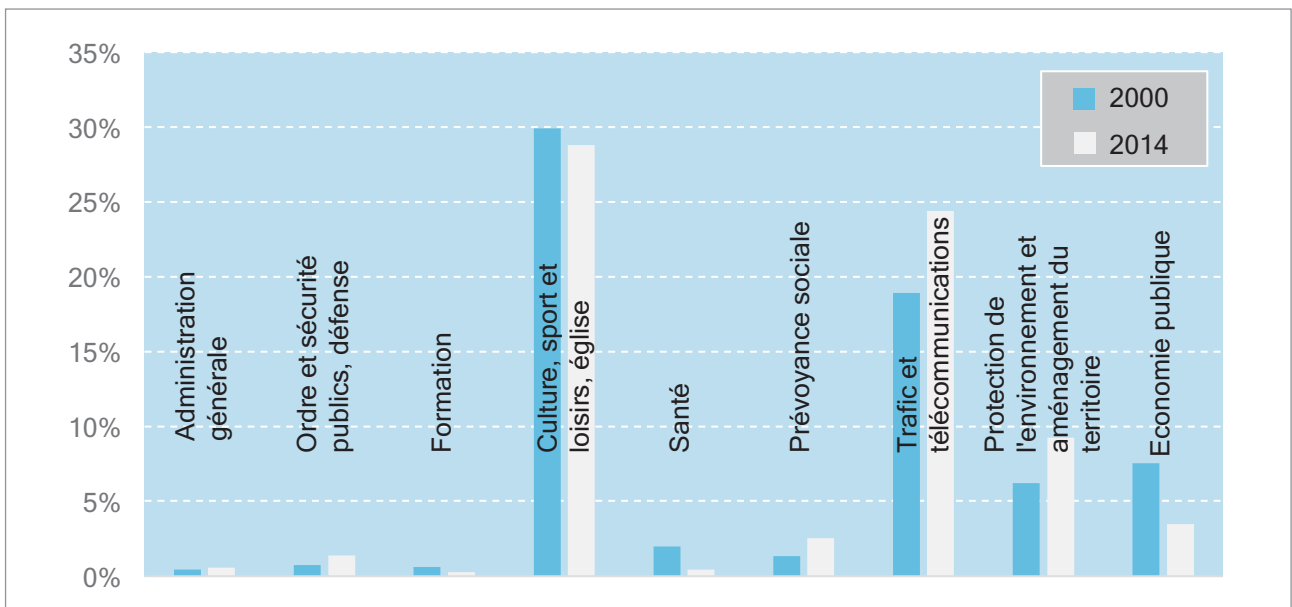


Illustration 2: Part des comptes spéciaux cantonaux dans le total des charges, par fonction

statistiquement significative, les comptes spéciaux ont un impact positif sur l'efficacité des cantons dans le domaine des transports, mais un impact négatif dans le domaine de la culture. La force du lien de causalité entre les recettes affectées et les prestations ainsi financées pourrait expliquer le phénomène. Le lien est en effet fort entre, notamment, la taxe sur les huiles minérales et la redevance sur le trafic des poids lourds (RPLP) d'une part et les travaux routiers d'autre part. Un tel lien n'est pas perceptible entre les recettes de loterie et les dépenses dans le domaine de la culture. La force du lien dans le domaine des transports facilite l'émergence de groupes de défense d'intérêts qui revendiquent une utilisation efficace des deniers disponibles. Tel n'est pas le cas dans le domaine de la culture. Les joueurs de loterie ont peu en commun avec les amoureux de la culture.

Ramon Christen, MA Public Management and Policy, doctorant dans l'unité de finances publiques de l'Institut de hautes études en administration publique-IDHEAP de l'Université de Lausanne, [ramon.christen@unil.ch](mailto:ramon.christen@unil.ch)

Nils Soguel, Prof. Dr. rer. pol., professeur ordinaire de finances publiques à l'Institut de hautes études en administration publique-IDHEAP de l'Université de Lausanne, directeur du Conseil suisse de présentation des comptes publics (SRS-CSPCP), [nils.soguel@unil.ch](mailto:nils.soguel@unil.ch)

# Exklusives Angebot für veb.ch-Mitglieder

Als veb.ch-Mitglied haben Sie ab sofort die Möglichkeit, die renommierte Handelszeitung mit einer Preisreduktion von bis zu 50 % zu abonnieren.

- 50 % für Print-Abo inkl. E-Paper und Zusatz-Hefte der Handelszeitung
- 25 % für Digital-Abo/E-Paper der Handelszeitung

Dieses Angebot gilt nur für Neu-Abonnentinnen und -Abonnenten.

Melden Sie sich unter [www.veb.ch](http://www.veb.ch) mit Ihrem **Login (oben links)** an. Im Mitgliederbereich finden Sie die Anleitung und den Promo-Code unter **Dokumente für Mitglieder**.



## PROFFIX

Software für KMU

---

«SIE HABEN DAS **GESCHÄFT.**  
PROFFIX DIE **SOFTWARE.»**

---

Peter Herger, Geschäftsführer PROFFIX Software AG



**JETZT IM VIDEO** Erfahren Sie, weshalb PROFFIX heute zu den erfolgreichsten Schweizer KMU-Softwareanbietern zählt.  
[www.proffix.net](http://www.proffix.net)

---

# «Vieles kommt aus der eigenen Motivation»

---

Die Freude an der Arbeit ist ein Teil des Erfolgsrezepts von Michel Vinzens, welcher als Direktor und Leiter Diplomstudiengänge die Geschicke des SIB lenkt. Im Interview gibt er Einblick in seinen Werdegang und berichtet von den Herausforderungen beim SIB.

---



Michel Vinzens

**Michel Vinzens, welche Schulen hast du besucht resp. wie sah dein Werdegang aus?**

Geboren wurde ich in eine Lehrerfamilie, Vater Lehrer, Mutter Lehrerin – ein Lehrerkind. Die Themen Bildung und Schule hatten deshalb einen sehr hohen Stellenwert zuhause. Es war gar keine Frage, ob Bildung zum Leben dazu gehört. So bin ich –

das war schon früh klar – den Weg über die gymnasiale Matura an die Universität gegangen. Das war wie gesetzt und für mich passend, hatte ich doch selbst eher handwerklich zwei linke Hände. Nur in einer Schule arbeiten, in die Fussstapfen der Eltern treten, war für mich unvorstellbar und wollte ich in jungen Jahren nie.

**Was wolltest du in jungen Jahren werden?**

Mich hat etwas interessiert, das ich nicht als Beruf bezeichnen würde. Die Politik. Ich habe ursprünglich Politikwissenschaften, Wirtschaft und Recht im Nebenfach studiert.

**Was hat dich an der Politik fasziniert?**

Wie Entscheidungen zustande kommen, was Menschen beeinflusst, welche Kräfte die Gesellschaft verändert, kurz: Wie das System funktioniert, faszinierte mich unglaublich. Es war mein Ziel, bei der Weiterentwicklung dieses Systems mitzuhelfen. Ich wollte zu den Trägern gehören und mich in den Dienst der Sache stellen, Veränderungen vorantreiben.

**Du hast im Studium eine Arbeit zu «Politische Akteure und institutionelle Reformen in Schweizer Gemeinden» geschrieben.**

Das war der Titel meiner Lizentiatsarbeit, welche schon eine Ewigkeit zurück liegt. Ich habe inhaltlich schon einiges vergessen.

**Dann brachte diese Arbeit nicht so viel...**

Im Gegenteil, mir persönlich brachte sie sehr viel.

**Was waren die wichtigsten Erkenntnisse für dich?**

Die Gemeindepolitik betrifft weniger Personen als die Politik auf kantonaler oder nationaler Ebene, sie weckt deshalb oft weniger das Interesse. Veränderungen lassen sich jedoch in der Regel schneller umsetzen und die Wirkung ist oft spürbar. Die Persönlichkeit der einzelnen Akteure ist meist ausschlaggebend, ob eine Reform gelingt. Unabhängig von der Gesinnung gibt es auf allen Seiten enorm engagierte Menschen, die entscheidender sind als die politische Ausrichtung. Zudem fand ich immer mehr Gefallen an der Betriebswirtschaft mit ihrem pragmatischen Ansatz, mit welchem sich damals die Gemeindereformen intensiv beschäftigten. Betriebswirtschaft ist Dynamik. Der Beschluss war gefasst: Von nun an wollte ich in einer Organisation, nahe bei den Menschen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen agieren und diese mitprägen.

**Wie bist du zum Schulwesen gekommen?**

Nach dem Studium fand ich zwei Teilzeitjobs. Einerseits durfte ich sporadisch in einem Internat Schüler mit ADS, also sehr aktive Kinder, in einzelnen Lektionen in Geschichte und anderen Fächern unterrichten. Das war eine anspruchsvolle Arbeit, bei der ich das Gefühl hatte, viel Gutes bewirken zu können. Dabei merkte ich, dass das Didaktisch-Pädagogische meiner familiären Herkunft doch reizvoll war. Andererseits habe ich parallel dazu an einer Fachhochschule in der Forschung gearbeitet. Dabei fing ich Feuer für das Schweizer Bildungssystem und vor allem für die Berufsbildung: praxisorientiert, vielseitig und vor allem dynamisch.

**Und was führte dich von der Forschung zum Studienbetrieb?**

Ich begann zuerst mit Unterrichten. Dann übernahm ich für den Bachelor in Business Administration die Verantwortung und wurde der operative Studienleiter. Zur Seite



Michel Vinzens im Gespräch mit veb.ch-Präsident Herbert Mattle.

stand mir eine berufserfahrene Rektorin, welche es verstand, mir Freiheiten zu geben, jedoch mich an ihrem Erfahrungsschatz teilhaben liess. Nach dem ersten Arbeitstag wusste ich, dass ich diese Aufgabe «für's Läbe gern» machte. Ich hatte einfach Freude an der Arbeit – und das können glaube ich nicht alle von sich behaupten.

**Als Studienleiter braucht es Führungsqualitäten und auch die entsprechenden Ausbildungen. Was hast du in diesem Bereich gemacht?**

Mit dem Thema «Führung» habe ich mich während meines Studiums intensiv auseinandergesetzt, in der BWL sowie auch in der Politikwissenschaft. Als Student durfte ich bei der Konzeption eines Grossanlasses zum Thema «Führung» mitwirken und am Anlass selbst einige Workshops für die obersten Führungskräfte der Bundesverwaltung mitmoderieren. Es war höchst erstaunlich, wie viele unterschiedliche Ansichten diese erprobten Persönlichkeiten zum Thema Führung mitbrachten. Es blieb eine zentrale Kernbotschaft haften, die letztthin ein Freund sehr treffend und knapp formulierte: «Freude an der Führung bringt Erfolg – und nicht umgekehrt!» Ich glaube, vieles kommt aus der eigenen Motivation heraus – der Rest ist Technik und damit auch erlernbar. Das gilt übrigens auch beim Unterrichten.

**Du meinst, wenn man mit Freude unterrichtet, überträgt man diese auch auf die Studierenden. Wie motiviert man sich selber?**

Das Geheimrezept liegt wohl darin, dass man sich für Dinge begeistern kann. Und Begeisterung kommt wohl auch daher, dass man Neues kennenlernt, oder auch

Veränderungen mitprägen kann und Dinge tun darf, die einem auch Spass machen. Begeisterung steckt zudem an. Daher kommt wohl auch die Weisheit, dass eine erfolgreiche Führungsperson Menschen gern haben muss. Meine Arbeit mache ich für andere Menschen und nicht für mich.

---

**Ich musste mich nie selber motivieren, da ich immer Freude an dem hatte, was ich gemacht habe.**

---

**Vor sieben Jahren bist du zum SIB gekommen. Warum?**

Ich wurde über mein bestehendes Netzwerk angeworben. Dadurch hatte ich nicht nur einen Vertrauensvorschuss genossen, den jeder neue Mitarbeitende erhält, sondern wir hatten eine Vertrauensbasis, die eine enorm konstruktive Zusammenarbeit zulässt.

**Was hat dich am SIB gereizt?**

Sicherlich diese Vertrauensbasis, die bereits vorhanden war. Auch die Grösse der Unternehmung passt – jeder einzelne Mitarbeitende prägt das Unternehmen. Die didaktische Orientierung gefällt mir ebenfalls mit ihrer enormen Praxisorientierung. Das Ganze ist gepaart mit einer hohen Effizienz und Dienstleistungskultur der Organisation – und natürlich ihr schon damaliger grosser Erfolg. Das SIB hat ein Umfeld, welches konstruktives Arbeiten zulässt, einem Gestaltungsspielraum bietet und Engagement honoriert.



### Dann bist du Direktor geworden?

Wunderbar, ja seit fast zwei Jahren bin ich Direktor. Der Auftrag als Direktor ist es, den eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen und das konstruktive Arbeiten im SIB, die Weiterentwicklung sicherzustellen.

### Jetzt bist du auf dem Höhepunkt deiner Karriere. Wie geht es nun weiter?

Auf dem Höhepunkt meiner Karriere bin ich noch nicht. Diesen messe ich nicht an der hierarchischen Stellung, sondern am Erfolg, wie viel Bewährtes erhalten bleibt und wie viele positive Veränderungen herbeigeführt werden. Erfolg ist in solchen Rollen keine kurzfristige Sache. Um sich zu beweisen, braucht es Zeit. Es ist einfacher, kurzfristige Erfolge zu verbuchen, als sich langfristig zu behaupten.

### Welche weiteren Pläne hast du für das SIB?

Die Absolventen und Studierenden sollen noch besser als bislang ausgebildet werden. Gerade hier bieten sich einer Schule in der höheren Berufsbildung viele Chancen. Unsere Themen verändern sich, weil der Arbeitsmarkt sich wandelt, wir haben neue Lehrmethoden zur Verfügung, und die Studierenden wollen immer differenzierter im Lernprozess unterstützt werden.

### Was macht ihr besser als andere Mitbewerber?

Ich glaube, das fragen wir lieber unsere Kunden. Die Stärke des SIB sehe ich wie folgt: «Hokus, Pokus, Fokus». Es ist keine Zauberei, sondern d.h. für mich, man muss sich trotz vielen Ideen fokussieren und nicht alles gleichzeitig umsetzen. Studierende wollen gefordert und gefördert werden, weil es darum geht in der beruflichen Praxis weiterzukommen. Niemand empfiehlt eine Schule weiter, wenn er keinen massiven Erkenntnisgewinn aus dem Studium zieht und nicht gefordert resp. vor allem gefördert wurde!

### In Kooperation mit veb.ch bietet das SIB den Lehrgang «dipl. Steuerberater/in NDS HF» an ...

Ja, es handelt sich um ein Nachdiplomstudium, welches sich im Anerkennungsverfahren befindet. Die staatlichen Leit- und Fachexperten haben sich positiv dazu geäußert und die Qualität gelobt.

### Welches ist der typische Absolvent für diesen Lehrgang?

Klassischerweise sind dies Personen, welche einen eidg. Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen, im Treuhandwesen oder ein Diplom einer höheren Fachschule für Wirtschaft mitbringen. Zudem wird verlangt, dass sie einige Jahre Berufserfahrung vorweisen können. Typischerweise sind all diese Personen in ihrem beruflichen Alltag mit Steuerfragen konfrontiert. Es wird von ihnen erwartet, dass sie auch zu den verschiedenen nationalen Steuerfragen KMU und Privaten beratend Auskunft geben können. Das Nachdiplomstudium befähigt sie,

ihr bestehendes Fachwissen in Finanzfragen mit Steuerthemen zu komplementieren.

### Wie beurteilen die Studierenden diese Weiterbildung?

Die Studierenden beurteilen durchs Band, dass die Weiterbildung intensiv war und dank der hohen Praxisorientierung viel in ihrer täglichen beruflichen Tätigkeit hilft. Die verschiedenen Kreditleistungen sowie die Diplomarbeit fordern die Studierenden sehr, stiften jedoch den erwünschten Nutzen – die Weiterbildung bringt sie beruflich weiter.

### Was kann man zum Kreis der Dozierenden sagen?

Es ist eine gute Mischung mit Dozierenden vom SIB und aus dem Netzwerk von veb.ch. Bei der Selektion war uns wichtig, dass wir Personen mit hoher Praxiserfahrung und tiefgreifendem Fachwissen, kombiniert mit didaktischen Kompetenzen, einsetzen. Sie sind alle in der Wirtschaft tätig und garantieren damit einen aktuellen, praxisnahen und anwendungsorientierten Unterricht. Für mich ist die Kooperation zwischen veb.ch und SIB ein Beispiel, dass sich die Zusammenarbeit von zwei erfolgreichen Institutionen lohnt – unsere Kernkompetenzen ergänzen sich ideal.

---

**Die Dozierenden am SIB verfügen  
über hohe Fachkompetenzen und eine  
grosse Praxiserfahrung.**

---

### Kannst du uns zum Abschluss noch etwas Privates über deine Familie und deine Hobbys erzählen?

Ich habe zwei Söhne, fünf und sieben Jahre alt. Meine Frau ist Übersetzerin und Spanischlehrerin, absolviert gerade ihr Zweitstudium an der Universität Zürich. Meine Freizeit verbringe ich hauptsächlich mit meiner Familie und kombiniere daher meine Hobbys mit den ihrigen. Wir gehen gerne wandern, Velo fahren, baden und spielen Fussball – viel Bewegung, welche im Beruf leider ein wenig zu kurz kommt.

### Müssen die beiden Jungs auch den Lehrberuf ergreifen?

Sie wollen tatsächlich Lehrer werden oder einen Supermarkt führen. Ein Onkel in Spanien besitzt einen. Vielleicht haben Gene bei der Berufswahl doch einen Einfluss. Wo sie einmal tätig sein wollen, müssen sie selber herausfinden; das wird und darf noch viele Kurven nehmen. Schlussendlich geht es nur darum, dass sie Freude haben, bei dem was sie machen, so kommt der Erfolg von alleine.

*Interview:*

*Herbert Mattle und Bettina Kriegel*

**KMUs zielgerichtet steuern**

**Dipl. Controller/in NDS HF**

Eidgenössisch anerkannt

➤ **Nächster Start: September 2019**

➤ **Nächster Infoanlass: 23. Januar 2019**

**Steuerkompetenz für Treuhänder/innen (veb.ch)**

**Dipl. Steuerberater/in NDS HF**

In eidgenössischer Anerkennung

➤ **Nächster Start: November 2019**

➤ **Nächster Infoanlass: 22. März 2019**

**SIB** SCHWEIZERISCHES  
INSTITUT FÜR  
BETRIEBSÖKONOMIE

DIE SCHWEIZER  
KADERSCHMIEDE  
SEIT 1963

Erstklassige Bildung direkt  
beim HB Zürich. **Die grösste  
HFW der Schweiz!**

**ZÜRICH/CITY**  
**WWW.SIB.CH**  
**043 322 26 66**

# Tue Gutes und messe die Wirkung!

«Non-Profit» und «Rendite» sind Begriffe, die sich unmöglich vereinbaren lassen. Oder etwa doch? Die Autoren dieses Sammelbandes sehen einen Trend in Richtung Ergebnis- und Wirkungsmessung auch im Bereich nichtkommerzieller, sozialer Unternehmungen.

Non-Profit-Organisationen stehen mitunter auch im Wettbewerb. Gründliche Analysen des «Social Return on Investment» (SROI) können hier zur Profilierung beitragen. Der Nachweis der sozialen Wirkung legitimiert zudem das eigene Handeln und unterstützt das Fundraising. Auch die Politik pocht vermehrt auf Wirkungsmessung. Für eine gemeinnützige Organisation, die nachweislich Erfolg hat, wird es leichter sein, staatliche Anforderungen etwa hinsichtlich Anerkennung oder Förderung zu erfüllen.

Darüber hinaus helfen SROI-Analysen – die eben nicht nach erbrachten Leistungen, sondern nach erzielten Wirkungen fragen – bei der strategischen Ausrichtung der Organisation. Mit der Umstellung von einem leistungs- auf ein wirkungsorientiertes Controlling steigt die Aufmerksamkeit für und das Wissen um die tatsächliche Wirkung; das Resultat sind präzisere Entwicklungsziele und oft auch neue Prioritäten.

Die Autoren leuchten die theoretischen und praktischen Aspekte ihres Modells sehr gründlich aus – und sie verhehlen auch nicht, wo dessen Grenzen liegen: So werden Aktionen, die auf soziale Wirkung in der Gesellschaft

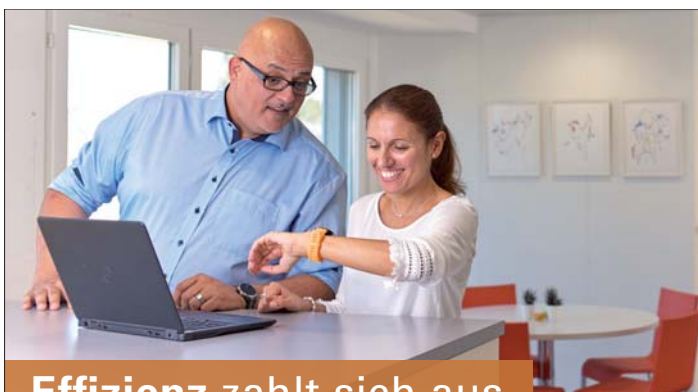


«Praxishandbuch Social Return on Investment» von Christian Schober und Volker Then (Hg.), Schäffer-Poeschel, 2015, 246 Seiten. Eine fünfseitige Zusammenfassung dieses Buches und Tausender weiterer Titel finden Sie auf [www.getabstract.ch](http://www.getabstract.ch).

ausgerichtet sind, häufig von verschiedenen Akteuren mit ähnlicher Zielsetzung betrieben. Die Frage der Zurechenbarkeit ist hier oft nicht präzise zu beantworten.

Insgesamt ein überaus gelungenes Buch zu einem relevanten Thema findet getAbstract und empfiehlt das Praxishandbuch Social Return on Investment allen im Non-Profit-Bereich tätigen Personen.

**getabstract**  
compressed knowledge



**Effizienz zahlt sich aus**

[www.loewenfels.ch](http://www.loewenfels.ch)

## Elektronische Rechnungsprüfung

- Verarbeitung sämtlicher Kreditorenrechnungen
- Auslesen und Bereitstellen gescannter Informationen
- Automatisierung der Kontierung
- Schnelles Auffinden von relevanten Informationen
- Anbindung an bestehende ERP's
- Rechtskonforme Langzeitarchivierung

  
**Löwenfels**  
Software in neuer Dimension

---

# Ein Leitfaden, damit Kassiere ruhig schlafen können

---

Ob Verbandsbudget, Klubkasse oder Versicherungsverträge – das liebe Geld ist ein Dauerthema in Vorständen und Versammlungen. Ein kostenloser Leitfaden von veb.ch für Vereine beantwortet nun Finanzfragen für Laien. Vom Rechnungswesen über Revision bis zur Risikovermeidung – der praktische Ratgeber hilft weiter.

---

Dicke Post zu Weihnachten! Und in dieser steckt eine geballte Ladung Know-how, die veb.ch in einem neuen Leitfaden für Vereine als Broschüre publiziert. Das Autorenteam, ausgewiesene Experten von veb.ch, haben es geschafft, einen Leitfaden für Laien zusammenzustellen: **verständlich, übersichtlich, praktisch**. Ein Gewinn für jeden engagierten, ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstand, der sich mit den Finanzen der eigenen Organisation beschäftigen (muss). Der Leitfaden hilft Vereinsleitungen, die eigene Verantwortung besser abstützen und absichern zu können. Die Themen helfen auch, Herausforderungen zu erkennen. So können die sieben Kapitel des Leitfadens vielen Kassieren und Finanzverantwortlichen zu einem ruhigen Schlaf verhelfen:

1. **Rechtliches**
2. **Rechnungswesen und Budget**
3. **Finanzierung**
4. **Revision und Risiken**
5. **Steuern**
6. **Entschädigungen, Spesen und Löhne**
7. **Versicherungen**

Einfach und klar werden in den Kapiteln die wichtigsten Punkte erläutert, die bei der Führung eines kleinen oder mittleren Vereins zu berücksichtigen sind. Ohne fachliches Kauderwelsch werden Rechte und Pflichten, Grundsätze und Organisation, Vorschriften und Vorgehensweisen beschrieben. Beispiele illustrieren die Fragestellungen.

Darüber hinaus liefert die eigens eingerichtete Webseite **www.veb.coach** zusätzliche Informationen: Gesetzestexte, Mustervorlagen, Checklisten und weitere Hilfsmittel. Der Leitfaden ist also nicht nur gedruckt oder als PDF-Download erhältlich, sondern wird digital ergänzt. Auf dieser Website können auch weitere Exemplare kostenlos bestellt werden.



Damit nutzen veb-Leute die neuen Medien auf clevere Art, um ihren Leitfaden permanent aktualisieren und ergänzen zu können. Das wird sicherlich die Präsidentinnen und Präsidenten, Vorstandsmitglieder und besonders die Finanzverantwortlichen der rund 100'000 Schweizer Vereine freuen.

**Der Leitfaden für Vereine ist ab sofort kostenlos erhältlich.**

**Bestellen Sie die Broschüre online auf [www.veb.ch/publikationen](http://www.veb.ch/publikationen).**

---

# Intelligenz – alles andere als nur künstlich!

---

Was haben Galaxien, Schweine und Fernsehzuschauer mit der Rechnungslegung zu tun? Die Antwort lieferte Prof. Dr. Abraham Bernstein an der Universität Zürich (UZH) und führte beim Netzerkanlass die anwesenden Dozentinnen und Dozenten in die faszinierende Welt der künstlichen Intelligenz.

---

Just vier Tage nachdem die beiden Münchner Tatort-Ermittler eine künstliche Intelligenz (KI) namens *Maria* zur Lösung ihres Falls befragten, kam das Hype-Thema rund um die Digitalisierung auch beim Netzerkanlass für Dozierende zur Sprache. Die Teilnahme lohnte sich nicht nur wegen des Referats von Prof. Abraham Bernstein, Professor für Informatik und Direktor der UZH Digital Society Initiative, unter dem Titel «Was haben Galaxien, Schweine und Fernsehzuschauer mit der Rechnungslegung zu tun?». Auch die Location Restaurant uniTurm bot am 24. Oktober bei herrlichem Sonnenschein über den Dächern von Zürich eine atemberaubende Aussicht. Was heisst künstliche Intelligenz? Bernstein verstand es meisterlich, das abstrakte und zum Teil auch beängstigende Thema der KI anschaulich zu erklären. Mit seiner Frage «Was ist eine intelligente Gruppe?» nahm er den Faden der Einleitung von veb.ch-Präsidenten Herbert Mattle sofort auf und widerlegte dessen These, dass die künstliche Intelligenz an der weiblichen Logik scheitere. Im Gegenteil: Je höher der Anteil Frauen in einer Gruppe sei, desto intelligenter ist diese einzuschätzen – erklärte Bernstein und lieferte gleich die wissenschaftliche Erklärung für dieses Phänomen. Mit



dieser Aussage war dem Referenten die Aufmerksamkeit des Publikums sicher. Es lauschte gespannt dem tempo-reichen Referat, bei dem viel Herzblut für die wissenschaftliche Arbeit des Informatikprofessors spürbar war. Wie können Maschinen oder Computer intelligentes Verhalten entwickeln? Beim Volumen, der Geschwindigkeit, der Vielfalt und Korrektheit der Daten ortete Bernstein die Herausforderungen. Zur Veranschaulichung zeigte er Beispiele aus der komplexen Schweinezucht in der Schweiz, der TV-Mediennutzung sowie der Geldwäscherei. Bernstein machte damit deutlich, welche Befunde mit Datenmengen möglich sind und wie die Verfahren für intelligente Systeme aufgebaut werden können, deren Einsatz ungeahnte und grenzenlose Möglichkeiten bieten. Verändert künstliche Intelligenz unser Leben? Beim anschliessenden Nachtessen musste man sich zum Glück diese Frage nicht stellen, denn die Intelligenz vom Gegenüber am Tisch war alles andere als künstlich – für Gesprächsstoff war auf jeden Fall gesorgt!

*Text: Bettina Kriegel*



# Praxisrelevante Weiterbildung

Am Puls der Wirtschaft, direkt beim HB Zürich

---

## Jetzt informieren!

- MAS/DAS Accounting & Finance
- MAS/DAS Controlling
- MAS Financial Markets Compliance
- CAS Operatives Controlling
- CAS Finanzielle Unternehmenssteuerung
- CAS Financial & Management Accounting

[fh-hwz.ch/accounting-controlling](https://fh-hwz.ch/accounting-controlling)

# HWZ

Die Hochschule für Wirtschaft  
in Zürich

# Aufruf zur Online-Umfrage: Wo stehen wir bei der Digitalisierung?

Für veb.ch ist die Digitalisierung ein zentrales Thema mit enormen Auswirkungen und Veränderungen für die berufliche Zukunft der Branche. Eine detaillierte Umfrage zum Stand der Digitalisierung in Schweizer Unternehmen, welche im November lanciert wurde, soll Antworten liefern.

Die HWZ Hochschule für Wirtschaft in Zürich untersucht in Zusammenarbeit mit veb.ch die digitale Transformation von Schweizer Unternehmen. Dabei soll herausgefunden werden, wie weit die Digitalisierung im Rechnungswesen und anverwandten Bereichen fortgeschritten ist und wo die Bedürfnisse liegen. Diese Umfrage ist für veb.ch eine wichtige Grundlage, um den Berufsstand effizient auf dem Weg der Digitalisierung zu begleiten, unter anderem durch massgeschneiderte Weiterbildungsangebote.

Mitte November haben veb.ch-Mitglieder bereits online den Link zur Umfrage erhalten. Wer diese Online-Befragung noch nicht gemacht hat, sollte sich beeilen. Die Umfrage ist nur noch bis Ende Dezember 2018 aufgeschaltet und dauert rund zehn Minuten – eine lohnenswerte Investition, bitte mitmachen!



Der Link zur Umfrage:

<https://ww2.unipark.de/uc/digitalswitzerland2018/>

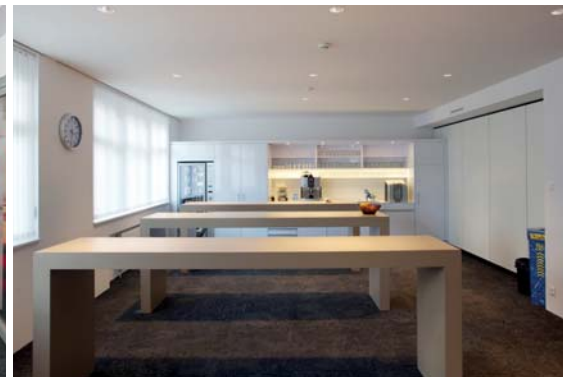
**veb-Tipp!**

Zum Thema **Digitalisierung** bietet veb.ch vom **22. bis 25. Juli 2019** anlässlich der Sommerakademie einen viertägigen Lehrgang an.

Dieser richtet sich an Personen aus dem Rechnungs- und Treuhandwesen sowie der Beratung, die sich orientieren wollen, wie man bei einem KMU eine zeitgerechte Digitalisierung einführt und dabei die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

Einen Kurzbeschrieb finden Interessierte auf Seite 27 sowie auf der Website von **veb.ch** unter *Lehrgänge/Seminare*.

# Topmodern und repräsentativ: Seminarräume an bester Lage im pulsierenden Zürich



**Suchen Sie einen komfortablen Schulungsraum mit modernsten Kommunikationsmitteln für 40 Personen? Oder ein repräsentatives Sitzungszimmer für maximal 12 Personen?**

Im Gebäude «Kaufleuten», an bester Lage mitten in Zürich, vermietet veb.ch komfortabel ausgestattete Räume.

Ein grosszügiger Aufenthaltsraum und kostenloser WLAN-Zugang runden das Angebot ab. Ob ein einzelner Tag oder eine längere Dauer: **Alles ist möglich.**

**Interessiert? Zögern Sie nicht und rufen Sie uns an:  
Telefon +41 43 336 50 30**

**veb.ch**

Talacker 34 | 8001 Zürich



## Plus que des chiffres.

Spécialiste en finance et comptabilité  
avec brevet fédéral

Experte diplômée / Expert diplômé en  
finance et controlling

Vous pouvez lire le récit complet  
d'Alain Augsburgers sur  
[plusquedeschiffres.ch](http://plusquedeschiffres.ch)

Association pour les examens supérieurs  
en comptabilité et controlling

société des employés  
de commerce

dynamiser l'économie, pour moi.



veb.ch



«Pour les clients fiduciaires, l'expert en finance et controlling est aussi important qu'un médecin.»

Alain Augsburgers, Bienne

## Der 7. Controller Ride nach dem Motto «wir ziehen es durch»

Bei meinem letzten Controller Ride spielte das Wetter zum ersten Mal nicht mit. Und trotzdem waren alle am Start und wollten den Anlass durchführen. So trafen sich 13 Enthusiasten am Freitag, 31. August 2018 im Hotel Seerausch in Beckenried. Um 09.30 Uhr fuhr die Fähre ab und brachte uns auf die andere Seite des Vierwaldstättersees. Im Konvoi und mit viel Regen fuhren wir Richtung Muotathal. Von dort ging es auf der schmalen Strasse Richtung Pragelpass. Bei Gegenverkehr war dies eine echte Herausforderung, da die Strasse meistens nur einspurig befahrbar war. Aber es waren auch Schafe, Kühe und Ziegen unterwegs, die unsere Fahrt zwischendurch aufhielten. Wir im geschützten Auto, die Tiere und die Treiber draussen im strömenden Regen – das war ein spezieller Anblick. Auf dem Pragelpass



besichtigten wir die schöne Kapelle. Leider war vom Tal nichts zu sehen. Der nächste Abschnitt brachte uns auf die Schwammhöhe, wo wir zum Mittagessen erwartet wurden. Leider konnten wir auch hier die tolle Aussicht über den Klöntalersee nicht geniessen. Bedingt durch den Regen, stellte ich das Programm um und wir fuhren statt zum Obersee nach Näfels in die Konditorei Müller zum wohlverdienten Dessert. Es blieb uns viel Zeit miteinander zu diskutieren, was schlussendlich Sinn eines solchen Anlasses ist. Nach sieben Anlässen übergebe ich das Steuer an Michael Ineichen, der bereit ist, den Anlass künftig zu organisieren. Er war auch an diesem Anlass mit seinem Mehari dabei. Wie unschwer auf dem Bild (2. Fahrzeug von rechts) zu erkennen ist, hat das Auto weder Seitenfenster noch Türen, was bei diesem Wetter nur etwas für hartgesottene Typen ist. Also ich freue mich jedenfalls schon sehr, im 2019 den Mehari an der Spitze des Konvois zu sehen.

*Text: Luc F. Rösli, veb Zentralschweiz*

## Impressum

«rechnungswesen & controlling», Fachinformationen des Schweizerischen Verbandes der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen veb.ch. Erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 17'000 Exemplaren

**Redaktion:** Herbert Mattle, Präsident; Dieter Pfaff, Vizepräsident; Bettina Kriegel, Kriegel Kommunikation

**Inserate und Auskünfte:** Geschäftsstelle veb.ch, Talacker 34, 8001 Zürich, Telefon 043 336 50 30, Fax 043 336 50 33, info@veb.ch, www.veb.ch

**Layout, Druck und Versand:** Druckzentrum AG, Zürich Süd, Rainstrasse 3, 8143 Stallikon

**Bezug:** «rechnungswesen & controlling» kann kostenlos bezogen werden bei veb.ch oder steht zum Download zur Verfügung ([www.veb.ch/Fachmagazin\\_r&c](http://www.veb.ch/Fachmagazin_r&c))

**Rechtlicher Hinweis:** Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

**Adressänderungen:** Bitte melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle

# Merry Christmas and Happy New Year

**Ein herzliches MERCI  
für Ihre Lesertreue.**

*Auch im 2019 werden wir Sie  
mit spannendem Lesestoff, nützlichen Tipps  
und aktuellen Informationen aus der Branche  
regelmässig überraschen.*

*In diesem Sinne wünschen wir Ihnen  
genussvolle Feiertrage und einen guten Start  
in ein erfolgreiches und glückliches  
neues Jahr!*

*Herzlich,  
Ihr Redaktionsteam  
«rechnungswesen & controlling»*



## Bringen Sie Ihr Unternehmen, Ihre Produkte oder Dienstleistungen ins Gespräch!

**Mit einem Inserat im Fachmagazin «rechnungswesen & controlling»  
erzielen Sie grosse Wirkung.**

Das Fachmagazin «rechnungswesen & controlling» erscheint viermal pro Jahr  
in einer Auflage von 17'000 Exemplaren:



### **Erscheinungsdaten 2019**

**Heft Nr. 1** 29. März 2019

**Heft Nr. 2** 28. Juni 2019

**Heft Nr. 3** 27. September 2019

**Heft Nr. 4** 20. Dezember 2019

### **Redaktions- und Inserateschluss**

5. Februar 2019

11. Mai 2019

12. August 2019

4. November 2019

■ [info@veb.ch](mailto:info@veb.ch) ■ [www.veb.ch](http://www.veb.ch) ■ T 043 336 50 30 ■ Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme ■

# Schweizweit in Ihrer Nähe: veb.ch Regionalgruppen

Die veb.ch Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder Ihrer Wohnregion. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Kontakt- und Beziehungspflege – zum privaten und beruflichen Austausch auf hohem Niveau.

Exklusiv für Mitglieder: alle Veranstaltungen unter dem Titel **netzwerk veb.ch**. Hier unterstützen wir Sie aktiv beim Networking, immer nach dem Motto: «Alleine addiere ich. Gemeinsam multiplizieren wir.»

## Unsere Partner

swiss quality  
peer review

veb.ch TREUHAND | SUISSE

ControllerAkademie

kaufmännischer  
verband  
*mehr wirtschaft. für mich.*

die plattform.  
*bildung. wirtschaft. arbeit.*

HWZ  
Die Hochschule für Wirtschaft  
in Zürich

## veb.ch

Talacker 34  
8001 Zürich  
Tel. 043 336 50 30  
Fax 043 336 50 33  
www.veb.ch, info@veb.ch

## acf.ch

Ass. dei contabili-controller diplomati federali – Gruppo della svizzera italiana  
Fabrizio Ruscitti, Presidente  
6963 Lugano-Cureggia  
Telefono/Fax 091 966 03 35  
www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

## swisco.ch

Chambre des experts en finance et en controlling  
Joseph Catalano, Président  
1400 Yverdon-les-Bains  
Tél. 024 425 21 72  
Fax 024 425 21 71  
www.swisco.ch, info@swisco.ch

## Bern Espace Mittelland

Cornelia Habegger, Präsidentin  
Geschäftsführerin habegger.1968 GmbH  
Zelgliweg 11, 3421 Lyssach  
Telefon 079 481 38 73  
bern@veb.ch

### Aktuelle Veranstaltungen

#### Netzwerk veb.ch

zum Thema «Forensic»

Referent Matthias Kiener, KPMG  
Mittwoch, 27.3.2019

Hotel Kreuz, Zeughausstrasse 41,  
3011 Bern

- Donnerstag, 25.04.2019:  
*Prüfungsabsolventenapéro  
im Musigbistrot, Bern*
- Dienstag, 07.05.2019:  
*HV mit Führung  
im Infopavillon Bahnhof, Bern*
- Donnerstag, 20.06.2019:  
**GV veb.ch**  
*im Hotel Mariott, Zürich*

## Nordwestschweiz

Silvan Krummenacher, Präsident  
Brunngässlein 3, 4002 Basel  
Telefon G 061 266 31 91  
nordwestschweiz@veb.ch

### Aktuelle Veranstaltungen

#### Netzwerk veb.ch

zum Thema «Forensic»

Referent Matthias Kiener, KPMG

Mi. 03. April 2019  
Post Restaurant Oase, Basel

## Ostschweiz-Fürstentum Liechtenstein

Thomas Cadusch, Präsident  
Giacomettistrasse 34, 7000 Chur  
Telefon 081 252 07 22  
ostschweiz@veb.ch

### Aktuelle Veranstaltungen

#### Netzwerk veb.ch

zum Thema «Forensic»

Referent Matthias Kiener, KPMG

Di. 19. März 2019  
Romantik Hotel Stern, Chur

Mi. 10. April 2019  
Klubschule Migros,  
Bahnhofplatz 2, St. Gallen

- GV Regionalgruppe Ostschweiz / FL  
am Freitag, 12.04.2019 in Heiden

## Zentralschweiz

Armin Suppiger, Präsident  
Sportweg 5, 6010 Kriens  
Telefon 041 226 40 60  
zentralschweiz@veb.ch

### Aktuelle Veranstaltungen

#### Netzwerk veb.ch

zum Thema «Forensic»

Referent Matthias Kiener, KPMG

Di. 5. März 2019  
Kaufm. Verband Luzern,  
Frankenstrasse 4, Luzern

## Zürich

Peter Herger, Präsident  
Hüttenstrasse 13, 8344 Bäretswil  
Telefon G 081 710 56 00  
zuerich@veb.ch

### Aktuelle Veranstaltungen

- Dienstag, 22. Januar 2019  
*Steueranlass Zürich*

#### Netzwerk veb.ch

zum Thema «Forensic»

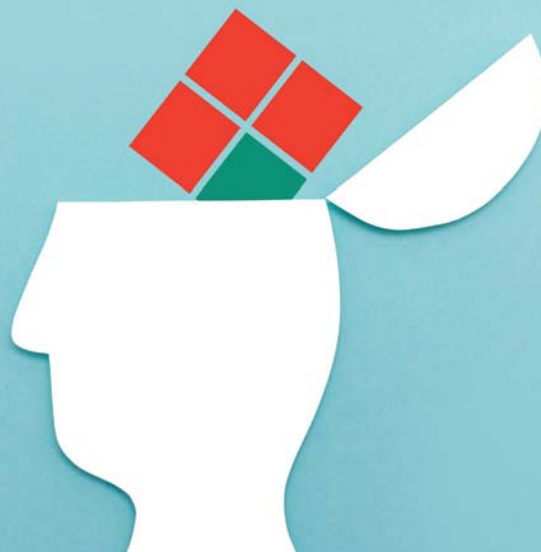
Referent Matthias Kiener, KPMG

Mi. 20. März 2019  
Zunftthaus zur Schmiden,  
Marktgasse 20, 8001 Zürich

- Mittwoch, 3. April 2019  
*Mehrwertsteueranlass*

# Unsere Lehrgänge und Seminare 2019 auf einen Blick!

**veb.ch – die Nummer 1 in der Weiterbildung für Finanz- und Rechnungswesen**



**veb.ch**

**veb.ch** – grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen. Seit 1936.

## **TAGESSEMINAR** Jahresabschlussplanung 2019

**DIENSTAG, 15. JANUAR 2019 IN ZÜRICH**  
**DONNERSTAG, 31. JANUAR 2019 IN BERN**

Das Seminar richtet sich an Personen aus dem Rechnungswesen, dem Treuhandbereich und dem Steuerrecht, die wissen wollen, was wichtig ist und was auf sie zukommt. Kurz und bündig fassen unsere Referenten alles Bedeutende zusammen. Daraus können Sie das Wichtigste für Ihre Kunden mitnehmen und in Ihre tägliche Arbeit einfließen lassen. Viele Themen werden besprochen wie: Neues aus der Direkten Steuer (Bund und Kantone), Neues von der MWST, Aktuelles aus den Sozialversicherungen, wichtige Gerichtsentscheide, die neuen Kreisschreiben sowie Merkblätter.

## **LEHRGANG** Ehe- und Konkubinarsrecht

**START: 1. MÄRZ 2019**

Dieser Lehrgang beinhaltet das Eherecht, die eingetragene Partnerschaft sowie das Konkubinatsrecht. Er beleuchtet unter anderem auch die Sichtweise des Buchhalters/Treuhanders. Behandelt werden zudem die Themen der AHV in der Ehe, Scheidung, Konkubinatsrecht usw. Ein weiterer wichtiger Teil befasst sich mit den Zusätzen, die man machen kann, wie beispielsweise einen Ehevertrag, Inventaraufnahme oder wie man eine Liegenschaft gemeinsam erwerben sollte.

## **LEHRGANG** Steuerspezialist für unselbstständig Erwerbende

**START: 5. MÄRZ 2019**

Der Lehrgang Steuerspezialist für unselbstständig Erwerbende beschäftigt sich mit den Themen Steuerpflicht, Versicherungsleistungen und Quellensteuer. Dabei erhalten Sie als Buchhalter/Treuhanders oder Interessierter Antworten auf Fragen wie: beschränkte/unbeschränkte Steuerpflicht, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Vorgehen bei Trennung/Scheidung/Tod sowie Einkommen aus beweglichem/unbeweglichem Vermögen und Versicherungsleistungen.

## **LEHRGANG** Steuerspezialist Juristische Personen

**START: 11. MÄRZ 2019**

Die Weiterbildung Steuerspezialist für juristische Personen richtet sich an Buchhalter und Treuhänder, welche die Besteuerung juristischer Personen übernehmen. Mit diesem Zertifikatslehrgang eignen Sie sich fundiertes Wissen an und haben Kenntnisse darüber, wie die verschiedenen Rechtsformen (GmbH, AG, Verein etc.) besteuert werden und welche Folgen Umstrukturierungen (Fusionen), Aufteilungen sowie Sanierungen von Unternehmen mit sich bringen.

## **LEHRGANG** Kommunikation – Auftritt – Verhandeln

**START: 7. MAI 2019**

Dieser Zertifikatslehrgang richtet sich an alle Personen, die den eigenen Auftritt verbessern möchten. Wir übermitteln Ihnen die Voraussetzungen für wertschöpfendes Verhandeln und die Macht der Gesprächsführung. Im Zentrum steht: Wie bleibe ich bei meinem Auftritt souverän? Wie meistere ich schwierige Gesprächssituationen? Dabei helfen Ihnen Kommunikationsmodelle und Tipps und Tricks von unseren Top Referenten.

## **LEHRGANG** Verwaltung von Immobilien

**START: 8. MAI 2019**

Der Zertifikatslehrgang vermittelt die wichtigsten Informationen, um Immobilienmandate speditiv betreuen zu können, ohne dabei die wichtigsten Risiken ausser Acht zu lassen. Wir erklären, wie Immobilien korrekt und professionell bewirtschaftet werden können. Inhalt dieses Lehrgangs sind Errichtung und Verwaltung von Stockwerkeigentum, die Miete von Wohn- und Geschäftsliegenschaften, die Erstellung von Nebenkostenabrechnung, das Versicherungswesen und viele weitere Themen.

## **LEHRGANG** Experte Swiss GAAP FER

**START: 11. JUNI 2019**

Erwerben Sie sich Kompetenz in der Rechnungslegung: Dieser Lehrgang vermittelt die einzelnen Fachempfehlungen der Swiss GAAP FER auf einfache Weise. Unsere Referenten sind ausgewiesene Spezialisten und zeigen den systematischen Aufbau der einzelnen Normen mit Beispielen aus der Praxis. Nach diesem Lehrgang sind Sie in der Lage, die Swiss GAAP FER-Standards in ein Unternehmen einzuführen, täglich anzuwenden sowie zu analysieren.

Ist auch für Sie etwas dabei? Die Broschüre mit dem gesamten Kursangebot können Sie kostenlos bei der Geschäftsstelle unter [info@veb.ch](mailto:info@veb.ch) bestellen oder online nachlesen unter [www.veb.ch](http://www.veb.ch).



**Wissen kompakt:**  
Alle unsere Lehrgänge dauern 3.5 bis 5 Tage.

Lesen Sie unseren Blog unter:

**blog.veb.ch**

Besuchen Sie unsere digitale Welt auf [www.veb.digital](http://www.veb.digital)

**veb::digital**

Folgen Sie uns auf:



veb.ch  
Talacker 34  
8001 Zürich  
Tel. 043 336 50 30  
Fax 043 336 50 33